Bavar.
1400
III, 86

Darstellung

2° Bavar.
1400. III, 86 (2

[2,]

Abgedrungene Fortsetzung

der

Geschicht-

und

Aktenmäßigen Darstellung

des

Ursprunges, Fortganges und Umsturzes

der

von weiland Sr. Kurfürstl. Durchleucht in Baiern

Maximilian Joseph

Glorw. And.

in dem Landhause zu Hepperg nächst Ingolstadt

errichteten

Real-Land-Schule

für arme Landeskinder.

Beleuchtet

mit Beilagen von Nro. 1. bis 40. inclus.

Gedruckt im Jahr 1791.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digna Vox est Majestate regnantis:
Legibus alligatum se Principem profiteri.

L. 4. Cod. de Legibus.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

§. 1.

Nachdem die Entreprenneurs des Real-Land-Schul-Instituts zu Hepperg in Anno 1778. ihrer auf feierliche Pacta und Kontracte mit des höchstseligen Kurfürstens Maximilian Joseph Durchl. glorw. And. gegründeten Entreprise gewaltsam entsetzt, spolirt, und vor dem In- und Auslande, mit unersetzlicher Verletzung an Ehre und Kredit, in äußerste Prostitution gestürzt; über alle ihre dagegen geführte Beschwerden aber keines Gehörs, oder des mehrmal gebetenen rechtlichen oder gütlichen Austrags gewürdiget worden sind: so blieb ihnen endlich anders nichts übrig, als den Weg Rechtens einzuschlagen, und bei höchster Stelle bittlich einzukommen, daß ihnen dieser Weg gnädigst eröffnet werden möchte.

Nicht unbekannt mit den Weiterungen, welchen jener Weg unterworfen ist, wollten sie die Hoffnung zu einem gütlichen Vergleich über ihre Entschädigung lange nicht, und um so weniger aufgeben, als Se. jetzt regierende Kurfürstliche Durchleucht ihnen mittels eines höchsthändig gefertigten Rescripts de dato 3ten August 1785. selbst die Vertröstung dazu gegeben hatten. (*)

Als sie aber endlich im Jahre 1789. aus zweien bald nacheinander an sie erledigter Kameral-Befehlen belehrt worden, daß alle Erwartung einer gütlichen Ausgleichung ihrer Forderungen vergeblich sey, und daß der Fiscus, respective die kurfürstliche Hofkammer, durch schiefe Vorstellungen die Erlaubniß erschlichen habe, sich in der vorliegenden Causa respectu der Entreprenneurs nicht mehr als Parthei betrachten, sondern inaudito exemplo als Richter aufwerfen zu dürfen: so rechtfertigt schon dieser Umstand den Entschluß, welchen die unterdrückte Gesellschaft von der Zeit an genommen hat, ihr Recht gleichwohl judicialiter, und wie es den Landesgesetzen gemäß, für den Fall pro-

(*) Vide Beilage N N. der Darstellung de anno 1789.

tractæ vel denegatæ justitiæ aber auch nach den Rechtsgesetzen erlaubt ist, zu verfolgen.

§. 2.

Nro. 1. 2. Man legt die angezogene zwei Kameral=Befehle de dato 25ten April
3. & 4. und 23ten Juni, dann die von Seiten der Entrepreneurs hierauf unterm 13. dito und 22ten Juli 1789. abgegebene Antworten hier in Copiis an, und bemerkt nur mit wenigem, was zwar dem scharfen Auge des unbefangenen Lesers ohnedem nicht entwischen wird, nämlich: wie dreist die Kurfürstl. Hofkammer von den Entrepreneurs, wie von andern vereideten Kameral=Beamten, Rechnungen fordere, da ihr doch aus denen von *Serenissimo defuncto* eingegangenen **feierlichen Kontracten** nur zu gut wissend ist, daß die Gesellschafter die Errichtung und Unterhaltung der ganzen Schul=Anstalt zu Hepperg **auf ihren eigenen** Risico, **Gewinn und Verlust** übernommen, mithin **niemand als sich selbsten** darüber Rechnung zu geben haben; wie dreist mehrmal dieselbe **die Kurfürstliche eigene höchste Willensmeynung zu einem gütlichen Vergleich**, so klar sie in dem Decret vom 3. August 1785. ausgedruckt ist, zu ignoriren sich anstelle, und doch gestehe, daß sie zu Untergrabung sothaner auf Gerechtigkeit und Billigkeit gestützten Intention Serenissimi schon Anno 1788. ein anderweites Rescript bewirkt habe, womit sie an sich gehalten, bis nach Verlauf von mehr dann 8 Monaen es ihr geglückt, noch ein zweites zu excerpiren, und daraufhin sich gegen die Entrepreneurs zum Richter in propria causa, mit peremptorischer Termins=Satzung und sonstigen Drohungen aufzuwerfen, als aber die Entreprenneurs sich mit ihrer standhaften Beantwortung über derlei Anmaßungen vernehmen lassen, dazu wiederum stillezuschweigen, und sich zu begnügen, daß sie den Entreprenneurs neue Hinderungen, zu dem zu gelangen, was man ihnen so lange schuldig ist, in den Weg legen können.

§. 3.

Daß nun dieses Verfahren die Entreprenneurs in die Nothwendigkeit versetzt hat, sich gegen die angedrohte weitere Fürschritte einer Gegenparthei, wie respectu ihrer ein für allemal die Kurfürstliche Hofkammer, respective Fiscus ist, in die rechtserforderliche Bereitschaft zu setzen, zu diesem Endzweck die Facti speciem, das Schicksal des Real=Landschul=Instituts zu Hepperg, und dessen Entreprise betreffend, nicht nur entwerfen, sondern auch in Druck legen zu lassen, wird um so weniger jemand befremden, als die Gesellschaft zu allem Ueberfluß sich enthalten hat, solch ihr Impressum in das Publikum zu verbreiten, vielmehr mit Vermeidung aller Publicität zufrieden war, selbes, das ist,

ist, ein einziges Exemplar davon, Sr. Kurfürstl. Durchleucht selbst zu höchsten Handen und gefälliger gerechten Beurtheilung, mit der unterthänigsten Bitte anheimzustellen, daß der Kurfürstl. Hofkammer das angemaßte Richteramt *in propria causa* niedergelegt, und entweder inhaerendo dem Decret vom 3. August 1785. eine gütliche Abkunft zu treffen, oder wenn je dieses nicht gefällig, die causam *in via juris* entscheiden zu lassen, gnädigst gefällig seyn möchte.

Diese Bittschrift, mit welcher das Impressum begleitet war, hatten die Entrepreneurs die Gnade Sr. Kurfürstl. Durchleucht in einer huldreichst ertheilten Audienz den 17. des Herbstmonats des Jahrs 1789. ehrerbietigst und in vollem Vertrauen auf die ihnen nur allzuwohl bekannte persönliche Recht- und No. 5.
Billigkeitsliebe Serenissimi zu überreichen: welchemnach sie dann auch nicht anstehen, solche in ihrem ganzen Inhalt hiemit bekannt zu machen.

§. 4.

Und wirklich hatte diese Bitte das Glück, bei einem Fürsten, welcher jedes erkannte Unrecht zu verabscheuen gewohnt ist, Gehör zu finden. Denn es erfolgte sofort den 28. des Herbstmonats das hieneben befindlich gnädigste Rescript No. 6.
unter höchsthändiger Fertigung dahin: „daß der Kurfürstliche Hofrath „die Indemnisations-Forderungen der Entrepreneurs zwischen ihnen und dem *Fisco* vergleichen, in Entstehung der Güte aber gebührend untersuchen, und *salvo revisorio* verbscheiden solle": ganz klar also ein Bescheid des gerechten Landesfürsten, daß seine Hofkammer *in causa* nicht Richter, sondern Parthei sey; daß sie nach höchster Intention einen gütlichen Vergleich vor der geeigneten Justizstelle zu tentiren, und wenn dergleichen je nicht zu erzielen, sich dem Ausspruch *in prima & secunda instantia* zu unterwerfen habe.

§. 5.

Der Kurfürstliche Hofrath übernahm nach erhaltener dieser Weisung die ihm competirende Richterstelle (*), und setzte zuvörderst ad tentandam amicabilem eine Commission auf den 19. Tag Wintermonats an, forderte von der Hofkammer die Abordnung eines Fiscals, und citirte zugleich die Entrepreneurs, um vel in persona, vel per mandatarium satis instructum dabei zu erscheinen, welchen Auftrag dieselbe unter dem dato 28. Weinmonats erhalten ha- No. 7.
ben, wie die kopeiliche Beilage hieneben zeiget.

§. 6.

(*) Vide die erklärte Baierische Landesfreyheit I. Th. 10. und 11. Artikel. item Cod. jud. Cap. I. §. 13. n. 11. dann die Wahlkapitulation Leopoldi II. art. 19. §. 6.

§. 6.

So gewiß sich nun die Entreprenneurs getröstet haben, daß die Kurfürstliche Hofkammer wenigstens der ersten Judicial-Citation und der dabei zum Grund gelegenen unmittelbaren Anbefehlung Sr. Kurfürstlichen Durchleucht die schuldige Parition leisten würde: so mußten sie doch schon zum Anfange erfahren, daß man ex parte Cameræ sich ein für allemal zum Ziel gesetzt habe, den Entreprenneurs des Real-Landschul-Instituts, auch troz der erklärten landesherrlichen Intention, sowohl den gütlichen als rechtlichen Austrag ihrer Forderungen durch alle ersinnliche Wege zu erschweren.

Anstatt den Befehl Serenissimi vom 28. des Herbstmonats wenigstens mit einem Schein von Gehorsam zu verehren, und einen Fiscal am Commissions-Tage bei dem Richteramt erscheinen zu lassen, (welches wohl ein unbedeutender Schritt gewesen wäre, weil es dem Abgeordneten frei gestanden hätte, die Vergleichs-Anträge mit Gegen-Anträgen oder Einwürfen abzulehnen, oder auch nur ad referendum zu nehmen) erhielt der Kurfürstliche Hofrath in den
No. 8. lezten Tagen die hier in Kopie angebogene Kameral-Signatur de dato 12ten Wintermonats, mittels welcher der schon so lange klagenden Gesellschaft ganz deutlich lauter Weiterungen und Aufzüglichkeiten eines gütlichen oder rechtlichen Ausganges ihrer causæ voraus angekündiget werden.

Die Kurfürstliche Hofkammer giebt nämlich ihren gefaßten Vorsatz, den Entreprenneurs den Weg des gütlichen und rechtlichen Austrages ihrer Forderungen ohnbezielt zu sperren, klar an den Tag, da sie erklärt: der Fiscal könne die Aufträge des Richteramts nicht befolgen, weil er vorerst bei der Kammer, und diese nach Umständen bei höchster Stelle anfragen müsse.

Sie erklärt ohne Rückhalt, daß derlei Anfragen nicht allein in Ansicht eines zu treffenden Vergleichs, sondern auch, wenn es zum Proceß käme, zu gewärtigen seyen, und im leztern Fall um so mehr, als der Proceß-Plan erst projectirt, sodann aber bei der Hofkammer, und endlich bei höchster Stelle beangenehmt werden müsse.

Und endlich verlangt sie, daß die Entreprenneurs ihre Vergleichs-Vorschläge schriftlich von Handen geben, und man ihr diese communiciren möchte, um sich weiter vernehmen zu lassen. Eine Aufzüglichkeit, welche mit der beschämenden Ausflucht bemäntelt werden müssen, daß man von derjenigen Vergleichs-Tractation, welche zufolge gnädigsten Decreti vom 3. August 1785. angefangen worden, bei der Hofkammer, außer wenigen Fragmenten, keine Acta vorfinden könne.

§. 7.

§. 7.

Da der Kurfürstliche Hofrath nicht umhin gekonnt, von der eben erwähnten Hofkammer-Signatur den Entreprenneurs unter dem 21. Wintermonats Communication zu ertheilen, und, wie aus der Beilage zu ersehen, denenselben anheimzustellen, ihre Vergleichs-Vorschläge einzureichen: so wollten sie mit diesen Vorschlägen nicht zurückbleiben, und ihres Orts den geöffneten Vergleichs-Weg nicht zuerst selbst verlassen. No. 9.

Sie übergaben also schon den 30. des nämlichen Monats ihre wiederum hier anliegende Vorstellung, die specifique Anzeige ihrer Prätensionen, und den Nachlaß enthaltend, zu welchen sie unter billigen Bedingungen erbietig seyn wollten. No. 10.

Sie berechneten ihre Forderungen auf einen Betrag von 69279 fl. und liquidirten diese Summe mittels der mit ihnen eingegangenen Kontracte, erklärten auch sofort, daß sie hieran mehr als ein Drittel abzuschreiben willig wären, in der Zuversicht, daß Kurfürstliche Hofkammer bei einer zu reassumirenden Commission ihren Fiscal unausbleiblich erscheinen lassen, und sich mit ihren Gegen-Vorschlägen zu einem gütlichen Vergleich vernehmen lassen werde, damit der eigenen Intention Serenissimi gemäß, Kläger nicht noch länger in Umtrieb versezt, und an ihren Rechten verkürzt werden möchten.

§. 8.

Was die Entreprenneurs bei diesem Anlaß zugleich gebeten, verdient besonders erwähnt zu werden.

Sie brachten in Erinnerung, daß Sr. jezt regierenden Kurfürstlichen Durchleucht erste Entschließung, in Betreff des Erziehungs-Hauses zu Hepperg, nach dem Wortlaut des Decrets vom 2. März 1778. (der gedruckten Darstellung ad Lit. Y. beiliegend) nicht auf die **Aufhebung** einer so wohlthätigen, und in allem Betracht nothwendigen Anstalt abgezielt, sondern eigentlich nur die Ersparung der **allzuvielen Unkosten** zum Zweck gehabt habe. Und aus diesem Grunde wagten sie die Bitte im **Namen Dero in Gott ruhenden Durchleuchtigsten Regierungs-Vorfahrs** zu stellen: es möchte doch unter Voraussetzung der intendirten **Kosten-Ersparniß** der gottselige Wille Serenissimi Defuncti in die Erfüllung gebracht, und deme gemäß eine Anzahl von 300 der ärmsten und verlassensten Landeskinder für beständig einer christlichen Auferziehung gewürdigt und theilhaftig gemacht werden, zumal da der Kosten davon sich des Jahrs mit 7500 fl. bestreiten lassen würde, wenn dergleichen Kinder nach dem Beispiel der in München unter Kurfürstlichem

 höchsten

höchsten Schutz stehenden mildthätigen Gesellschaft, bei ehrbaren und christlichen Landleuten erziehen zu lassen, gefällig wäre; indem dieses nach der Erfahrung der mildthätigen Gesellschaft nicht den dritten Theil des Aufwandes kosten würde, welcher bei der eigends mit vielem Personali, Gebäuden und theurem Verlag beschwerten Hepperger Landschule erforderlich gewesen.

§. 9.

Das hohe Richteramt hielt durch diese Erklärung und schiedliche Vorschläge zu einem gütlichen Vergleich die Anstände für gehoben, welche die Kurfürstliche Hofkammer in der Signatur vom 12. Wintermonats zu vernehmen gegeben hatte. Es wurde also nach Inhalt mehrmaliger Befehls-Copia hiene-
No. 11. ben der 15. Jänner Jahrs 1790. bestimmt, um die Commission ad tentandam amicabilem zu reassumiren, wie es die Entreprenneurs zu Vermeidung processualischer Weiterungen mit Bereitwilligkeit gebeten hatten.

§. 10.

Allein die hohe Justizstelle mußte sich, wie die Entreprenneurs, auch dießmal in ihrer Erwartung getäuscht sehen: wiewohl letztere schon aus der Kameral-Signatur vom 12. Wintermonats nichts, als geflissene Aufzüglichkeiten im gütlichen wie im Rechtsweg geahndet haben.

Es erschien der neubestimmte Commissions-Tag, und der Anwald der Entreprenneurs harrte vergebens, ohne die Erscheinung eines Fiscals erwarten zu können. Nur nach neun darüber verlaufenen Tagen hatte er mündlich zu vernehmen, daß die Kurfürstliche Hofkammer sich mit einem Bericht zur höchsten Stelle gewendet habe, welches dann die Entreprenneurs bewogen, ihre Gegenparthei eben dahin zu verfolgen und mittels einer neuen Vorstellung, welche
No. 12. hieneben liegt, um ernstliche Abhilfe gegen die offenbare fiscalische Chicanen zu bitten.

Sie thaten dieses unter dem 1. Febr. 1790. und fügten noch eine besondere
No. 13. nicht minder hieneben folgende Beschwerde-Schrift darüber bei, daß die Acten, ihre causam betreffend, bis dahin schon an dreierley Proponenten gekommen, und neuerlich wiederum in Händen solcher Räthe seyen, von welchen sich, weil sie mit andern Geschäften und Arbeiten überhäuft waren, keine Beförderung der Hepperger Causa versprechen lasse.

§. 11.

Die Klage der Entreprenneurs wider offenbare Aufzüglichkeit, mit der Bitte um Remedur, war nun ein für allemal wiederum allzugerecht, als daß sie nicht sollte erhört werden.

Es

Es waren bereits 4 Monate verflossen, ohne daß man sich bey der Kurfürstlichen Hofkammer schuldig geglaubt, der bestimmten Willensmeinung Serenissimi vom 28. September zu gehorsamen, und dem ernstlich anbefohlenen Versuch amicabilis compositionis (wäre er auch fruchtlos abgelaufen) coram judice competente Platz zu geben.

Die höchste Stelle konnte also diesen allzubedenklichen Widersinn einer untergeordneten Stelle nicht gleichgültig ansehen, und befahl dann dem Kurfürstlichen Hofrath unter dem 10. Hornung 1790. nach Inhalt der Nebenlage, „die „anbefohlene **Commission** *ad tentandam amicabilem* **zu reassumiren, in „Entstehung der Güte aber die** *causam* **zu instruiren und zu verbscheiden, sohin die Justiz dergestalt zu administriren, daß** *super protracta „vel denegata justitia* **keine billige Klage entstehen könne:"** ein in allem Betracht bestimmter gerechter Auftrag des Landesfürsten, welchen das Richteramt seines Orts ohnbefolgt nicht lassen konnte, sondern einen neuen Kommissions-Tag auf den 12. April anzusetzen bewogen war. No. 14. & 15.

§. 12.

Glaubt der Leser, daß wenigstens diesem wiederholten höchsten Auftrag des Landesherrn, und der sich darauf gründenden richterlichen Vorladung die schuldige Folge sey geleistet worden, wie es in jedem gesitteten Lande für eine Schuldigkeit erkannt wird; so glaubt er irrig: denn auch der 12. April verstrich, und der gehorsame Anwalt der Entreprenneurs war auch dießmal nicht so glücklich, eines Abgeordneten von der Kurfürstl. Hofkammer ad Commissionem ansichtig zu werden.

Zwey von Sr. Kurfürstlichen Durchleucht selbst ertheilte Befehle de datis 28. des Herbstmonats 1789. und 10. des Hornungs 1790. daß ein **gütlicher Vergleich** coram Judice **versucht werden** sollte, wurden samt richterlichen **dreyen Tagsatzungen** auf den 19. November 1789. dann 15. Jänner und 12. April 1790. keines Gehorsams gewürdigt, waren zu unkräftig, eine Parition zu bewirken, dienten also zu weiter nichts, als dem dadurch verkürzten Theil die Klage super protracta & denegata justitia geflissentlich abzudringen.

§. 13.

Merkwürdig ist es insonderheit, daß weder die Entreprenneurs, noch ihr Anwalt von der Ursache des Ausbleibens eines Hofkammer-Fiscals bei der dritten Commissions-Tagsfahrt bälder etwas haben erfahren können, als bis ihnen endlich mittels Hofraths-Befehls vom 21. April eine Hofkammer-Signatur abschriftlich communicirt worden, welche das Datum vom 29. März enthält, und das Richteramt verständigt, „daß **Camera in der Sache schon**

„den 12. Jenner zur höchsten Stelle berichtet, hierauf aber keine höch-
„ste Resolution auch die *Acta* nicht zurück erhalten hätte: aus Mangel
„erhaltener Resolution also, und unwissend, ob diese bis auf den 12.
„als den angesetzten Commissions-Tag erfolgen werde, diesen Um-
„stand zur Nachricht anfügen wolle."

No. 16. & 17. Man legt auch diese beiden Actenstücke dem geneigten Leser hiemit vor, und überläßt seinem Urtheil, ob die zweyen höchsten Resolutionen versagte Parition mit der Ausrede, daß man eine dritte erwarte, gerechtfertiget werden möge? und wie es zu verantworten, daß Kurfürstliche Hofkammer den Commissions-Tag vom 15. Jänner verfließen lassen, ohne das Richteramt von einem damal schon erstatteten Bericht, und einer hierauf zu erwartenden Resolution zu benachrichtigen? und warum die Entrepreneurs am weiteren Commissions-Tag, nämlich am 12. April, von einer den 29. März schon ad Aulicum gekommen seyn sollenden Kameral-Signatur nichts zu vernehmen, sondern davon erst den 21. April Communication zu erhalten gehabt haben?

§. 14.

Daß nun den Entreprenneurs ob der in einer schon seit Anno 1778. andauernde bittern Klage, neuerlich erlittenen halbjährig geflissentlichen Verzögerung und Tergiversation im Weg der Güte die Zeit zu lang geworden, und daß ihnen bey immer anwachsender Summe ihres Schadens nichts übrig gewesen, als ihre zahlflüchtige Gegenparthei endlich *in via juris* zur Sprache, oder zur Genugthuung zu zwingen, wird der unbefangene Leser von selbst erkennen, wenn er sich nur auf einen Augenblick in die Stelle der so viele Jahre leidenden Kläger zu setzen belieben will.

Ihre Entschließung, welche ihnen abgenöthigt worden, bestund darinn, ein Rechtsmittel zu ergreifen, so die Landesgesetze in Contumacial-Fällen dem beschwerten Theil gegen die unbändigen Tergiversanten erlauben.

Diesen Gesetzen gemäß, übergaben sie demnach unter dem 4. Mai das
No. 18. hie angefügte Contumacial-Anlangen bey dem hochlöblichen Hofrath.

In diesem Anlangen wurde der Fiscus cameralis judicialiter aufgefordert, entweder als Beklagter, oder als Kläger aufzutreten; weil er sich nämlich immer gerühmt hat, daß er an die Entrepreneurs Prätensionen zu stellen habe.

Für den ersten Fall wurde das rechtliche Belangen gestellt, daß Fiscus auf die Klage der Entrepreneurs, wie sie in dem ad manus Serenissimi unter dem 17. des Herbstmonats 1789. eingereichten, und mit einer Vorstellung begleiteten Impresso, (Beil. No. 5.) dann in dem den 30. Wintermonats hernach ad Aulicum übergebenen Nachtrag, respective specificirten Foderungs-Anzeige

(Beil.

(Beil. No. 10.) enthalten, und wie er davon bereits die Communication den 28. Weinmonats (Beil. No. 8) dann den 9. Christmonats darauf (Beil. No. 11.) zu seinen Handen erhalten, *intra terminum legalem*, und zwar *sub pœna liquidi & confessi*, nach Vorschrift Cod. jud. cap. 5. §. 10. n. 1. & 4. antworten, und sich dießfalls aller dilatorischen Ausflüchte um so mehr enthalten soll, als die Klage der Entreprenneurs lediglich auf briefliche Urkunden, und auf die unter voriger Kurfürstlicher Regierung feyerlich abgeschlossene Kontracte gegründet, mithin schon aus denselben, nach Wortlaut der Gesetze, ohne allen andern Beweis zu entscheiden ist.

Für den zweyten Fall, nämlich wenn Fiscus als Kläger mit Prätensionen auftreten wolle, wurde derselbe ebenfalls nach Zulassung Cod jud. loco cit No. 5. ex lege diffamari auch judicialiter aufgerufen, daß er seine vermeinte Klage nunmehro *in Termino* von 30 Tagen bei dem hohen Richteramt einbringen, ausserdem aber die Auferladung des ewigen Stillschweigens, um so mehr gewärtigen soll, als der Kurfürstlichen Hofkammer allschon den 19. Juni 1784. per Rescriptum aufgetragen worden, wegen der von dem Fiscal an die Entreprenneurs zu machenden Forderungen bei dem Hofrath gerichtliche Klage zu führen. (*)

§. 15.

Das Schicksal dieses Contumacial-Anlangens war, daß es von Seiten der hohen Richterstelle gewürdigt worden, es mit einem Bericht de dato 14. des nämlichen Monats ad intimum zu begleiten, welches die Entreprenneurs den 31. hernach aus der hiebey liegenden Communication eines auf sothanen Bericht schon den 25. erfolgten höchsthändigen Rescripts zu entnehmen hatten. No. 19. & 20.

So fremd es ihnen nun war, auf einmal zu vernehmen, daß ihre Vergleichs-Vorschläge unannehmlich erkannt worden wären, weil das hohe Richteramt bis dahin immer noch der Erscheinung des Fisci gewärtig, also weit entfernt war, über die Vergleichs-Vorschläge zu erkennen: so gereichte es ihnen doch zum Trost, daß der Kurfürstlichen Hofkammer gleich unmittelbar das Contumacial-Anlangen vom 4. Mai sowohl, als der darüber erstattete Hofraths-Bericht vom 14. dito zugefertigt, und *ad agendum* dagegen sogar der gesetzliche Termin von 30 Tagen *a Serenissimo Legislatore* selbst präfigirt worden war.

§. 16.

Indessen konnte ihnen aber auch nicht entgehen, daß eben erwähntes Rescript vom 25. Mai sich auf ein voriges bezog, so den 21. April schon an die

(*) Vide dieses Rescript ad Num. 39. Lit. a.

die Hofkammer *in causa* ergangen, wovon also das vom 25. Mai nur eine Bestätigung war. Auch fiel ihnen auf, daß man unterlassen, jenes Rescript vom 21. April ad Aulicum zu communiciren.

Ihre Sache war es also, sich auch die Communication dieses Acten-Stückes aus der geheimen Kanzley zu erbitten, weil ihnen daran lag, den Inhalt des an die Hofkammer ergangenen ersteren Auftrags zu wissen, der eigentlich das Relatum war, auf welches sich das letztere Rescript referirte, und welches diesem seine Auslegung und eigentlichen Verstand nur allein geben konnte und mußte.

§. 17.

No. 21. & 22. Als sie diese Communication erhalten, wie die Nebenlagen zeigen, entdeckte sich ihnen, daß Kurfürstliche Hofkammer mittels eines Berichts vom 12. Jänner 1790. **die Verwerfung eines Vergleichs begutachtet und ausgewirkt**, folglich die Entreprenneurs samt dem hohen Richteramt beinahe ein halbes Jahr mit der Erwartung eines gütlichen Austrags lactirt, und eine über 12 Jahr über Gewalt und Unrecht schreiende Parthei von der Verfolgung ihres Rechts coram judice eben so lang ab- und zurückgehalten habe.

Es entdeckte sich nicht minder, daß dem Hofkammer-Fiscalen Tit. von Kittreiber aus dem Beweggrund, weil er schon Anno 1784. (nämlich zur Zeit, als er angerathen, den Genueser-Cessionarien die Actien von Hepperg ex ærario abzulösen, und sich hierüber bei den Entreprenneurs zu regressiren) diese Sache bearbeitet hat, dermal die Führung dieses vermeintlichen Regreß-Processes aufgegeben, und zwar dergestalt übertragen worden, **„daß er „nicht nur die** Anno 1784. **selbst angerathene Regreß-Klage gegen die „Entreprenneurs bei dem Hofrath anjetzt,** *in Termino* **von** 30 **Tagen „unfehlbar übergeben, das ist, als** *Actor* **auftreten, sondern beinebst „auch das** *Impressum* **der Entreprenneurs mit einem Gegen-***Impresso* **„widerlegen, das ist, als** *Reus excipiendo* **verfahren soll."**

§. 18.

Nun mußten diese Entdeckungen den Entreprenneurs zu statten kommen, um das den 4. Mai eingereichte Contumacial-Anlangen noch zu rechter Zeit abändern zu können.

Sie hatten es in sothanem Anlangen dem Fisco *alternative* zur freyen Wahl heimgestellt, ob er gegen sie als *Actor* **mit seiner angerühmten Prätensions-Klage, oder aber auf ihre Forderungen als** *Reus excipiendo* auftreten wolle. Eine Alternativa, welche nun nicht mehr Statt haben konnte, nachdem es dem Fisco ausdrücklich aufgegeben worden, **„nicht nur** *agendo*

„respectu

„respectu seiner vermeinten **Forderungen**, sondern zu gleicher Zeit auch „excipiendo **gegen die Prätensionen der Gesellschaft zu verfahren.**

Nichts war also natürlicher, als mittels eines **Nachtrags** zum Contumacial-Anlangen das in jenem gestellte Petitum abzuändern, und zu begehren, daß dem Fisco **nichts willkührliches** gestattet, sondern derselbe angehalten werden möchte, unter dem nämlichen gesetzlichen Termin von 30 Tagen sowohl seine anrühmende Ansprüche **als Kläger** einzubringen, als auf die Forderungen der Entreprenneurs auch *qua Reus* seine Exception vernehmen zu lassen, widrigenfalls die gesetzliche pœnas contumaciæ, das ist, zu gewärtigen, daß ihm seiner vermeinten Prätensionen halber **das ewige Stillschweigen** auferlegt, jene der Entreprenneurs aber **für liquid** anerkannt werden müßten.

Man fügt auch diesen den 1. Juni 1790. dem hohen Richteramt übergebenen Nachtrag im ganzen Inhalt hier an, und bemerkt nur noch, daß ohne die alternativam zeitlich, und in der Maaß, wie es das Rescript vom 1. April selbst mit sich brachte, zurück zu nehmen, die Entreprenneurs nie sicher gewesen wären, **zu ihren Forderungen zu gelangen, und der gegentheiligen los zu werden.** No. 23.

§. 19.

Die Kurfürstliche Hofkammer hatte nun zwar, nachdem sie in Anno 1778. den Umsturz des Instituts bewirkt, die Entreprenneurs enormissime damnificirt, und zwölf ganze Jahre darüber, als über Gewalt und Unrecht fruchtlos klagen lassen; dieselben auch itzt noch mehr dann ein halb Jahr mit der Hoffnung eines gütlichen Vergleichs auf- und herumgezogen, durch einen erstatteten Bericht unter der Hand, das ist, den Richter und das Licht scheuend, nicht besser, als sub- & obreptitie die Verwerfung der Güte erschlichen: sie konnte aber doch nicht verhindern, daß man ihr auferlegte, die causam **im Rechtsweg** auszumachen.

Es war ihr dazu die deutlichste Vorschrift per Rescripta (Beilage n. 20. & 21.) gegeben, der Fiscal, welcher den Proceß führen soll, ernennt, und der gesetzliche Termin von 30 Tagen ad agendum von höchster Stelle selbst bestimmt.

Und doch (wer mag dieses ohne Aergerniß vernehmen?) erlaubt sie sich auch diese **neue Aufträge** unbefolgt zu lassen, wie sie sich erlaubt hat, des Vergleichs halber schon zwey höchste Aufträge, benanntlich vom 28. des Septembers 1789. und 10. des Hornungs 1790. (Beilage No. 6. & 14.) die Parition zu versagen.

Sie ließ den ihr gesetzten **Termin** *ad agendum* verstreichen, und immer verstreichen, ob sie schon eben deswegen die Klaglibelle der Entreprenneurs mit den übrigen Acten communicirt erhalten hatte, und noch den 25. Juni war dem hohen Richteramt weder die sub Termino von 30 Tagen per Rescriptum anbefohlene fiscalische Klage zugekommen, noch wissend, welcher Fiscal dazu bestellt worden.

Weil dann einem Hochlöblichen Hofrath per Decretum vom 25. Mai (Beil. N. 20.) die Instruirung und Verbscheidung der Hepperger Causæ neuerdings übertragen war: so konnte diese hohe Justizstelle, zumal nach erhaltenem Contumacial=Anlangens=Nachtrag der beschwerten Entreprenneurs vom 1ten Juni (Beil. N. 23.) länger nicht anstehen, die geflissentliche Aufzüglichkeit des Fisci, respective Kurfürstlichen Hofkammer, zu rügen, und so begehrte dieselbe mittels erlassener Signatur, sowohl den ad causam bestellten Fiscalen namhaft zu machen, als die Zurücksendung der Original=Actenstücke, welche der Hofkammer gegen Remission communicirt, von derselben aber fortwährend mit Stillschweigen zurückbehalten worden waren.

§. 20.

No. 24. & 25. Der Leser empfängt hieneben diese Signatur, begleitet von der hofräthlichen, den Entreprenneurs deswegen gegebenen Nachricht in extenso, und er mag sich selbsten überzeugen, daß man sich ex parte Cameræ, nachdem man durch volle zwölf Jahre den gütlichen und rechtlichen Austrag der Sachen zu hintertreiben gewußt, doch noch fortwährend der unverantwortlichsten Aufzüglichkeit in Sachen schuldig mache, eben darum aber die **richterliche Ermahnung, zu einer Klage** *super protracta vel denegata justitia* **nicht Anlaß zu geben**, nur allzuwohl verdient habe, weil man Hofkammer Seits
No. 26. die den 25. Juni erfolgte richterliche Anforderung wiederum nicht eher, als mittels der hier angezogenen, den 16. Juli zwar datirten, in aulico aber erst den 29. dito exhibirten Signatur zu beantworten beliebt hat.

§. 21.

Es ist aber für das hohe Richteramt ewiger Ruhm, daß dasselbe kaum vier Tage verstreichen lassen, um dem benamsten Fiscal Titl. von Kittreiber den geneigten Judicial=Auftrag zu machen: denn schon den 2. August wurde an ihn die Contumacial=Klage der Entreprenneurs mit dem Auftrag hinausgeschlossen, daß er hierüber in Termino von 14 Tagen peremtorie mit seiner Nothdurft einlangen soll.

No. 27. 28. & 29. Die Beilage hieneben macht den Beweis, daß dieses richterliche Geschäft zwar wirklich ergangen, die weitere zwey Nebenfugen aber zeigen, daß es

C

wie=

wiederum, wie die unmittelbaren Geschäfte Serenissimi selbst, (Beil. No. 6. & 14. dann No. 20. & 21.) unbefolgt geblieben ist.

Der in causa bestellte Fiscal von Kittreiber wandte mittels eines den 19. August datirten Berichts de dato 19. Augusti mit einer unbegreiflichen Dreistigkeit ein: „es zeige sich aus den Acten nicht, daß Sr. Kurfürstl. „Durchleucht weder ein Contumacial- noch ein sonstiges Klaglibell „der Entreprenneurs jemals übergeben, oder dem *Fisco camerali ad* „*agendum vel excipiendum* zugekommen sey:" obwohl es eben actenkündige Wahrheit ist, daß nicht nur die erste Klagschrift samt der gedruckten Darstellung und darauf erfolgten specificirlichen Anzeige der Forderungen der Entreprenneurs bereits den 28. October 1789. (Beil. No. 7. & 10.) sondern auch das Contumacial-Anlangen vom 4. Mai 1790. samt dem darüber erstatteten Hofraths-Bericht de dato 14. ejusdem mensis (Beil. No. 22.) dann der Nachtrag sothanen Anlangens vom 1. Juni (Beil. No. 24.) wirklich communicirt worden, und daß namentlich Titl. von Kittreiber hierüber *agendo & excipiendo* verfahren soll, die ernstlichste zwey Aufträge, sogar mit Präfigirung des gesetzmäßigen Termins (Beil. No. 20. & 21.) ergangen sind.

Weil er aber in eben diesem seinem Bericht am Ende selbst „um wei„ter nichts, als um Communication des Contumacial-Anlangens „vom 4. Mai gebeten:" so gieng das hohe Richteramt, vermuthlich aus Langmuth, über den schiefen Widerspruch hinaus, und wiederholte unter dem 25. dito die Communication des besagten Actenstücks, doch nicht ohne Vorsetzung eines mehrmal peremtorischen Termins von 14 Tagen, weil der a Legislatore selbst auf 30 Tage bestimmte, bis dahin ohnedem schon dreymal ohne Folgleistung verstrichen, mithin diesen Terminum zu arctiren rechtliche Pflicht war.

§. 22.

Hier wird es nun freilich der Leser nicht erwarten, daß der Fiscal *agendo & excipiendo* gegen die Entreprenneurs aufzutreten, wie es ihm durch das Rescript vom 21. April (Beil. No. 21.) ernstlich befohlen worden, sich dennoch noch nicht habe gefallen lassen.

Wie aus der Communication eines von ihm ad Aulicum weiters erstatteten Berichts hieneben zu entnehmen, bat er noch den 12. des Herbstmonats 1790. um eine Termins-Prolongation aus der angeblichen Ursache: „weil „er erst das *Conclusum Cameræ* erwarten müsse; ob er *agendo* oder aber „*excipiendo* gegen die Entreprenneurs zu verfahren habe." No. 30. & 31.

Und als er die gesuchte Termins-Verlängerung erhalten: so kam er, wie
No. 32. die Anlage zeigt, endlich den 15. dito, anstatt der erwarteten fiscalischen Forderungs-Klage und Exception gegen die Prätensionen der Entrepreneurs mit der wiederum höchst aufzüglichen ihm *a Camera* vorgeschriebenen Erklärung ein, „daß er *excipiendo* auftreten, und ein „Gegen-*Impressum* herausgeben werde, wozu er wegen der Sa-„chen Wichtigkeit um einen dreymonatlichen Termin zu imploriren „hätte."

Um auch dieser aufzüglichen Erklärung mit einigem Anschein von Recht und Billigkeit zu Hilfe zu kommen, im Grund aber, um den Rechtslauf unübersehlich, und vielleicht über seine und seiner Gegner Lebenstage hinaus zu trainiren, spiegelte er, ohne alle Bescheinigung der angegebenen Nothdurft, dem Richteramt vor, daß ihm, um mit seiner Exception verfahren zu können, gewisse Urkunden und Documente edirt werden müßten, mit Bitte, die Entrepreneurs gleichwohl richterlich dazu anzuhalten.

Diese Documente wären nach seiner Angabe,

a) der erste Associations-Kontract der Entrepreneurs vom Jahr 1771, dann die demselben allenfalls nachgefolgte Supplementa.

b) Das *Urbarium*, die Beschreibung und Anschläge über Lending, Hepperg und Prantenhofen, von dem B. v. Müller als Gebkäufer an den Geheimen Rath von Stubenrauch, als Käufer.

c) Die Quittung des erstern an leztern, um den erlegten Anticipations-Kaufschilling: beides vom Jahr 1768. ausgestellt.

§. 23.

Daß ein hohes Richteramt hierauf eine Commission ad producendum Originalia auf den 27. des Weinmonats anzuberaumen, und dazu die Entre-
No. 33. preneurs zu citiren bewogen worden, wie in der Anfug zu ersehen, kann um so weniger befremden, als sich die Justizstelle ja nicht beigehen lassen konnte, man würde Fisci nomine den Interessenten Documenta und Urkunden abfordern, welche theils niemals in derselben Händen gewesen, theils gar schon in den Händen der Hofkammer befindlich sind.

Die Justizstelle konnte nämlich nicht wissen, daß die Kurfürstliche Hofkammer

a) den Associations-Kontract, welchen der Fiscal zu ediren verlangt, allschon selbst in Händen hat.

Sie konnte nicht wissen, daß

b) die Entrepreneurs nie eine Handlung um **Lending, Hepperg und Prantenhofen** mit dem B. v. Müller, oder auch mit dem Geheimen Rath Max von Stubenrauch gepflogen, sondern von dem letztern zu Hepperg nur das Gebäude, die Oekonomie, und was sonst für das Erziehungs-Institut erforderlich war, käuflich an sich gebracht: folglich auch ein *Urbarium*, **Beschreibung und Anschlag über das Hofmarkische** *Corpus* **von Lending, Hepperg und Prantenhofen** nie erhalten, oder auch nie zu begehren Ursache gehabt haben.

Eben so wenig mag auch dem Richteramt von selbsten erinnerlich gewesen seyn, daß

c) der Titl. Geheime Rath Max von Stubenrauch seinen **Kauf** um **Lending, Hepperg und Prantenhofen mit dem** B. **von Müller** nicht anders als auctore Prætore, auch nicht absque consensu Creditorum geschlossen hat, noch schließen konnte, und daß diese Handlung Anno 1768. mithin **vor Jahren, wo an ein Institut zu Hepperg noch nicht einmal gedacht ward**, vor sich gegangen, mithin die Entrepreneurs also ohnmöglich dabei beantheiligt, minder im Stande seyen, **Quittungen, welche sie nicht angehen,** zum Vorschein zu bringen.

§. 24.

Die Entrepreneurs waren daher veranlaßt, der hohen Justizstelle diese Umstände zu entdecken, und die auf nichts als unerlaubte Rechtsverzögerung abzielende Zumuthungen ihres Gegners in ihrer eigentlichen Blöße darzustellen.

Ohne also den Kommissions-Tag ad edendum abzuwarten, übergaben sie zu einem hochlöblichen Hofrath ihre in Copia hie folgende rechtliche Exception auf das fiscalische Ansuchen vom 15. des Herbstmonats, mit der Bitte, No. 34.
den muthwilligen und auf lauter Verzögerungen der geheiligten Justiz versessenen Kläger nicht nur mit seinem in allem Betracht unbilligen Gesuch abzuweisen, sondern in Rückerinnerung ihres Contumacial-Anlangens vom 4. Mai, und desselben Nachtrages vom 1. Juni 1790. (Beil. n. 18. & 23.) dermaleinst gerechtest zu erkennen, daß er schuldig seyn solle, in Termino legali von dreißig Tagen sowol seiner angerühmten Forderungen halber als Actor mit seiner Klage einzukommen, oder elapso Termino die Auferlegung eines ewigen Stillschweigens zu gewärtigen, als zu gleicher Zeit auf die Prätensionen der Entrepreneurs seine Exception als Reus in causa sub poena liquidi & confessi abzugeben: weil einmal dem so lang leidenden und klagenden Theil nicht länger aufzubürden ist, die in allen Rechten verpönte Aufzüglichkeiten des Fisci verewigen zu lassen.

§. 25.

Daß diese Exception erheblich erachtet worden, und daraufhin der Fiscal Titl. von Kittreiber den Auftrag zu Abgebung seiner Replic sub Termino proprio von vierzehn Tagen erhalten habe, beweiset die beigehende denen Entreprenneurs
No. 35. zugefertigte Communication: die weitere zwey Anfugen aber zeigen so viel, daß
No. 36. & 37. auch diese Zeitfrist dem Gegner auf sein Anrufen prorogirt werden mußte, weil er nämlich ohne Vortrag bei der Hofkammer, respective dem nun mit dreyen Fiscalen und fünf Fiscalats-Räthen besetzten Fiscalats-Departement, und ohne dessen Vorschrift zu handeln nicht für erlaubt gehalten, so ausdrücklich auch **Er** *in Persona*, und nicht das Kammer-Collegium durch das Rescript vom 21. April 1790. (Beil. No. 21.) dazu bevollmächtigt und beauftragt ist.

§. 26.

Die gegnerische Replic kam also zwar unter dem 18. des Wintermonats
No. 38. datirt, endlich zum hohen Richteramt, wie die Beilage zu vernehmen giebt: sie kam aber doch den Entreprenneurs erst den 10. des Christmonats zu Handen, welche dann auch nicht versäumt haben, mit der abgeforderten Duplic noch vor Auslauf des gegebenen Termins gehorsamst einzulangen; so wie sie in Sachen überhaupt nie eine judicialiter bestimmte Zeitfrist ohnbefolgt gelassen haben, oder der hohen Justizstelle jemals mit einem Prolongations-Gesuch beschwerlich gewesen sind.

§. 27.

Der Leser erhält nun zwar die fiscalische Replic hieneben ins besondere nicht abgedruckt: er findet dieselbe aber mit ihrem ganzen Inhalt und Wort für
No. 39. Wort in der von den Entreprenneurs eingereichten Duplic getreulich vorgetragen und eingeschaltet, wie diese hier beiliegt.

Dieses zu thun, waren die Entreprenneurs darum bewogen, weil ihr Gegner replicando so viele Ausfälle gegen die liebe Wahrheit, und so viele Beleidigungen gegen sie theils sinistre præsumendo, theils calumniose imputando durcheinander und aufeinander gehäuft hat, daß es nothwendig war, jedem gewagten Satz, oft jedem verschraubten Wort seinen Ungrund an die Seite zu setzen, und durch so eine Aufklärung dem hohen Richteramt die Erkenntniß über Recht und Unrecht zu erleichtern.

§. 28.

§. 28.

Die Interessenten sind bei sich überzeugt, mit dieser ihrer Duplic und Conclusions-Schrift alle ihnen im Namen des Fisci gemachte Zumuthungen und calumniose Imputata rechts begnügig widerlegt, und ihren Gegner mit seinen ohne Grund aufgestellten Behauptungen actenmäßig zurecht gewiesen zu haben. Sie müssen also an den wahrheitliebenden Leser die Bitte stellen, daß er insbesondere diese Hauptschrift seiner Aufmerksamkeit zu würdigen belieben möchte, weil er solchemnach ohne Zweifel erkennen wird, daß sich die Entreprenneurs mit vollem Recht über erlittene Gewalt, Spoliation, Läsion, zugefügte Damna enormissima, und nun im vierzehnten Jahr andaurende Umtriebe im Rechtsweg, wie in via transactionis beschweren, hierüber also auf den judicialiter eingeschlagenen Contumacial-Weg zu beharren Ursach über Ursach haben, und woferne sie wider Verhoffen noch länger an ihrem Recht verkürzt bleiben sollten, nichts verschulden werden, wenn sie super notorie protracta & denegata justitia die Rechtshilfe nachsuchen, wo dieselbe nach deutschen Reichsgesetzen endlich doch noch zu finden seyn wird.

§. 29.

Zwar können sie sich von den hohen Landesjustiz-Stellen selbsten so viel versprechen, als viel diese gegen die unbezäumte Widersetzlichkeit des auf seine Privilegien trotzenden Fisci zu bewirken im Stande seyn werden: denn es hat der Kurfürstliche Hofrath nicht ermangelt, Beweis der Nebenlage, nach eingelangter Duplic, so fort unter dem 14. Jänner 1791. die Acta *pro Conclusis ad sententiam* zu erklären, und solche ad Cameram um die gewöhnliche Erinnerung überliefern zu lassen. No. 40.

Allein, da zu Abgebung der Cameral-Erinnerung kein Terminus legalis bestimmt, noch de observantia ist: so bleibet den Entreprenneurs etwas besseres zu erwarten kaum bevor, als daß man bei der Kurfürstlichen Hofkammer dem einmal angenommenen und so lange schon mit Behuf behaupteten Plan der Tergiversation und Verzögerung alles rechtlichen wie gütlichen Austrags der Heppergischen Causæ noch ferner getreu bleiben, und gleichwohl mit der schon angewohnten Kaltblütigkeit den leidenden Theil, wie bishero, also noch ferner über Unrecht klagen und lärmen lassen werde.

§. 30.

Es mag aber erfolgen was da will, die Entreprenneurs werden darum, ihrer gerechten Sache bewußt, den Muth nicht sinken lassen. Sie werden eine

 mehr-

mehrmalige Aufzüglichkeit in Abgebung der abgeforderten Cameral-Erinnerung nicht lang aushalten, sondern noch einmal zur höchsten Person Sr. Kurfürstlichen Durchleucht ihre Zuflucht nehmen, in der Hoffnung, wie noch allemal, also auch wiederum eines gerechten Gehörs gewürdiget zu werden, und so viel auszuwirken, daß die Gesetze, welche nicht nur in Baiern, sondern im ganzen deutschen Reiche auch den Landesherrn in propria causa und in Streitigkeiten zwischen der Kammer dann den Unterthanen und Fremden zu gleichem Recht verbinden, nicht länger unwirksam bleiben, sondern dem ab Seiten der Entrepreneurs bereits erbetenen, ihre Dannification täglich steigernden unverantwortlichen Umtrieb doch endlich wirksame Grenzen gesetzt, und dem Fisco nicht mehr gestattet werde, die von höchster Stelle ergehende Weisungen auf sich beruhen und ohnbefolgt zu lassen, nach dem ihm schon lang eigen gewordenen Motto:

Impune non paretur.

Beilagen

Beilagen
von Nro. 1. bis 40. inclus.

Nro. 1.

Carl Theodor, von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Liebe Getreue! In Verfolg von höchster Stelle erfolgt gnädigsten Rescripti de dato 14ten April laufenden Jahrs, habt ihr & Compagnie als Entrepreneurs des ehemaligen Heppergischen Instituts, die rechtlich schuldige, und schon öfters geforderte vollständige, mit allen Verificationen hinlänglich belegte Rechnung über die Verwendung aller, sowohl von der Haupt-Cassa empfangenen, als statt eurer an die Genueser bezahlten Gelder, nunmehro binnen 30 Tagen *a die recepti* anhero abzulegen, dabei aber auch gehorsamst anzuzeigen: ob die Entreprise-Compagnie blos in den nämlichen Personen, welche die sogenannte Actien dargeschossen, oder in mehr oder weniger Interessenten, und in welchen, bestanden habe? Sind euch anbei in Versehung gehorsamsten Vollzugs mit Gnaden gewogen.

München, den 25sten April 1789.

Kammer.

Sekret. *Joan.*

Nro. 2.

Gnädigster Herr Herr! ꝛc.

Nach Innhalt des sub dato 25sten April und præs. 7ten Mai abhin an uns erlassenen kurfürstlichen Cameral-Befehls, sollen wir „als Entreprenneurs des ehemaligen Heppergischen „Instituts, die rechtlich schuldige und schon öfters geforderte vollständige, mit allen Verifica„tionen hinlänglich belegte Rechnung über die Verwendung aller, sowohl von der Haupt-Cassa „empfangenen, als statt unserer an die Genueser bezahlten Gelder, nunmehro binnen 30 Tagen „a die recepti ad Cameram einsenden, dabei auch gehorsamst anzeigen: ob die Entreprise„Compagnie blos in den nämlichen Personen, welche die sogenannte Actien dargeschossen, „oder in mehr oder weniger Interessenten, und in welchen, bestanden habe?“

Gleichwie wir nun aus diesem Resoluto deutlich entnehmen, daß man bei Kurfürstlicher Hofkammer die auf unser wiederholtes Andringen, unterm 3. Aug. 1785. mittels höchsthändigen Rescripti verfügte besondere Commission zu gütlicher Berichtigung unserer Forderungen, mit allem dem, was wir daraufhin bei besagter Commission zu exhibiren ohnermangelt, entweder gänzlichen ignorire, oder hierüber ein endliches zu machen nicht gemeynt sey: also auch sehen wir uns veranlasset, jene höchste Willensmeynung sowohl, als unsere Exhibita hiemit in Erinnerung zu bringen; für den Fall aber, wenn mit uns ein gütliches Abkommen je nicht

getroffen werden will, uns den Weg Rechtens ausdrücklich vorzubehalten, welchen einzuschlagen wir, nach bereits im 11ten Jahr gehabter Geduld, nun nicht länger unterlassen könnten.

Uebrigens ist die Compagnie, welche das Institut Hepperg zu errichten übernommen, nur in jenen Interessenten bestanden, die in dem per Decretum vom 5ten Juli 1774. beangenehmten Zahlungs- respective Classifications-Schema benannt sind, als auf welches wir uns lediglich beziehen, und in Erwartung weiterer gnädigster Resolution zu höchsten Gnaden uns unterthänigst-gehorsamst empfehlen.

München, den 13. Juni 1789.

Nro. 3.

Carl Theodor, von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Liebe Getreue! Wir ignoriren das unterm 3. August 1785. erfolgte höchste Decret keineswegs, vermög dessen von euch eine ordentliche verificirte Rechnung aufzunehmen, anbefohlen worden.

Gleichwie aber die Ao. 1785. angesetzte Commission zwar angefangen, aber nicht zur Endschaft gekommen, entgegen durch das jüngere höchste Decretum de dato 22. Aug. 1788. die damal exhibirte nicht hinlänglich verificirte Pausch-Rechnungen verworfen, und nunmehro mittels letzten Decreti de dato 14ten April 1789. neuerdings angeordnet worden, neue ordentlich verificirte Rechnungen abzulegen: so eröffnen Wir euch hiemit, daß nach letzterwähnt jüngstem Decret vom Jahr 1789. zur Durchgehung und Aufnahm derlei Rechnung nunmehro unsere Hofkammer-Räthe, Titl. von Schab und Titl. von Schießl, mit den Rechnungs-Räthen, Titl. Andlinger und Titl. Hautmann, specialiter gnädigst denominirt sind. Weil ihr euch aber in eurem jüngsten Exhibito vom 13. Juni über ermeldte Ablage nicht klar genug vernehmen lassen: so befehlen Wir hiemit gnädigst, euch *sub Termino* acht Tagen positive zu declariren, ob ihr über die Verwendung der ex Cassa theils directe empfangenen, und theils statt **eurer an die Genueser bezahlten Gelder**, eine vollständige, mit allen Verificationen belegte rechtsförmliche Rechnung in Verfolg unserer höchsten Anbefehlung ablegen wollet oder nicht, damit Wir widrigenfalls **weitere ernstliche Maaßregeln** nehmen können. Seynd euch übrigens mit Gnaden ꝛc.

München, den 23. Juni Ao. 1789.

Kammer.

Sekret. Baumgarten.

Nro. 4.

Gnädigster Herr Herr! ꝛc.

Aus dem an uns sub dato 23. elapsi & præs. 4ten dieß erlassenen neuen Cameral-Resoluto haben wir zu entnehmen gehabt, daß man sich ex parte Cameræ zwar

a) des Decrets vom 3ten Aug. 1785, und hieraus erinnere, daß vermög desselben von uns eine ordentliche verificirte Rechnung aufzunehmen anbefohlen worden sey: daß aber

b) die in Folge sothanen Decrets angesetzte Commission, nachdem sie angefangen, doch nicht zur Endschaft gekommen, weil durch ein jüngeres Decret vom 22sten August 1788. unsere damals exhibirte, nicht hinlänglich verificirte sogenannte Pausch-Rechnungen verworfen, und

c) nun-

c) nunmehro mittels eines letztern Decrets de dato 14ten Aprils angeordnet worden wäre, ordentlich verificirte Rechnungen abzulegen, zu derer Durchgehung und Aufnahme Dero Hofkammer-Räthe, Titl. von Schab und Titl. von Schießl, mit den Rechnungs-Räthen Titl. Andlinger und Titl. Hautmann denominirt seyen: welchemnach wir uns also, weil wir uns über ermeldte Rechnungs-Ablage in unserm Exhibito vom 13. elapsi nicht klar genug vernehmen lassen, nunmehr

d) sub Termino 8 Tagen positive zu declariren hätten, ob wir über die Verwendung der ex Cassa theils directe empfangenen, und theils statt unserer an die Genueser bezahlten Gelder eine vollständige, mit allen Verificationen belegte rechtsförmliche Rechnung, der erfolgten Anbefehlung zu Folge, ablegen wollen oder nicht.

Hierauf nun können wir zu erwiedern nicht umhin, daß

Ad a) uns das Decret vom 3ten August Ao. 1785. zu einem mehrern nicht verbindlich gemacht, als wozu wir uns, ut verba sonant, **allwegen selbst angebothen**, nämlichen, einen zeitlichen Hofkammer-Präsidenten die Einsicht in die gehabte Einnahmen und Ausgaben samt deren Verificationen nehmen zu lassen, wie es dem Kontract gemäß, und von uns nicht nur niemalen difficultirt, sondern allwegen zugestanden worden, und benanntlich von Titl. Grafen von Berchem noch kurz vor dessen Ableiben Ao. 1777. zum letztenmal geschehen ist.

Ad b) hat die zu Folge ebenerwähnten Decrets, unter dem Vorsitz des damaligen Kammer-Präsidenten niedergesetzte Commission, einigen Anstand nicht gefunden, die ihr von uns exhibirte Ausweisung über Einnahmen und Ausgaben cum Verificationibus anzunehmen, und uns sogar deren Empfang, wie das in unsern Händen befindliche Recepisse beweißt, zu bescheinen. Daß aber diese unsere Exhibita als unhinlänglich angesehen, und daß dieses durch ein Decret de dato 22. August 1788. verhängt worden, ist bis auf den 4ten dieß für uns lediglich ein Geheimniß gewesen, indem man uns erst nach verlaufenen 10 Monaten wissen läßt, daß unsere Exhibita verworfen seyen. Es ist uns also

Ad c) der sich auf ein noch neueres Decret vom 14ten April abhin gründende, unserm Kontract wörtlich entgegen laufende Auftrag: **neue, ordentlich verificirte Rechnungen abzulegen, und *ad Cameram* einzusenden**, nur ein neuer Beweis, daß man uns kontractwidrig zu behandeln, uns nie eingegangene Verbindlichkeiten einseitig aufzubürden, dadurch aber unsere Forderungen ad Calendas Græcas zu verweisen gedenke, und nach bereits verlaufenen mehr dann 11 Jahren uns dasjenige, was man uns liquide schuldig ist, noch länger vorzuenthalten gemeynt sey: weil nun Dero Hofkammerrath Titl. von Schab sogar Commissarius in unserer Angelegenheit seyn soll, von welchem wir uns Vorwurfs keine Beförderung und Billigkeit zu versprechen haben, weil er als geweßter Haupt-Cassier sich mit uns der Heppergischen ordinari und extra Fonds halber zu berechnen, in einer Zeit von beinahe 19 Jahren nicht hat bewegen lassen. Um nun aber

Ad d) unsere Erklärung, der geforderten förmlichen Rechnungs-Ablage wegen, mit der möglichsten Klarheit abzugeben: so beziehen wir uns noch, wie allemal darauf, daß wir des Werkes Entrepreneurs sind, und uns niemals als Cameral-Beamte engagirt, noch weniger zu Ablegung förmlicher Rechnungen, wie Cameral-Beamte zu thun schuldig sind, uns verbindlich gemacht, ja gegen derlei Zumuthung uns allwegen auf das deutlichste verwahret haben. Bei welcher Behauptung wir es dann annoch verbleiben lassen müssen, und um so weniger davon abweichen können, als sie unserm Kontract vollkommen gemäß ist.

 Und

Und dieses ists, was wir auf das Eingangs allegirte Resolutum Cameræ unter Vorbehalt unserer Rechts-Gedeihlichkeiten, und mit Verwahrung gegen alle Zudringlichkeiten in Antwort zu geben unermangeln: nur noch, und wie im Vorbeigehen, bemerkend, daß wir nicht begreifen können, wie man uns den Auftrag machen mögen: „wir sollten über die statt unserer „an die Genueser aus der Haupt-Cassa bezahlten Gelder verificirte Rechnung geben;" nachdem es ja jedem gesunden Menschenverstand einleuchten muß, daß wir die Zahlungen, so die Haupt-Cassa an die Genueser ohne unser Wissen geleistet, unzweiflich auch sich dafür bescheinen lassen hat, in unsere Bücher nicht aufnehmen, in ganz natürlicher Folge auch nicht verificiren konnten. Womit wir ꝛc.

München, den 22sten Juli 1789.

Euer Kurfürstl. Durchleucht

Unterthänigst treugehorsamste

sämtliche Entreprenneurs des Kurfürstl. privilegirten Real-Landschul-Instituts zu Hepperg.

Nro. 5.

Gnädigster Herr Herr!

Euer Kurfürstl. Durchleucht sind bald nach Dero glorreichen Regierungs-Antritt durch widrige Berichte und Vorträge, in Betreff des Real-Landschul-Instituts, respective Erziehungs-Hauses armer Landjugend zu Hepperg, welches nach der landesväterlichen frommen Willensmeynung Dero Durchleuchtigsten Vorfahrers, des höchstseligen Kurfürstens Maximilian Josephs, auf **ewige Weltzeiten** hätte bestehen, und mittels des von Höchstdem eigends dazu creirten Fonds unterhalten werden sollen, zu solchen unerwarteten Entschließungen bewogen worden, welche den Umsturz der intendirten milden Stiftung zur Folge gehabt, mitbei uns, die Entreprenneurs dieser Anstalt, gegen die mit dem Landesfürsten eingegangene feierliche Kontracte, der Entreprise via facti entsetzt, und auf das höchste, das ist, in der Rechtssprache *enormissime* lädirt haben. Wir sind auch auf alle unsere in der Sache gemachte Vorstellungen und schiedliche Anerbietungen, noch zur Stunde ohne Hoffnung, daß man uns in der Güte unserer liquiden Forderungen halber befriedigen werde: weil ohnerachtet Höchstdieselbe sich Innhalt eines Decreti de dato 3ten Aug. 1785. dazu geneigt zu seyn erklärt, und sogar eine besondere Commission zu ernennen geruhet haben, gleichwohl Dero Hofkammer sich eine eigene Angelegenheit daraus gemacht hat, einem gütlichen Abkommen ihre Hände zu entziehen, anderweite höchste Rescripte auszuwirken, und auf solche gestützt, sich *in propria Causa* für den Richter zu halten, uns Termine zu setzen, mit ernstlichen Maaßregeln zu drohen, durch all dieses aber im Hauptwerke die Berichtigung unserer Ansprüche ad Calendas græcas hinauszuschieben.

Gnädigster Herr Herr! nach einer beinahe zwölf volle Jahre her getragenen Geduld, und täglich mehr anwachsenden großen Schäden, sind wir nothgedrungen, den Rechtsweg gegen Dero Hofkammer, respective Fiscum, nun ohne längeres Zuwarten einzuschlagen, wenn es Euer Kurfürstl. Durchleucht nicht gefällig seyn sollte, mit uns in einem abgekürzten Termin ein gütliches Abkommen nach Dero in Ao. 1785. bereits geäußerten mildesten Neigung treffen,

und

und uns nach Billigkeit klaglos stellen zu lassen, als wozu wir annoch hiemit, aus tragend unterthänigster Devotion, bereit und erbietig sind.

Wir haben nicht länger umgehen können, die Speciem facti, worauf sich unsere Rechtsklage gründet, zu entwerfen, und mit Urkunden bestärkt in Druck legen zu lassen; eines Theils von darum, weil wir das Licht zu scheuen nicht Ursache haben, und andern Theils darum, weil niemanden als uns so sehr obgelegen ist, die Ehre Dero Durchleuchtigsten Regierungs-Vorfahrers, als Stifters des Erziehungs-Hauses in Hepperg, zu retten, dessen dieses Instituts halber mit Rath seines Ministeriums getroffene weise Anstalten, so wie die mit uns hierüber eingegangene Verbindlichkeiten dem Richter, und wenn es nöthig, der späten Nachwelt vor Augen zu legen, und ja selbe dem schiefen Urtheil übelgesinnter Menschen nicht unterliegen zu lassen.

Da uns aber hiebei nichts so sehr am Herzen liegt, als **Euer Kurfürstl. Durchleucht** eigener höchsten Beurtheilung vor allem ehrerbietigst anheim zu stellen, in welchem Contrast Dero Eingangs gedachte Entschließungen mit den Handlungen Serenissimi Defuncti stehen; und obwohl zu hoffen, daß jene Entschließungen, und denselben gemäß gegen uns erfolgte Behandlungen den günstigen Ausspruch eines unpartheiischen Richters verdienen und bewirken werden: so halten wir es für unsere Pflicht, ein Exemplar unserer gedruckten Darstellung des Facti einzig zu Höchstdero Handen zu übergeben, und unsere Bitte unterthänigst dahin zu stellen, Höchstdieselbe möchten gnädigst geruhen, den Innhalt desselben Dero eigener erleuchtetsten Uebersicht zu würdigen, und nach Dero Ermessen, entweder Dero Hofkammer zu Treffung einer gütlichen Abkunft mit uns in kurzer Zeitfrist verfänglich anzuweisen, oder, in Entstehung dessen, uns wenigst den Rechtsweg zu eröffnen, und mehr besagt Dero Hofkammer anzuhalten, daß sie gleichwohl diese causam mit uns in via juris ausmachen, und hierunter **keinerley Verzögerung** zu Schulden kommen lassen soll. Für welch ein- so andern Fall wir hiemit um einen ernstlichen Befehl anflehen, daß Dero Hofkammerrath, Titl. von Schab, alsbalden angehalten werde, als gewester Haupt-Cassier sich mit uns Entreprenneurs wegen der kontractmäßig zu empfangen gehabten und von deme wirklich bezahlten ordinari und extraordinari Fonds-Gelder dermaleinst zu berechnen, wozu er sich in einem Zeitverlauf von 19 Jahren nicht bewegen lassen, nun aber nicht ohne Ursache zu bewirken gewußt hat, in unserer causa als Commissarius ernannt zu werden.

Wir kennen die processualische Weitläufigkeiten, und wünschen denselben gütlich auszuweichen; hoffen aber auch ganz zuversichtlich, die **Euer Kurfürstl. Durchleucht** schuldige Ehrfurcht nicht zu beleidigen, wenn wir nach fruchtlos tentirter Güte endlich bei einem gerechten Richter zu erwirken suchen, was wir nach so langwieriger Erwartung anderer Gestalt nicht erlangen können.

Zu höchsten Hulden uns unterthänigst gehorsamst empfehlend.

Euer Kurfürstl. Durchleucht

Unterthänigst treugehorsamste

sämtliche Entreprenneurs des Kurfürstl. gnädigst privil. Landschul-Instituts zu Hepperg.

Nro. 6.

S. E.

Der Kurfürstliche Hofrath empfängt hiemit die von den Entreprenneurs des Heppergischen Schul-Instituts in puncto indemnisationis übergebene Vorstellung, um die Sache zwischen ihnen und dem Fisco zu vergleichen, oder in Entstehung der Güte gebührend zu instruiren und zu verbscheiden. Salvo revisorio.

München, den 28. Septemb. Ao. 1789.

Carl Theodor, Kurfürst rc.

Vt. A. F. von Kreittmayr.

Ad Mandat. Serenissimi Domini Electoris proprium.

Schneider.

Nro. 7.

Carl Theodor, Kurfürst rc.

Unsern Gruß zuvor. Edelgebohrne, L. G.! Die von der höchsten Stelle auf die von euch als Entreprenneurs des Heppergischen Schul-Instituts in puncto indemnisationis unterthänigst eingereichte Vorstellung und beigelegte gedruckte Deduction, haben Wir nebst Beilagen Unserer Hofkammer in originalibus mit dem Anhang zugeschlossen, daß Wir Hofraths Seits in dieser causa in conformitate der Geheimen-Raths-Resolution vorläufig ad tentandam amicabilem eine Commission auf den 19. November angesetzt, und gedachte Hofkammer hiezu citirt haben, welches euch & Conf. mit anschließlicher Abschrift der Geheimen-Raths-Resolution zur Nachricht mit dem Auftrag ohnverhalten bleibt, daß ihr hiebei vel in Persona, vel per Mandatarium satis instructum gehorsamst erscheinen sollet. Sind euch mit Gnaden gewogen.

München, den 28. October 1789.

August, regierender Reichsgraf und Herr von Gronsfeld, Graf von Töring, Hofraths-Präsident.

Sekret. Attenkofen.

Nro. 8.

Signatur.

Der Kurfürstliche Hofrath hat auf den 19ten November eine Commission ad tentandam amicabilem zwischen den Entreprenneurs des ehemalig Heppergischen Erziehungs-Instituts mit dem Fisco, aber in Zerschlagung der Güte ad instructionem causæ angesetzt. Zumal aber kein Fiscal sich weder auf einen Vergleich, noch eine mündliche Instruirung einlassen kann, ohne sich bei seiner Principalschaft, nämlichen bei der Kurfürstlichen Hofkammer, und nach Gestaltsame der Sachen bei der höchsten Stelle, über die ganze Lage, forthin über die Annahme des Vergleichs oder über den Prozeß-Plan anzufragen: so könnte also der Fiscal zu nichts anderm, als ad audiendum & referendum der jenseits machenden mündlichen Vorschlägen dienen.

Gleich-

Gleichwie nun aber die Titl. Entreprenneurs den Vergleich selbst suchen, worauf sich das letzte höchste Rescript vom 28sten September vorzüglichen gründet, und ihre Sache auch leichter schriftlich als mündlich ausführen mögen:

So beliebe der Kurfürstl. Hofrath von selben die Vergleichs-Vorschläge abzufordern, und anhero zu communiciren, massen von denen *Ao.* 1785. angefangenen Tractationen in disseitiger Registratur über fleißigstes Nachforschen gar nichts anders, als eine *Ao.* 1786. von den Entreprenneurs übergebene sogenannte Punctation, dann drei summarische Billanzen und ein Abrechnungs-Entwurf zu finden ist.

Zu dem Ende die jüngste Communicata anschlüssig wieder remittirt werden, und man sodann nicht säumen wird, sich in Sachen weiters vernehmen zu lassen.

München, den 12. Novemb. 1789.

Kammer.

von Plank, Directeur.

Sekretär Ueberreiter.

Nro. 9.

Carl Theodor, Kurfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Edelgebohrne, L. G.! Was Unsere Hofkammer in Betreff der in causa zwischen euch & Conf. und dem Fisco, puncto indemnisationis, ad tentandam amicabilem anberaumten Commission hat herkommen lassen, dieß habt ihr aus dem abschriftlichen Anschluß des mehrern zu ersehen.

Befehlen euch hiemit gnädigst, daß, wenn ihr auf der gütlichen Beilegung dieser Indemnisations-Sache noch weiters zu verharren gedenket, ihr gleichwohlen eure Vergleichs-Vorschläge hiemit schriftlich anhero gehorsamst überreichen sollet, wornach in Sachen Resolution erfolgen wird. Sind euch anbei mit Gnaden gewogen.

München, den 21. Novemb. 1789.

Graf von Preysing, Vice-Präsident.

Joseph Anton Pindl, Sekret.

Nro. 10.

Gnädigster Herr Herr! ꝛc.

Euer Kurfürstl. Durchleucht haben gnädigst geruhet, uns unterm dato 21. & præs. 27. dieß abschriftlich gnädigst zu communiciren, was Höchstdero Hofkammer in Betreff der zwischen uns und dem Fisco puncto indemnisationis auf den 19ten anberaumt wordenen Commission ad tentandam amicabilem eingewendet, und aus welchen Gründen dieselbe die Erscheinung eines Fiscals zu decliniren für gut befunden hat.

Weil nun Höchstdieselbe dieser Communication zugleich den Auftrag an uns beigefügt haben, daß, wenn wir auf der gütlichen Beilegung dieser Indemnisations-Sache noch weiters zu beharren gedenken, wir gleichwohl unsere Vergleichs-Vorschläge gehorsamst zu überreichen, und hierauf weitere Resolution zu erwarten hätten: so säumen wir nicht, denen dilatorischen, in der Cameral-Signatur enthaltenen Einwürfen mit nachstehend unserer Erklärung entgegen zu gehen.

Unsere, der Entreprenneurs, Forderungen bestehen in nachfolgenden Posten:

1mo: hat sich die Aufhebung des Instituts, nach Zeugniß der Acten, insbesondere der eigenhändigen Verhandlungen des Commissions-Actuarii, so der noch lebende Hofkammer-Sekretarius Castulus Seidl gewesen, ultima Juli 1778. anbegeben; bis zu welchem Zeitpunkt uns die Kurfürstl. Haupt-Cassa an wirklich verfallenen kontractmäßigen Fonds in Rückstand verblieben und noch dato schuldig ist

20712 fl.

Eine Schuld, welche ex parte Cameræ um so weniger diffitirt werden kann, als die Obliegenheit mit den Zahlungen alle Quartal beizuhalten, ein bestimmter Kontractspunkt, und in unserer Darstellung aus den Beilagen Litt. D. §. 13. — Litt. H. §. 4. — ad Litt. P. — und Litt. Q. §. 2. 3. & 4. klar erwiesen ist: die Summe selbst aber sich aus unsern bei der Haupt-Cassa befindlichen Empfang-Scheinen von selbsten liquidirt, wenn man je Dero Haupt-Cassieren, Titl. von Schab, der Pflegung einer ordentlichen Abrechnung mit uns, wozu er seit 1771. nicht zu vermögen geweßt, nicht dispensiren will.

2do: fordern wir von einem so beträchtlichen Rückstand die Interesse moræ nach landesgebräuchigen 5 pro Cento, als eine uns ob moram debitæ solutionis nach nun beinahe verlaufenen 12 Jahren redlich gebührende Entschädigung mit treffenden circa

12427 fl.

3tio: sind uns wegen der Entreprise des Instituts pro Risico 17220 fl. feierlich assecurirt worden; wie wir in unserer Darstellungs-Beilage ad Litt. P. & ibi unter der Rubrik: „verbleiben *pro Risico*" beweisen, und die Bestätigung davon in der Beilage Litt. Q. §. 5. deutlich vor uns haben. Weil wir aber hieran in den ersten 4 Jahren und bis ult. Juli 1778. nur 640 fl. zu genießen gehabt, und wegen der kontractwidrigen Aufhebung der Real-Landschule uns des Ueberrestes verlustiget sehen: so fordern wir dessen Ersatz aus den seit ult. Juli 1778. uns ein- und ad Aerarium gezogenen Instituts-Fonds mit einem Betrag ad

16580 fl.

4to: fordern wir nach allen Rechten die von uns Associrten, den 1. März 1775. auf den extraordinaire Fond, zur damalig angedrungenen Zahlung der Currentschulden, anticipirte Deposito-Capitalien pr. 8400 fl., welche sich in der bei Cameral-Actis befindlichen Billanz vom 1. Septemb. 1774. bis ult. April 1775. schon angezeigt und vereinnahmet bezeugen müssen, die Mora solutionis des extraordinaire Fonds aber, welche zu dieser Anticipation uns nothgedrungen hat, einer Kurfürstl. Hofkammer selbst wohl wissend, auch in unserer Darstellungs-Beilage Litt. X. mit Umständen erwiesen ist.

Da wir nun dieses Crediti halber, wegen der erfolgten kontractwidrigen Aufhebung des Instituts, zur Zeit nicht haben bezahlt werden können: so kommt uns dasselbe aus den eingezogenen Fonds, einschlüssig der auf 14 Jahr und 8 Monathe hievon aufgewachsenen Zinsen ad 6160 fl. zu vergüten mit einem Belauf ad

14560 fl.

Was endlichen

5to: bei der mehr erwähnt gewaltsam vorgegangenen Aufhebung der Real-Landschule, wie nicht nur ortskündig, sondern sogar in unserer Darstellung, Beilage ad Litt. HH. §. 2.

das

das freie Geständniß enthalten ist, an Fournituren, Kleidungsstücken, Material-Vorräthen, dann Arbeits- und andern Geräthschaften, theils hinweggenommen, theils im Tumult distrahirt und entwendet worden, können wir, einschließlich des sich mitbei zugeeigneten Bruchstein-Vorraths zur Hochstraße, auf ein minderes nicht anschlagen, als auf

5000 fl.

so, daß wir uns, ohne für die uns widerfahrne Prostitution und empfindliche Discreditirung etwas in Ansatz zu bringen, kontractwidrig lädirt befinden um eine Summe von wenigstens

69279 fl.

Außerdem liegt uns ob, in Folge unserer Entreprise auch noch in Erinnerung zu bringen, daß

6to: die Kurfürstl. Haupt-Cassa sich nicht entnehmen könne, die von den Genuesern abgelöste Actien-Capitalien und darauf treffende Zinsen als ein, laut unserer Darstellungs-Beilage Litt. T. & U. item Litt. KK. & ad KK. — Litt. LL. dann Litt. MM. lauter erwiesenes kontractmäßiges Debitum, aus denen hiefür verschriebenen ad Aerarium eingezogenen Instituts-Fonds, in so weit es noch nicht geschehen, ohne unsern Entgelt vollends abzuführen: nicht minder

7mo: als eine nach Innhalt unserer Darstellungs-Beilage Litt. Q. §. 5. ad finem, wie auch Beilage ad Litt. Q. ebenfalls erwiesene kontractmäßige Schuld der Liechtenauischen Debitmasse sowohl, als denen Gerichts Voheburgischen Gotteshäusern, die auf denen Instituts-Fonds haftende, und aus denselben abzuführen übernommene Capitalien, samt denen zu 3 und 3½ pro Cento hievon stipulirten Interessen (jedoch letztere nur von dem Liechtenauischen Capital, weil die Gotteshäuser die jährlich treffende 300 fl. von der Oekonomie-Verwaltung zu Hepperg bis 1778. incluſ. schon wirklich erhalten haben,) ohnentgeltlich unserer zu bezahlen; dagegen aber

8vo: das Heppergische Landgut selbsten mit allen Pertinentien, und rücksichtlich der Landschule geführten neuen Gebäuden, zu Euer Kurfürstl. Durchleucht freien Disposition, als ein laut unserer Darstellungs-Beilage Litt. Q. §. 8. kontractmäßiges Eigenthum, dermaleinst zu übernehmen; wie es ohnehin, vermöge der Darstellungs-Beilage ad Litt. Y. §. 5. schon unterm 2ten März 1778. Höchstdero Intention selbsten gewesen ist.

In so weit es nun darauf ankommt, unsers Orts dem Fisco mit Vergleichs-Vorschlägen entgegen zu gehen, werden Euer Kurfürstl. Durchleucht erlauben, daß wir die Gegenstände, über welche zu transigiren, als über Jura tertii, uns nicht zukommt, voraussetzen, worunter wir die in vorstehenden Punctis 6to & 7mo vorgetragene Haftungen an die Genueser-Compagnie, an die Gotteshäuser Gerichts Voheburg, und an die Liechtenauische Gandmasse um so mehr verstanden haben wollen, als Euer Kurfürstl. Durchleucht, wie wir in unserer Darstellungs-Beilage ad Litt. Y. §. 4. erwiesen haben, bereits selbsten eben diesen Prätendenten ihre Jura sogar bei dem gefaßten Entschluß der Aufhebung des Instituts ausdrücklich vor- und in Salvo zu behalten gemeynt gewesen sind. In dessen Anbetracht wir gegenwärtig das rechtliche Belangen dahin stellen, daß gleichwohl dem Mandatario der Genueser, dann Höchstdero geistlichem Rath und dem Liechtenauischen Massæ-Curatori die geeignete Nachricht mit allenfallsiger Communicirung unserer Darstellung, von welcher wir hier 3 Exemplarien beilegen, ertheilt werden möchte, damit sie ihre Forderungen prosequiren, und ohne unserm Entgelt zu dem ihrigen zu gelangen suchen können.

Unsere Prætensiones hingegen betreffend, liegt uns allforderst ein Desiderium am Herzen, welches bei unsern nachstehenden Vergleichs-Anträgen zum Grunde zu legen, wir uns im Gewissen verbunden zu seyn erachten.

Euer Kurfürstl. Durchleucht in Gott ruhender Regierungs-Vorfahrer, Kurfürst Maximilian Joseph Glorw. And. hatte die fromme Intention, daß nicht blos zeitlich, sondern für immer und beständig eine Anstalt in Ihren Landen getroffen und unterhalten werden sollte, mittels welcher die ärmste und verlassenste Jugend eine angemessene gute Erziehung empfangen, von dem schädlichen Müßiggang abgewöhnt, und dem Publiko nützlich gemacht werden könnte. Höchstdieselbe creirten fürnehmlich zu diesem Endzweck verschiedene, die ordinairen Staats-Einkünfte nicht schwächende, auch zu niemands gründlicher Beschwerde gereichende Fonds, und endigten Ihre theuren Lebenstage in der gänzlichen Beglaubigung, daß Ihre Durchleuchtigste Nachkommenschaft zu keiner Zeit anstehen werde, nicht nur die mit uns zu einem so heilsamen Ziel eingegangene Kontracte getreulich erfüllen, sondern auch aus Ueberzeugung von dem Nutzen und der Nothwendigkeit, das angefangene gute Werk für allezeit bestehen und aufrecht erhalten zu lassen.

Obwohl nun aber Euer Kurfürstl. Durchleucht bald nach angetretener Dero glorreichen Regierung durch ungleiche Vorstellungen bewogen worden sind, ungehört unserer den Umsturz des von dem höchstseligen Kurfürsten zu Stande gebrachten Erziehungs-Hauses in Hepperg zu beschließen, und in Folge dieses Entschlusses uns unserer Entreprise via facti und mit einem Verfahren, welches mit unserer empfindlichsten Prostitution und Discreditirung vor dem Inn- und Auslande begleitet war, entsetzen zu lassen: so ist jedoch, wie in unserer Darstellung selbst aus der Beilage ad Litt. Y. im Eingang und Puncto 3tio klar darliegt, der damals gefaßte Entschluß nur auf den Titel der Ersparung gegründet, und Dero höchst eigene Meynung nur allein auf die Einziehung der allzu großen Kosten der Erziehungs-Anstalt in Hepperg gerichtet gewesen: welcher Umstand uns veranlasset, Höchstdieselben im Namen Dero in Gott ruhenden Durchleuchtigsten Regierungs-Vorfahrers dahin zu belangen, daß unter Voraussetzung der intendirten Kosten-Ersparung, der gottselige Wille Serenissimi Defuncti in die Erfüllung gesetzt, und deme gemäß eine Anzahl von 300 der ärmsten und verlassensten Kinder für beständig einer christlichen Auferziehung gewürdiget und theilhaftig gemacht werden möchten.

Wie dieses geschehen könne, hat unser erster Associé, Dero wirkliche geheime Rath von Stubenrauch allschon Ao. 1771. in einem ausführlichen Gutachten, so wir unserer Darstellung sub Litt. B. beigelegt haben, auch in den Acten noch vorfindig seyn wird, an Hand gegeben.

Hat dieser wohlgemeynte Antrag damalen nicht Statt gefunden: so wird er doch dermalen aus dem Grund einer gnädigsten Attention würdig und anwendbar seyn, weil man nun durch die Erfahrung überzeugt ist, daß arme Kinder, wenn sie ohne Leibes-Defect und gesund sind, von ehrbaren Bürgersleuten in Städten und Märkten sowohl, als von tugendhaften Bauersleuten auf dem Lande willfährig in die Erziehung übernommen, und mit Kost und Kleidung versorgt werden, ohne daß hierauf im Durchschnitt der Kosten des Jahrs für jedes mehr, als etwa 25 fl. beträgt, mithin 300 auf diesen Fuß unterhaltene Kinder jährlich mehr nicht, als die Summe von 7500 fl. kosten würden.

Gleichwie man sich von der Richtigkeit dieses Calculs durch die Einsicht der jüngern Rechnungen, welche die unter Euer Kurfürstl. Durchleucht höchstem Schutz stehende

mild-

mildthätige Gesellschaft allhier von Jahr zu Jahr in offenem Druck erscheinen läßt, überzeugen, und in dem benachbarten Dorfe Allach den Augenschein und die Prüfung, wie allda die von der Gesellschaft in den Unterhalt gegebene Kinder erzogen, unterrichtet und gebildet werden, alltäglich selbst einnehmen kann: also belebet uns auch die Hoffnung, daß, weil die Gewährung unsers gegenwärtigen Antrags einen so wenig bedeutenden Aufwand erfordert, wir hierinnfalls gnädigstes Gehör finden werden.

Geschiehet dieses, so erklären wir uns hiemit in Betreff unserer Forderungen dahin, daß wir

a) die uns widerfahrne Prostitution und empfindliche Discreditirung der guten Sache aufopfern, und eine, obschon in allem Betracht billige, Genugthuung hinfür nicht nachsuchen wollen.

b) sind wir erbietig, für die uns kontractmäßig gebührende Risico-Gelder pr. 17220 fl. uns mit dem auf 4 verloffene Kontracts-Jahre treffenden Rato, sohin zu begnügen mit

5100 fl.

c) wollen wir die bei der vorgegangenen Aufhebung des Instituts gewaltsam weggenommene Fournituren, Kleidungsstücke, Material-Vorräthe, dann Arbeits- und andere Geräthschaften weiter nicht in Anschlag bringen.

d) die Interesse moræ von dem Rückstand ad 20712 fl. sowohl als diejenigen, welche von unsern in Ao. 1775. auf den Extraordinaire-Fond anticipirten Deposito-Capitalien pr. 8400 fl. uns noch nicht vergütet sind, statt der landsgebräuchigen 5, auf 3 pro Cento restringiren, und also

e) uns zufriedenstellen, wenn wir den noch unbezahlten Ausstand an Instituts-Fond ad

20712 fl.

Für die Interesse moræ dieser Post halber

7456 fl.

Weiters unsere avancirte Capitalien pr.

8400 fl.

Und für die Zinsen derselben auf 14 Jahr 8 Monate

3612 fl.

in allem also erhalten

45280 fl.

Wir sehen hierüber der Gegen-Erklärung von Seiten **Euer Kurfürstl. Durchleucht** hochlöblicher Hofkammer, respective Fisci, entgegen, und imploriren nobilissimum judicis officium, gegenwärtig unsere Aeußerung ad Cameram mit vorigen von da remittirten Exhibitis, communiciren, die letzthin intendirte Commission ad amicabilem unter einem der Sache angemessenen unzielsetzlichen Termin reassumiren, und Dero Fiscum hiezu unausbleiblich und mit der besondern Auflage, daß selber mit seiner Gegen-Aeußerung und respective Vorschlägen gefaßter erscheinen soll, vorladen zu lassen, damit wir wider Dero höchste Intention nicht noch länger an unsern Rechten verkürzt, und noch länger uns in fruchtlosen Umtrieb versetzt sehen mögen.

Unser Anwald, Dero Hofgerichts-Advocat, Licent. Joseph Schärl, wird sich ad commissionem mit unserer Vollmacht geziemend legitimiren, welchen wir dahero in eventum zur rechtlichen Erhör in unserer causa so, wie uns selbsten, zu höchsten Hulden und Gnaden unterthänigstgehorsamst empfehlen. München, den 30. Novemb. 1789.

Euer Kurfürstl. Durchleucht

Unterthänigst treugehorsamste

sämtliche Entreprenneurs des Real-Landschul-Instituts zu Hepperg.

Nro. 11.

Carl Theodor, Kurfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Edelgebohrne, liebe Getreue! Nachdem Wir euer contra Fiscum cameralem puncto indemnisationis, so andern unterthänigst anhero überreichtes Anlangens-Duplicat de præs. 4ten dieß, nebst der gedruckten Deduction und schriftlich ad Intimum übergebenen Vorstellung ad Cameram mit dem Anhang communicirt haben, daß (nachdem der in der unterm 12ten Novemb. anhero erlassenen Signatur, sich bezeigte Anstand durch die von euch übergebene Vergleichs-Vorschläge gehoben,) Wir die vorhin auf den 19ten Novemb. ad tentandam amicabilem angesetzt geweßte Commission nunmehro auf den 15ten Jänner 1790. zu vorigem Ende reassumirt, sohin besagte Hofkammer, als auch den geistlichen Rath und Baron Liechtenauischen Massä-Curatorn, Licent. Obermayr, dann den Anwald der Genueser, Licent. Schärl, sämtliche mit Duplicats und gedruckter Deduction Anschluß hierzu citirt haben: als wollen Wir euch ein solches nicht nur notificiren, sondern euch zugleich zu oberwähnter Commission anmit vorberufen haben. Sind euch anbei mit Gnaden gewogen.

München, den 9. December 1789.

Hofraths-Präsident.

Sekretär Hunold.

Nro. 12.

Gnädigster Herr Herr! ꝛc.

Euer Kurfürstl. Durchleucht haben auf unsere zu Höchstdero Handen unterthänigst überreichte Bittschrift bereits unterm 28sten Septemb. abhin gnädigst geruhet, dieselbe samt der beigebogenen gedruckten Darstellung, das aufgehobene Institut zu Hepperg und unsere deswegen habende Forderungen betreffend, Dero hochlöblichen Hofrath per speciale rescriptum mit dem Auftrag zuzuschließen, diese causam zwischen uns und dem Fisco entweder zu vergleichen, oder in Entstehung dessen Salvo revisorio rechtlich zu verbscheiden.

Nun hat zwar belobte Justizstelle, der erhaltenen höchsten Weisung zu Folge, ohnermangelt, den Fiscum auf den 19ten Novemb. anni præt. ad Commissionem vorzuladen, zugleich uns dabei gehorsamst zu erscheinen aufgegeben. Es mußte aber unser Anwald, Licent. Schärl, auf sein Anmelden erfahren, daß von Fisci wegen sich niemand eingefunden habe. Die Ursache des Ausbleibens war, wie wir aus einer uns von Dero hochlöblichen Hofrath unterm 21. dicti mensis communicirten Hofkammer-Signatur zu vernehmen hatten: „daß man Fisci Seits „unsere Vergleichs-Vorschläge erwarten, und sich sodann hierüber des weitern erklären wolle,“ worauf wir nicht säumten, dem Begehren ein Genügen zu leisten, in einem weitern Exhibito den 30sten Novemb. einem hochlöblichen Hofrath unsere Forderungen anzuzeigen, diese ex actis zu liquidiren, und hieran einen Nachlaß von mehr als einem Drittel anzubieten, mit der an die hohe Justizstelle gerichteten Bitte, daß dieses unser Anbot der Kurfürstl. Hofkammer mitgetheilt, und selbe zu Prosequirung der Vergleichs-Handlung, nach der gnädigsten Intention, per Fiscum zu erscheinen vermögt, mithin die Commission auf einen angemessenen Tag reassumirt werden möchte; weil Euer Kurfürstl. Durchleucht Dero hochlöblichen Hofrath mit einem ganz deutlichen Auftrag versehen haben, zwischen uns und Dero Fisco einen gütlichen Vergleich zu tentiren.

Diese Bitte war ganz in der Billigkeit, und selbst auf die in dem Eingangs erwähnten gnädigsten Rescript ausgedrückte höchste Gesinnung gegründet. Sie wurde uns also gewährt, unser des Vergleichs halber eingereichtes Exhibitum unterm 9ten & præs. 22sten Decemb. anni præt. ad Cameram geschlossen, die Reassumirung der Commission ad transigendum erkannt, und diese auf den 15ten Jänner anberaumt, in der ungezweifelten Erwartung, daß dem Fisco in einer allschon volle 12 Jahre unter seinen Händen liegenden causa ein Termin von 27 Tagen genug seyn werde, um seine Gegen-Vergleichs-Vorschläge in Antrag bringen zu können, und hierauf allenfalls noch die unsrigen zu vernehmen.

Allein, der Termin verfloß ganz, und am angesetzten Commissions-Tag harrte unser Anwald umsonst auf das gehoffte Erscheinen eines fiscalischen Abgeordneten. Nur konnte er nach weiter verstrichenen 9 Tagen die mündliche Auskunft erhalten, daß die Kurfürstl. Hofkammer einen Bericht zur höchsten Stelle erstattet, und ad Aulicum mittels Signatur geäußert hätte, daß bis zu einer ex intimo erfolgenden Resolution gleichwohl in Sachen Innstand gehalten werden soll.

Was es für Beweggründe seyn mögen, Fisci Seits zur höchsten Stelle zu recurriren, können wir nicht begreifen, und wirklich müssen wir aus dem neuerlich gesuchten Verzug schließen, daß man unsere causam zu verewigen den Antrag mache.

Der von Euer Kurfürstl. Durchleucht unterm 28sten September abhin gegebenen ausdrücklichen Weisung: mit uns coram judice competente einen gütlichen Vergleich zu versuchen, ist nach Verlauf ganzer vier Monate noch keine Folge geleistet, und unser gethanes erstes Transactions-Anbot nicht einmal eines Gegen-Vorschlags gewürdiget worden: woraus wir nichts besseres urtheilen können, als daß man uns den Weg eines gütlichen Abkommens unversucht zu verschließen trachte, ob er schon per clementissimum rescriptum eröffnet und anbefohlen ist.

Im Proceß-Weg die Sache mit uns auszumachen, wäre längst schon des Fisci Obliegenheit gewesen, nachdem derselbe uns so dreist beschuldiget hat, daß wir dem Aerario, und nicht das Aerarium uns schuldig sey.

Die Kurfürstliche Hofkammer erhielt auf die ebenerwähnte fiscalische Bezüchtigung bereits den 19ten Juni Ao. 1784. per Rescriptum den Auftrag: wegen der angeblichen so beträchtlichen Forderungen an uns, durch den Fiscum bei dem Hofrath Klage stellen zu lassen. Und sie ließ auch diesen Auftrag unbefolgt, so sehr wir unsers Orts auf einen rechtlichen Austrag angedrungen, und so wichtige Pflicht es war, Hofkammer Seits die angeblich an uns habende beträchtliche Forderungen rechtlich auszuführen und für das Aerarium zu erstreiten.

Mit kaltem Blute ließ man so große Prætensiones, als man zu haben vorgab, in der Vergessenheit ruhen, und es sind nun ganze fünf Jahre und sieben Monate darüber verflossen, ohne daß Fiscus die ihm aufgetragene Klage gegen uns zu stellen sich die Mühe gegeben, oder die so hoch erhobene Forderungen derselben würdig zu seyn erachtet hat.

Dabei verdient auch noch angemerkt zu werden, daß, nach klarer Vorschrift des angezogenen Rescripti vom 19ten Juni 1784, die Klagstellung wegen der Forderungen an uns der Handlung mit den Genueser-Creditoren hätte vorausgehen sollen, daß man aber gleichwohl sich die letzte zu schließen erlaubt, und erstere wider den gehabten Befehl unterlassen habe.

Gnädigster Herr Herr! Nach dem, was wir hier actenmäßig angeführt haben, befinden wir uns in dem leidigen Fall protractæ justitiæ, und wir müssen uns unsere daraus folgende Rechtswege in tiefster Ehrfurcht hiemit ausdrücklich vorbehalten: nehmen uns aber, im schuldigsten Vertrauen auf Dero angestammte Billig- und Gerechtigkeitsliebe, mehrmalen die mit Unterthänigkeit beschränkte Freiheit, die dringendste Bitte zu stellen, daß Höchstdieselbe geruhen möchten, denen am Tag liegenden Tergiversationen Dero Fisci, worunter wir nun schon über 12 Jahre leiden müssen, nicht ferner freie Hand zu lassen, sondern ernstlich zu verfügen;

1mo: daß die gnädigst intendirte Commission ad tentandam amicabilem unter einem abgekürzten Termin reassumirt,

2do: Dero Fiscus, respective die in causa bestellte Proponenten, dabei persönlich zu erscheinen angehalten,

3tio: was dieselbe unserm Vergleichs-Anbot entgegen zu setzen, oder mit welchen Gegen-Anträgen sie in der Güte abzukommen vermeynen, mit unserer weitern Erklärung ad Protocollum commissionis aufgenommen, dieses aber zur höchsten Entschließung ad Manus eingesendet werden soll.

Wir glauben, mit dieser unserer unterthänigsten Bitte die Gränzen der bereits mittels Rescripti vom 28sten Septemb. geäußerten höchsten Intention nicht zu überschreiten, und selbst mit einer uns abgenöthigten Klage super protracta justitia **Euer Kurfürstl. Durchleucht** Gerechtigkeitsliebe um so weniger zu beleidigen, als es dieser Vorwurfs nicht angemessen ist, daß wir durch fiscalische Chicanen und gegen Dero mehrfältige Befehle bezeigten Ungehorsam, an unserm Recht noch länger verkürzt bleiben sollen: die wir uns unter sehnlicher Erwartung gnädigster Erhörung zu beharrlichen höchsten Hulden unterthänigst-gehorsamst empfehlen.

München, den 1. Febr. 1790.

Euer Kurfürstl. Durchleucht

Unterthänigst treugehorsamste

sämtliche Entreprenneurs des Real-Landschul-Instituts zu Hepperg.

Nro. 13.

Gnädigster Herr Herr! rc.

Euer Kurfürstl. Durchleucht waren wir nothgedrungen, wegen einer von der Hofkammer, respective Fisco, gegen Höchstdero Rescriptum vom 28sten Septemb. abhin unternommenen Verzögerung eines zwischen demselben und uns in causa des aufgehobenen Instituts Hepperg intendirten gütlichen Vergleichs, beschwerend zu behelligen, und um fördersamste gerechteste Abstellung unterthänigst zu bitten; weil wir uns wirklich in dem traurigen Fall protractæ justitiæ befinden, und diesen, nach einer 12 Jahre lang getragenen Geduld, länger auszuhalten nicht vermögen.

Nun kommt zu unserer Beisorge, die causam noch länger trainirt zu sehen, ein neuer Umstand, welchen wir demnach nicht minder einer gnädigsten Remedur in tiefster Ehrfurcht zu empfehlen bewogen werden.

Seitdem **Euer Kurfürstl. Durchleucht** das oben angezogene gnädigste Rescript an Dero hochlöblichen Hofrath zu erledigen geruhet haben, sind die in causa vorhandene und mit der-

derselben verbundene Acta schon an dreierlei Proponenten gekommen, und dermalen wieder in Händen solcher Räthe, welche mit andern Arbeiten und Nebengeschäften überladen sind, welchen wir also keine vorzügliche Beförderung unsers importanten Rechtshandels zumuthen können.

Wir nehmen uns dahero die mit tiefster Ehrfurcht beschränkte Freiheit, die Bitte zu stellen, daß in unserer causa solchen Räthen die Acta und Proposition zugetheilt werden möchten, welche mit andern Arbeiten und Geschäften weniger beladen, und folglich weniger gehindert sind, die unsrige zum Ausgang zu befördern.

Diese unterthänigste Bitte hat lediglich die Beförderung der Justiz, um welche wir so lange vergebens anflehen, zum Zweck. Wir getrösten uns also der gnädigsten Erhörung, zu höchsten Hulden uns ꝛc.

München, den 1. Febr. 1790.

Euer Kurfürstl. Durchleucht

Unterthänigst treugehorsamste

sämtliche Entreprenneurs des Real-Landschul-Instituts zu Hepperg.

Nro. 14.

Resolutio Serenissimi.

Ist die anbefohlene Commission ad tentandam amicabilem zu reassumiren, in Entstehung der Güte aber die causa zu instruiren und zu verbscheiden, sohin die Justiz dergestalt zu administriren, daß super protracta — vel denegata justitia keine billige Klage entstehen kann.

München, den 10. Hornung 1790.

Carl Theodor, Kurfürst ꝛc.

Vt. **F. von Kreittmayr.**

Sekret. v. Drouin.

Nro. 15.

Signatur.

Der Kurfürstlichen Hofkammer hat man das von sämtlichen Entreprenneurs des Real-Landschul-Instituts zu Hepperg zur höchsten Stelle eingereichte, von da aus aber mittels gnädigstem Signato anhero gekommene Anlangen in remittirlichem Original mit dem Anhang zugeschlossen, daß man bei einem Kurfürstlichen Hofrath die vormals auf den 19ten November anni præt. dann weiters auf den 15ten Jänner dieses Jahrs, ad tentandam amicabilem anberaumt geweßte Commission, nunmehro auf den 12ten April zu vorigem Ende reassumirt habe, wozu besagt Kurfürstliche Hofkammer einen vorläufig dießorts namhaft zu machenden Fiscalen abzuordnen habe:

So dem Kurfürstl. Hofgerichts-Advocaten, Licent. Schärl, nebst abschriftlichem Anschluß der Geheimen-Raths-Resolution zur Nachricht, und mit dem Auftrage ohnverhalten bleibt, daß selber ebenfalls bei dieser oben anberaumten Tagsfahrt gehorsamst zu erscheinen habe.

München, den 24. Febr. 1790.

Hofraths-Präsident.

Sekret. Hunold.

Nro. 16.

Carl Theodor, Kurfürst 2c.

Unsern Gruß zuvor. Edelgebohrne, L. G.! Von der in Sachen des Heppergischen Instituts unterm 29sten März abhin von Unserer Hofkammer anhero erlassene Signatur wollen Wir euch eine Abschrift zur Nachricht zugeschlossen haben. Sind 2c.

München, den 21. April 1790.

Hofraths-Director.

Joseph Anton Pindl, Hofraths-Sekretär.

Nro. 17.

Signatur.

Der Kurfürstliche Hofrath hat zwar in Sachen des Heppergischen Instituts den 12ten April eine Commission zu reassumiren angesetzt: zumalen aber nicht nur allein auf den dießfallsigen Cameral-Bericht vom 12ten Jänner noch keine höchste Resolution erfolgt ist, sondern auch sämtliche Acta bis auf das allerletzte Product noch immer bei der höchsten Stelle anliegen: so hat man dieselben mittels weitern Berichts sub hodierno sich zurückgebeten, und will dieses zur Nachricht anfügen, weil man nicht wissen kann, ob dieselben bis den 12ten April ex intimo sicher rückfolgen können.

München, den 29. März 1790.

Kammer.

Sekret. Mayer.

Nro. 18.

Duplicat.

Durchleuchtigster Kurfürst, Gnädigster Herr Herr! 2c.

Aus dem ganzen Betragen der Kurfürstl. hochlöblichen Hofkammer, respective des dasigen Fisci, und selbst aus der uns unterm 21sten April abhin zur Nachricht gnädigst zugefertigten Cameral-Signatur de dato 29sten März anni current. veroffenbaret sich handgreiflich, daß man sich mit uns Heppergischen Instituts-Entrepreneurs, zu Folge der ausdrücklichen höchstlandesherrlichen Intention, auf gütliche Commissions-Handlungen und Vergleichs-Tractaten einzulassen schon gar nicht gemeynet, sondern vielmehr dieses schon über 12 Jahre daurende Unwesen zu verewigen beflissen sey.

Es wird uns also niemand verargen können, wann wir nach so langwierigem Umtrieb endlich diejenigen Rechtsmittel ergreifen, welche die Gesetze in derlei Contumacial-Fällen dem leidenden Theil gegen die Tergiversanten an Hand geben.

Entweder will Fiscus cameralis als Beklagter, oder, wie er sich immer berühmet, als Kläger gegen uns auftreten.

Im ersten Fall soll er unsere Klage, welche in dem ad Manus Serenissimi von uns allschon im vorigen Jahre einbegleiteten Impresso, dann in dem unterm 30sten November anni præt. ad Aulicum unterthänigst übergebenen Nachtrag, respective specificirten Anzeige unserer

ferer liquiden Forderungs-Posten bestehet, und wohlgedachtem Fisco ebenfalls im verflossenen Jahr ohne mindesten Abgang förmlich communicirt worden ist, intra terminum legalem, und zwar juxta Cod. jur. cap. 5. §. 10. n. 1. & 4. um so mehr sub pœna liquidi & confessi beantworten, als sich unsere Klagschrift lediglich auf briefliche Urkunden, dann unter der vorigen glorwürdigsten Regierung feierlichst abgeschlossene Kontracte begründet, und aus denselben allein ohne allen andern Beweis entscheiden läßt.

Im zweiten Falle fordern wir eben nach Zulassung Cod. jur. loco citato n. 5. den Fiscum ex lege diffamati hiemit judicialiter auf, daß er seine vermeynte Klage, deren Einbringung der Kurfürstl. hochlöblichen Hofkammer allschon unterm 19ten Juni 1784. durch ein gnädigstes Geheimen-Raths-Rescript nachdrücklich aufgetragen worden, nunmehro in Zeit 30 Tagen stellen und introduciren, außer dem aber die Auferladung des ewigen Stillschweigens gewärtigen soll. Wir bitten dahero unterthänigst gehorsamst, **Euer Kurfürstl. Durchleucht** geruhen den Fiscum cameralem entweder ad excipiendum sub pœna liquidi & confessi, oder zur Klagstellung sub pœna perpetui silentii unter Präfigirung eines höchstens 30tägigen Termins unmaßgebigst anzuhalten, in der Hauptsache aber hochrichterlich erkennen zu lassen, daß erwähnter Fiscus die eingegangene kontractmäßige Verbindlichkeiten durchgehends zu erfüllen, dem zu Folge also nicht nur die uns Entreprenneurs seit 12 Jahren vorenthaltene 20712 fl. $16\frac{1}{4}$ kr. samt den stipulirten Risico-Geldern und denen Interesse moræ vergüten, sondern auch die allenfalls noch unabgeführte Actien sowohl, als die an die Gotteshäuser Gerichts Voheburg und die Liechtenauische Erbs-Massam per 28000 fl., und an uns Entreprenneurs per 8400 fl. haftende Deposito-Capitalien samt ihren Zinsen abzuführen, dann endlich auch uns die bei der gewaltsamen Instituts-Aufhebung spoliative hinweggenommene Fournituren, Geräthschaften und Materialien, deren Werth wir wenigstens auf 5000 fl. mit dem Juramento in litem zu erhärten bereit sind, vollkommen zu ersetzen schuldig und gehalten seyn soll.

Anbei behalten wir uns auch die weitere Schäden, Interessen und Unkosten, und besonders für die inn- und außer Lands andurch erlittene Discreditirung und Prostitution die gebührende Genugthuung samt allen übrigen Rechtsbehelfen ausdrücklich bevor.

Und weil es dann in executione, es mag sich der Streit in via juris vel amicabili enden, allezeit auf die Berechnung unsers liquiden Ausstandes und Zinsen-Belaufes ankommt; die Kurfürstl. löbliche Haupt-Cassa hingegen schon im Jahre 1777. einen Betrag von 6378 fl. an das Institut schuldig verblieben ist, und von Ao. 1778. gar das ganze Schuldigkeits-Quantum von jährlichen 28000 fl. contra intentionem serenissimi Fundatoris innbehalten, sohin wirklich eine Summa von 342378 fl. in Handen hat, welche sie bona fide nicht länger behalten kann, ohne die darauf verhypothecirte Passiva hintan zu richten: so müssen wir zu Beförderung der Sachen weiters unterthänigst-gehorsamst bitten, es möchte der hochlöblichen Hofkammer zu gleicher Zeit anbefohlen werden, von dem geweßten Haupt-Cassier, Titl. Hofkammerrath von Schab, eine beglaubte Anzeige über alle uns geleistete Zahlungen mit Allegirung der Bescheinungen una cum datis und Benennung des Empfängers fördersamst abzufordern, und solche unter einem abgekürzten Termin ad Aulicum einzusenden, damit sodann uns diese Anzeige ebenfalls communicirt, sohin die seit Ao. 1771. unserer Seits fruchtlos nachgesuchte Ausstands-Liquidation vollkommen berichtiget werden könne.

Nachdem diese unsere sämtlich unvorgreifliche Petita auf den deutlichsten Landesgesetzen und auf der selbstredenden Billigkeit beruhen, ja kaum ein Beispiel vorhanden seyn wird, wo ein rechtmäßiger Prätendent nach 12jähriger Zuwart und Geduld mit den unverwerflichsten Kontracten und Urkunden justiz- und hilflos gelassen worden:

So getrösten wir uns allerdings einer kurmildesten Erhörung, wozu wir uns auch in tiefster Ehrfurcht ganz gehorsamst empfehlen.

München, den 4. Mai 1790.

Euer Kurfürstl. Durchleucht

Unterthänigst gehorsamste

sämtliche Entreprenneurs des Real-Landschul-Instituts zu Hepperg.

Nro. 19.

Carl Theodor, Kurfürst rc.

Unsern Gruß zuvor. Edelgebohrne, L. G.! Die an Unsern Hofrath, das ehemalige Real-Institut zu Hepperg betreffend, sub dato 25sten dieß erlassene gnädigste Geheimen-Raths-Resolution wollen Wir euch & Conf. zur Nachricht in Abschrift zugeschlossen haben. Sind euch anbei mit Gnaden gewogen.

München, den 31. Mai Ao. 1790.

Hofraths-Präsident.

Sekretär Hunold.

Nro. 20.

S. E.

Da Se. Kurfürstl. Durchleucht bereits unterm 21sten April abhin der Kurfürstl. Hofkammer gnädigst aufgegeben haben, gegen die Entreprenneurs des Heppergischen Realschulen-Instituts, deren Vergleichs-Vorschläge als unannehmlich erkannt worden sind, die gerichtliche Klage förmlich einzuführen: so haben Höchstdieselbe auf die vom Kurfürstl. Hofrath im Bericht vom 14ten dieses einbegleitete Beschwerdsschrift gedachter Entreprenneurs, diesen Auftrag mit Anberaumung einer 30tägigen Frist *a die recepti* mit Anschluß des gedachten Berichts und der Beschwerde erneuert, welches mithin gedachtem Hofrath nebst Rücksendung der Acten in gnädigster Antwort unverhalten wird.

München, den 25. Mai 1790.

An Kurfürstlichen Hofrath also ergangen.

(L. S.)

Nro. 21.

S. E.

Seine Kurfürstl. Durchleucht haben sich die von Höchstdero Hofkammer unterm 12ten entwichenen Monats Jänners in Betreff des Heppergischen Instituts unterthänigst gemachte berichtlichen Anträge gnädigst gefallen lassen. Es werden demnach die hierinn einschlagende voluminosen Acten hiemit zurückgesendet, um nunmehr, da die von dem von Stubenrauch und Compagnie übergebene Vergleichs-Punkte als un-

annehm-

annehmbar erkannt sind, den Proceß-Plan zu bestimmen, sofort die Klage bei dem Hofrath förmlich einzuführen, zugleich auch das von Stubenrauchische Impressum durch ein Gegen-Impressum standhaft zu widerlegen. Und weil der Kurfürstl. Hofkammerrath und Fiscal Kittreiber diese Sache schon einmal, und gerade in dem kritischen Punkte der übernommenen Genueser-Schuld bearbeitet hat, auch auf seinen Antrag und den darauf erfolgten Commissions-Bericht die Hinauszahlung ist übernommen worden; so wollen Höchstdieselben, daß ihm auch jezt die Führung des Processes durch das Cameral-Präsidium aufgetragen werde.

München, den 21. April 1790.

An die Kurfürstl. Hofkammer also abgangen.

(L.S.)

Nro. 22.

S. E.

Se. Kurfürstl. Durchleucht lassen der Kurfürstl. Hofkammer die von den Entreprenneurs des Heppergischen Realschul-Instituts bei dem Kurfürstl. Hofrath überreichte Beschwerde nebst dem dießfalls von leztern unterm 14ten dieses erstatteten Bericht des Endes hiebei zugehen, um dem Fiscal Kittreiber den Auftrag zu machen, innerhalb 30 Tagen unfehlbar, dem bereits erhaltenen Befehl gemäß, die Klagschrift ad Aulicum einzureichen.

München, den 25. Mai 1790.

An die Kurfürstl. Hofkammer also erlassen worden.

(L. S.)

Nro. 23.

Gnädigster Herr Herr! ꝛc.

Allbereits unterm 4ten Mai abhin haben wir unterthänigst-gehorsamst gebeten, es möchte der Kurfürstl. Cameral-Fiscus über unsere auf lauter öffentlichen Urkunden beruhende Klage sub termino 30 Tagen ad excipiendum, oder als allenfallsiger Selbstkläger sub eodem termino ad agendum, unter denen gesezmäßigen Contumacial-Strafen gnädigst angehalten, dann zu gleicher Zeit von dem Kurfürstl. Hofkammerrath, Titl. von Schab, eine beglaubte und förmliche Anzeige der an das Institut Hepperg geleisteten Zahlungen unmaßgebig fördersamst abgefordert werden.

Allein, statt der immer angehofften gnädigsten Erhörung mußten wir aus einer unterm 25sten Mai abhin ad Aulicum & Cameram erlassenen, und uns brevi manu in gefertigter Abschrift communicirten höchsten Geheimen-Raths-Resolution ganz unerwartet ersehen, daß bei höchster Stelle unsere Vergleichs-Vorschläge als unannehmlich erkannt, und auf unsere mittels Hofräthlichen Berichts de dato 14. elapsi alldahin mitbegleitete Beschwerds-Schrift der hochlöblichen Hofkammer aufgegeben worden, dem Titl. Fiscal Kittreiber den Auftrag zu machen, daß er innerhalb 30 Tagen unfehlbar, dem bereits erhaltenen Befehl gemäß, die Klagschrift ad Aulicum einreichen soll.

 Nun,

Nun, gnädigster Herr Herr! ist die nämliche Weisung an hochgedachte Hofkammer allschon unterm 19ten Juni 1784. erledigt, und doch in Zeit ganzer 6 Jahre aus Mangel eines beigefügten verfänglichen Compelle nicht im geringsten befolgt worden.

Da wir also aus dem Vergangenen ganz billig auf das Zukünftige schließen, und eine uns eben so nachtheilige fiscalische Tergiversation besorgen: so finden wir uns bemüßiget, unsere vorige unterthänigste Contumacial-Bitte dahin zu wiederholen, daß der Kurfürstl. Cameral-Fiscus **zu Einbringung seiner vermeyntlichen Klagschrift** sub termino 30 Tagen & pœna perpetui silentii, **und zu gleicher Zeit,** weil uns durch die bloße Aufstellung des ewigen Stillschweigens noch nicht geholfen ist, **zur Verantwortung über unsere eingeklagte Forderungen** sub eodem termino, nec non sub pœna liquidi & confessi codexmäßig angestrenget, nicht minder auch Titl. von Schab zu förderlicher Einsendung obiger Zahlungs-Anzeige nachdrücklich angewiesen werden möchte.

Nachdem sich die Güte für dermalen zerschlagen, und die Sache selbst von höchsten Orten aus dem hochlöblichen Hofrath zur justizmäßigen Verhandlung übertragen worden: so getrösten wir uns auch allerdings einer gnädigsten Willfahrung, und nach 12jährigem Umtrieb einer schleunigen Justizpflege, wozu wir uns sub salvis quibuscunque & protestatis expensis unterthänigst-gehorsamst empfehlen.

München, den 1. Juni 1790.

Euer Kurfürstl. Durchleucht

Unterthänigst treugehorsamste

sämtliche Entreprenneurs des Real-Landschul-Instituts zu Hepperg.

Nro. 24.

Signatur.

Nachdem von höchster Stelle sag de dato 25sten Mai dieses Jahrs mittels ausgefertigt gnädigsten Decrets, dem Kurfürstl. Hofrath wiederholter die rechtliche Instruction und Verbscheidung der Streitsache zwischen denen sämtlichen Entreprenneurs des ehemaligen Real-Landschul-Instituts zu Hepperg, gegen den Kurfürstl. Cameral-Fiscum, puncto satisfactionis & indemnisationis, so andern gnädigst übertragen worden, auch dieselben kraft Duplicats-Anlage dießorts mehrmalen eingekommen, sohin diese causam [illegible] betreiben: so beliebe die Kurfürstl. Hofkammer nicht nur allein den jenseitigen Fiscalen, der diese causam zu vertreten haben soll, schon öfters angesinntermassen dermaleinst anhero zu benennen: sondern auch das dießorts von ihnen Entreprenneurs überreichte, und ad intimum mittels Hofraths-Bericht vom 14ten Mai h. ai. übersendete, von da aus aber der Kurfürstl. Hofkammer communicirte Anlangen, nicht weniger die mittels Signatur de dato 28sten October fertigen Jahrs, dann 14ten Februar h. ai. gleichfalls derselben in remittirlichen Originalibus zugeschlossene Communicata anhero wiederum zu Completirung der dießfallsigen Acten zu remittiren, damit man dießorts in Sachen weiters Justiz- und Proceß-ordnungsmäßig verfahren könne, sohin denen Theilen nicht Anlaß gegeben werde, sich super protracta vel denegata justitia immerhin zu beschweren.

München, den 25. Juni 1790.

Kurpfalzbaierischer Hofrath.

Nro. 25.

Carl Theodor, Kurfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Edelgebohrne, L. G.! Aus abschriftlicher Anlage habt ihr & Conſ. des mehrern gnädigst zu entnehmen, was Wir unter heutigem Tage an Unsere Hofkammer in Streitsachen zwischen euch & Conſ. gegen Unsern Cameral-Fiſcum, puncto indemniſationis & ſatisfactionis so andern erlassen haben.

So euch & Conſ. zur Nachricht und mit dem Anhang ohnverhalten bleibt, daß euch so-dann weitere Resolution erfolgen wird. Sind euch anbei mit Gnaden gewogen.

München, den 25. Juni 1790.

Hofraths-Präsident.

Wirklicher Rath und Sekretär, Haas.

Nro. 26.

Signatur.

Die unter verschiedenen Datis, und zwar vom 14ten Mai, 28sten October anni præt., dann 24sten Februar dieses Jahrs anher mitgetheilte Actenstücke in cauſa der von den Heppergischen Schul-Instituts-Unternehmern machenden Satisfactions- und Indemniſations-Forderungen werden dem Kurfürstl. Hofrath mit dem Beisätze hiemit remittirt, daß *ad perſecutionem proceſſus vi reſcripti clementiſſimi dd.* 21sten April *h. ai.* der Kurfürstl. Hofkammerrath und Fiscal Kittreiber denominirt worden ist.

München, den 16. Juli 1790.

Kurpfalzbaierische Hofkammer.

Nro. 27.

Carl Theodor, Kurfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Edelgebohrne, L. G.! Das zu Unserm Hofrath von euch, als Heppergischen Real-Landschul-Instituts-Unternehmern, entgegen Unsern Fiſcum, puncto ſatisfactionis & indemniſationis unterthänigst eingereichte Beschwerds-Anlangen de dato 1sten & præſ. 2ten Juni abhin, haben Wir besagt Unserm Fiscalen Kittreiber als dem vi reſcripti clementiſſimi dd. 21sten April, & præſ. 29sten Juli abhin ad perſecutionem proceſſus in dieser Sache aufgestellten Fiscalen mit der Aufgabe abschriftlich hiemit zugeschlossen, daß selber ſub termino 14 Tagen peremtorie hierüber seine Erklärung, respective Erinnerung, anhero gehorsamst einreichen soll: so euch zur Nachricht und der zu bescheinenden Lieferung willen ohnverhalten bleibt, und sind euch anbei mit Gnaden ꝛc.

München, den 2. August 1790.

Hofraths-Präsident.

Sekret. Attenkofer.

Nro. 28.

Gnädigster Herr Herr! ꝛc.

In sämtlichen vor mir liegenden Cameral-Acten finde ich kein einziges Product, das Euer Kurfürstl. Durchleucht jemals oder ein diffamatorisches oder ein sonstiges Klag-Libell, von den

Entreprenneurs des ehemaligen Hepperger-Instituts contra Fiscum cameralem übergeben, dem letztern oder ad agendum oder ad excipiendum hätten communiciren lassen.

Tags-Satzungen in ordine ad transigendum waren zwar in der Hepperger-Sache mehrere angesetzt, aber alle von der Kurfürstl. Hofkammer abgeschrieben, und von der höchsten Stelle unbegnehmiget.

Es war mir zwar schon unterm 25sten Mai selbsten von der höchsten Stelle aufgetragen, wegen dem Genueser-Capitali gegen die Entreprenneurs bei Euer Kurfürstl. Durchleucht Klage zu incaminiren. Allein, da mir während dieser Zeit mehr wichtigere und mehr pressante Arbeiten, (der Currentien und der Extraordinaire-Sessionen uneingerechnet) z. E. wegen Wollnzach, wegen alt- und neuen Fraunhofen, wegen der Brebruner Schwaige oblagen: so war es blatt unmöglich, daß ich den Auftrag in der Hepperger-Sache zu gleicher Zeit hätte begnügen können.

Damit ich nun diesen desto verläßiger befolgen kann, bitte ich Euer Kurfürstl. Durchleucht um Communication jener Klag-Libellen, welche die Entreprenneurs bereits unterm 4ten Mai anni current. contra Fiscum cameralem eingegeben zu haben in ihrem letzten Exhibito vorgeben: und ich werde dermalen nicht ermangeln, ihre Petita und den Auftrag der höchsten Stelle zu begnügen; der ich mich zu höchsten Hulden unterthänigst empfehle.

München, den 19. August 1790.

Euer Kurfürstl. Durchleucht

Unterthänigst-gehorsamster

Joseph von Kittreiber.

Nro. 29.

Carl Theodor, Kurfürst rc.

Unsern Gruß zuvor. Edelgebohrne, L. G.! Wir haben Unserm Cameral-Fisco, Joseph Kittreiber, auf sein zu Unserm Hofrath unterthänigst überreichtes Belangen, de dato 19ten & præs. 21sten dieses, das von euch & Cons. sub dato 4ten & præs. 6ten Mai dieses Jahrs eingereichte Anlangens-Duplicat mit dem Befehle zugeschlossen, daß selber dem vorigen gnädigsten Auftrage vom 2ten dieses Monats, sub termino weiterer 14 Tage, gehorsamst nachkommen soll.

So euch & Conf. mit abschriftlichem Anschluß des fiscalischen Anlangens, zur Nachricht hiemit ohnverhalten bleibt; und sind euch anbei mit Gnaden gewogen.

München, den 25. August 1790.

Hofraths-Präsident.

Joseph Anton Pindl, Sekret.

Nro. 30.

Carl Theodor, Kurfürst rc.

Unsern Gruß zuvor. Edelgebohrne, L. G.! Unter heutigem Tage haben Wir Unserm Hofkammer-Fiscalen, Joseph Kittreiber, auf seinen in Betreff des Heppergischen Institutswesen um Termins-Prolongation unterm 12ten dieses unterthänigst anhero erstatteten Bericht, den gebetenen Termin auf weitere 14 Tage, jedoch auch peremtorie & a die exspirantis prioris termini gnädigst prolongirt:

So

So euch & Conf. mit abschriftlichem Anschluß zur Nachricht hiemit ohnverhalten bleibt, und sind euch anbei mit Gnaden gewogen.

München, den 15. Septemb. 1790.

Hofraths-Präsident.

Licent. Pindl, Rath und Sekretär.

Nro. 31.

Gnädigster Herr Herr! ꝛc.

In der Hepperger Institutssache werde ich erst bis künftigen Mittwoch das Conclusum camerale erhalten, ob ich entweder *agendo* oder *excipiendo* gegen die Entreprenneurs *Fisci nomine* auftreten soll. Ich bitte dann Euer Kurfürstl. Durchleucht, Höchstdieselben wollen mir zu Abgebung dieser Erklärung den vorigen Termin noch bis auf einige Tage gnädigst verlängern: zu Kurfürstl. höchsten Hulden und Gnaden mich unterthänigst empfehlend.

München, den 12. Septemb. 1790.

Euer Kurfürstl. Durchleucht

Unterthänigst-gehorsamster
Joseph von Kittreiber, Fiscal.

Nro. 32.

Gnädigster Herr Herr! ꝛc.

In der Hepperger Institutssache erhielt ich sub dato 15ten dieß die Cameral-Instruction, Euer Kurfürstl. Durchleucht in hac causa unterthänigst zu erklären: daß Fiscus cameral. *excipiendo* auftreten, und ein Gegen-Impressum herausgeben wird; andererseits aber Höchstdieselben zugleich zu bitten, weil man zur Exception

a) den ersten Associations-Kontract der Entreprenneurs vom Jahre 1771. — die denselben allenfalls nachgefolgte Supplementa,

b) Urbarium, Beschreibung und Anschläge über Lenting, Hepperg und Prantenhofen, — von dem B. v. Müller als Gebkäufern — an Dero Geheimen-Rath von Stubenrauch,

c) die Quittung des erstern an letztern über den erlegten Anticipations-Kaufschilling, beides vom Jahre 1768. ausgestellet, einzusehen nothwendig hat,

daß Euer Kurfürstl. Durchleucht gedachten von Stubenrauch, so wie die Entreprenneurs zu Edirung aller dieser Urkunden in originali præparatorie anhalten, hievon vidimirte Abschriften ad Acta nehmen, und mir sodann diese samt dem für die Klage von den Entreprenneurs erklärten Impressum in forma solita *ad excipiendum* communiciren, und einen dreimonatlichen Termin hiezu um so mehr gnädigst prolongiren lassen möchten, als die Bearbeitung und Wichtigkeit eines Gegen-Impressi so eine Zeit von selbst erfordert, und dem *Fisco camerali* zur Zeit *neque ad agendum*, *neque ad excipiendum*, ein sonst gewöhnlicher Termin *una cum communicatione libelli* präfigirt worden ist.

Hiemit begnüge ich meine Cameral-Instruction; zu Kurfürstl. höchsten Hulden mich unterthänigst empfehlend.

München, den 18. Septemb. 1790.

Euer Kurfürstl. Durchleucht

Unterthänigst-gehorsamster
Joseph von Kittreiber.

Nro. 33.

Carl Theodor, Kurfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Edelgebohrne, L. G.! Den von Unserm Kammer-Fiscalen Kittreiber in Betreff des Heppergischen Institutswesen, unterm 18ten dieß anhero unterthänigst erstatteten Bericht wollen Wir euch & Conf. in Abschrift und mit dem gnädigsten Befehl hiemit zugeschlossen haben, daß ihr bei der zu Producirung innvermeldter Piecen in originalibus, nebst Abschriften hievon ad collationandum, auf den 27sten October gnädigst anberaumten Commission gehorsamst zu erscheinen habt. Sind euch anbei mit Gnaden gewogen.

München, den 24. Septemb. 1790.

Hofraths-Präsident.

Joseph Pindl, Kurfürstl. wirklicher Rath und Sekretär.

Nro. 34.

Zum Kurfürstl. hochlöblichen Hofrath.

Unterthänigst-gehorsamste Vorstellung und Bitte, von sämtlichen Entrepreneurs des Real-Landschul-Instituts zu Hepperg, contra den Kurfürstl. Cameral-Fiscum,

Puncto debiti, dermal edendorum & contumaciæ.

Durchleuchtigster Kurfürst, Gnädigster Herr Herr! ꝛc.

Wie wir aus dem von Dero Hofkammerrath, und in causa unserer das Heppergische Institut betreffenden Forderungen specialiter bestellten Fiscalen, Titl. von Kittreiber, den 18ten elapsi bei dem hochlöblichen Hofrath eingereichten, und uns mittels Befehls de dato 24. & præs. 30. ejusdem communicirten Exhibito ersehen, hat Höchstdero Hofkammer für gut befunden, den Berichtgeber mit einer gemessenen Vorschrift und Instruction zu versehen, welche ihm aufgiebt, von Fisci wegen

1mo: gegen uns nicht agendo aufzutreten, obschon die Hofkammer auf ihre eigene Veranlassung bereits den 19ten Juni 1784. und, nach verlaufenen 6 Jahren, neuerlich den 25sten Mai durch besondere höchsthändige Rescripta den positiven Auftrag dazu erhalten hat.

2do: will selbe zwar nun endlich einmal, nachdem sie uns über 12 volle Jahre fruchtlos um gütliche oder rechtliche Abhilfe unserer Klage und täglich mehr anwachsenden Forderungen bitten und flehen lassen, excipiendo gegen uns verfahren lassen, sohin die ehedem vermiedene partes rei übernehmen, dabei aber wiederum nur auf neue Verzögerungen den Antrag machen, indem sie einen hochlöblichen Hofrath beschuldiget, wie in dem Eingangs allegirten Exhibito zu lesen: „es sey dem Fisco camerali zur Zeit neque ad agendum, neque ad excipiendum „ein sonst gewöhnlicher Termin cum communicatione libelli präfigirt worden.“ Und nun endlich auch

3tio: mit Abgebung einer Exception uns noch länger hintan und aufzuhalten, verlangt sie einen dreimonatlichen Termin zu Abfassung eines Gegen-Impressi, und begehrt erst von uns

hiezu

hiezu mittels Edirung einiger Original-Documente in den Stand gesetzt zu werden: denn sie hat wirklich bei dem hochlöblichen Hofrath die Ansetzung einer Commission auf den 27sten dieß ausgewirkt, bei welcher wir

A.) den ersten Associations-Kontract, unsere Entreprise betreffend, vom Jahr 1771. mit den allenfalls nachgefolgten Supplementen,

B.) das Urbarium, Beschreibung und Anschläge über Leuding, Hepperg und Prantenhofen von dem Baron von Müller, als Gebkäufern, an den Geheimen- und Oberlandsregierungs-Rath von Stubenrauch, dann

C.) die Quittung des erstern an letztern über den erlegten Anticipations-Kaufschilling, beides vom Jahr 1768. ausgestellt, in originalibus, und davon zugleich die Abschriften ad collationandum zu produciren angewiesen werden.

So unerwartet uns nun diese neuen Ausflüchte unsers Gegentheils zu vernehmen gewesen: um desto mehr liegt uns ob, selbe nicht auf sich beruhen zu lassen, sondern ihren Ungrund aus den Acten selbsten zu erweisen. Es hat nämlich

Ad 1mum: seine unwidersprechliche Richtigkeit, daß Höchstdero Hofkammer schon den 19ten Juni 1784. per speciale Rescriptum den Auftrag erhalten, bei einem hochlöblichen Hofrath gegen uns, **und zwar vorgängig der damals mit den Genueser-Creditoren angerathenen Vergleichs-Handlung**, gerichtliche Klage zu stellen:

Und nicht minder ist es richtig, daß dieser Auftrag noch im laufenden Jahr per Rescriptum de dato 25sten Mai in formalibus dahin wiederholet worden: „**Der Fiscal Kittreiber** „**habe innerhalb 30 Tagen unfehlbar, dem bereits erhaltenen Befehl gemäß, die** „**Klagschrift** *ad Aulicum* **einzureichen;**" so haben auch wir, nachdem durch volle 12 Jahre unser Anrufen um einen gütlichen oder rechtlichen Austrag der Sachen unerhört geblieben, endlich in Rechtsweg Höchstdero Hofkammer, respective Fiscum, mittels einer den 4ten Mai abhin bei dem hochlöblichen Hofrath eingereichten feierlichen Contumacial-Klage, ad agendum wider uns aufgerufen, und mittels dieses Anlangens sowohl, als mittels weitern Exhibiti sub dato 1sten Juni das gesetzmäßige Bitten ausdrücklich gestellt: **Daß der** *Cameral-Fiscus* **zu Einbringung seiner vermeyntlichen Klagschrift** *sub termino* **30 Tagen** *& sub pœna perpetui silentii*, **und zu gleicher Zeit, weil uns durch die bloße Auffeilung des ewigen Stillschweigens noch nicht geholfen ist, zur Verantwortung über unsere eingeklagte Forderungen** *sub eodem termino, nec non sub pœna liquidi & confessi* **angestrenget werden möchte.**

Wir können demnach nicht umhin, den merkwürdigen Umstand, daß nunmehro eine hochlöbliche Hofkammer der ihr wiederholt aufgetragenen, und von uns judicialiter geforderten Klagführung eigenmächtig auszuweichen gedenkt, deswegen zu releviren, weil uns an der Ablehnung fiscalischer Forderungen an uns eben so viel, als an der Entscheidung unserer an den Fiscum gestellten Prätensionen gelegen, und uns nicht wissend ist, daß es der hochlöblichen Hofkammer zukomme, die wiederholt-erhaltene Aufträge der Klagführung anjetzo etwan in der Absicht unbefolgt zu lassen, um sie später unter dem Titel ermangelnder höchster Genehmigung zu noch größerm unserm Schaden, und Verewigung der causæ wiederum aufleben zu machen, als wogegen wir uns hiemit für jetzt und allezeit auf das kräftigste protestando verwahret, und in-

inhærendo unserm Contumacial-Anlangen vom 4ten Mai, dann dessen Nachtrag vom 1sten Juni abhin, um Administrirung der Justiz und Verhütung fernerer Aufzüglichkeiten ausdrücklich nochmals angerufen haben wollen.

Ad 2dum: können wir ein für allemal nicht begreifen, wie **Euer Kurfürstl. Durchleucht** hochlöbliche Hofkammer in Abrede stellen möge, was ihr doch in ihren eigenen Acten vor Augen liegen muß.

Sie erhielt mittels des schon allegirten gnädigsten Rescripts vom 25sten Mai unsere Contumacial-Klage vom 4ten dito, samt dem hierüber vom hochlöblichen Hofrath zur höchsten Stelle erstatteten Bericht in originali mit dem schon erwähnten Auftrag: durch den Fiscalen Kittreiber innerhalb 30 Tagen unfehlbar, **dem bereits erhaltenen Befehl gemäß, die Klagschrift wider uns** *ad Aulicum* **einzureichen.** Und von dieser hohen Justizstelle haben wir die an uns ausgefertigte Communication in Handen, daß besagt unsere Contumacial-Klage vom 4ten Mai sowohl, als auch unser Inhäsiv-Anlangen vom 1sten Juni selbst directe dem Hofkammer-Rath und in causa bestellten Fiscalen, Titl. von Kittreiber, durch Befehle vom 2ten und 25sten August wirklich, und zwar allwegen mit Präfigirung eines termini peremtorii zugefertiget worden sind.

Es hat auch Fiscal Titl. von Kittreiber dieses selbst schon eingestanden, da er in einem den 12ten September darauf erstatteten Bericht gebeten: „**ihm den gegebenen vorigen Termin** „**nur noch bis auf einige Tage zu verlängern, weil er** (sunt formalia) **in der Hep-** „**pergischen Institutssache erst bis künftigen Mittwoch das** *Conclusum camerale* **er-** „**halten werde, ob er oder** *agendo* **oder** *excipiendo* **gegen uns verfahren soll.**"

Worauf ihm dann unter dem 15ten dito der Termin auf weitere 14 Tage, jedoch auch wiederum peremtorie & a die exspirationis prioris termini prolongirt worden.

Die gegentheilige Ausflucht also: **es sey dem** *Fisco camerali* **unser Klag-Libell nicht communicirt, auch** *neque ad agendum*, **noch** *ad excipiendum* **eine Zeit präfigirt worden,** ist weiter nichts, als eine durch die Acta beschämte und deswegen höchstahndungswürdige Incrimination der hohen Justizstelle, als ob diese es an dem, was die gnädigst anbefohlene Rechtspflege erfordert, hätte ermangeln lassen, und wir sehen uns in Anbetracht, daß wir unter derlei Incrimination nur noch immer weitere Verzögerung unserer gerechten causæ zu leiden haben, zu der rechtlichen Bittstellung bewogen, daß die eben erwähnte von Kurfürstl. Hofkammer gegen eigenes besseres Wissen, gegen das eigene fiscalische Geständniß, und überhaupts gegen die Judicial-Acta gewagte, und auf Verlängerung rechtlicher Entscheidung gegen **Euer Kurfürstl. Durchleucht** schon mehr höchsthändig bekräftigte Gesinnung abzielende Ausflucht nicht nur ohne weiters verworfen, sondern als ein offenbares Attentatum temerarii litigii mit verdientem Ernst geahndet, uns aber, als dem schon so lange leidenden Theil, die in unserer Contumacial-Klage und derselben Nachtrag nachgesuchte Rechtshilfe, ohne Gestattung eines noch weitern fiscalischen Umtriebs, dereinst werkthätig geleistet werden möchte.

Die hochlöbliche Hofkammer, welche sich selbst längst zum Kläger gegen uns erklärt, sich ihrer Forderungen an uns immer hochgerühmt, und hierauf von der höchsten Stelle den öftern Auftrag, als Kläger gegen uns aufzutreten, erhalten hat, außer diesem auch schon von uns durch 12 Jahre her aufgefordert, und nun wiederholt gerichtlich und peremtorisch schon hierauf ange-

angewiesen ist, stellt sich der Justiz gerade in den Weg. Sie verschiebt nämlich sowohl ihre Klage als die Antwort auf unser Aufrufen handgreiflich mit Fleiß so lange, bis wir, und nach uns sowohl auch unsere Erben, endlich um unsere rechtmäßige Behelfe kommen. Und eben weil sie sich diese ungerechte Aufzüglichkeit zu Schulden kommen läßt: erwarten wir, nach Vorschrift der kündigen Landesgesetze, die richterliche Beseitigung alles weitern gegenseitigen Saumsals um so getroster, als ein hochlöblicher Hofrath ohnedem schon unter dem 25sten Juni abhin die wortdeutliche Warnung ad Cameram hat ergehen lassen: „**nicht Anlaß zu geben, daß wir uns** *super protracta vel denegata justitia* **zu beschweren hätten.**"

Ad 3tium: ist es uns zwar ganz gleichgültig, wenn die hochlöbliche Hofkammer unserer gedruckten Darstellung frühe oder spät ein ihriges Impressum entgegen zu setzen belieben will; denn man kann einem Gegner wohl zugeben, daß er sein eigenes Unrecht, eigene verübte Gewaltthätigkeiten und Spolien, das ist, seine eigene Schande der Welt in Druck zu lesen giebt, so der beleidigte Theil ohnedem auch wiederum vor der Welt zu rügen das Recht hat:

Allein, hierum ist es einer hochlöblichen Hofkammer ganz handgreiflich gar nicht, sondern nur um die Verzögerung einer causæ zu thun, deren Entscheidung von uns durch ganze 12 Jahre schon ängstlich gesucht, von **Euer Kurfürstl. Durchleucht** selbsten wiederholt ernstlich anbefohlen, folglich unverletzt der Gerechtigkeit wohl nicht noch länger auf- und zurückzuhalten ist.

Daß sich hochlöbliche Hofkammer schon längstens selbst anerboten haben müsse, unsere Darstellung in einem Gegen-Impresso widerlegen zu wollen, erhellet daraus, daß sie per Rescriptum speciale sogar den positiven Befehl zu sothanem Gegen-Impresso erhalten hat.

Sie ließ aber nun sechs, respective neun ganze Monate verstreichen, ohne ihr eigenes Anerbieten zu erfüllen, oder nach der Schuldigkeit den höchsten Auftrag zu befolgen: denn sie hat an die verheissene Widerlegung so wenig auch nur einen Federzug verwendet, daß sie vielmehr erst jetzt von uns durch Edirung einiger sogenannten Documente dazu in den Stand gesetzt zu werden begehrt, und auch auf solcheshin erkläret, daß ihr noch ein Termin von 3 Monaten nothwendig sey, um eine Arbeit herzustellen, welche sie in sechs, respective neun Monaten nicht zu Stand gebracht hat.

Daß dieses Benehmen keinen andern Namen, als einer verpönten Protraction der lieben Justiz verdiene, bedürfen wir wohl nicht erst weitläuftig zu erweisen, nachdem die verlangte Edirung sogenannter Documente auch nur allein dahin abzielet, und in allem Betracht rechtswidrige Zumuthung ist. Denn wenn

Ad A.) die Frage nach dem ersten Associations-Kontract, unsere Hepperger Entreprise betreffend, gemacht wird, so ist dieses eben so viel, als nach dem Pferd fragen, worauf man selbst reitet.

Die Kurfürstl. hochlöbliche Hofkammer hat ja denselben schon in ihren Acten. Er ist in einer gedruckten Nachricht unter dem 1sten Mai 1772. im ganzen Land kund gemacht worden, welche wir wiederum auch unserer Darstellung sub Litt. I. beigedruckt haben.

Und da eine hochlöbliche Hofkammer von den Genuesern alle Heppergische Actien-Papiere selbst eingelöset hat, deren jedes den ganzen Kontract in 5 Punkten enthält; so hat sie sogar die Originalien schon wirklich in ihren Händen, ohne derselben Edirung von uns erst verlangen zu dürfen.

Zu was wir Entrepreneurs uns aber nach der Hand, nämlich ultimo Martii 1775. nach dem aus Genua erhaltenen Darlehen von 60000 fl. gegen einander verbunden haben, zeigt der unserer Darstellung ebenfalls, und zwar sub Litt. W. anverwahrte Contractus societatis reciprocus, wovon es einer besondern Edirung wiederum nicht, und zwar um so weniger bedarf, als eine hochlöbliche Hofkammer durch diese unsere Uebereinkunft zu nichts verbindlich gemacht wird, mithin dabei lediglich nicht interessirt ist, und eben darum gar keine Ursache hat, mit ihrer Klage oder Exception hinter dem Berg zu halten.

Ad B.) Ist das Ansinnen noch widerrechtlicher, daß wir Entrepreneurs das *Urbarium*, Beschreibung und Anschläge über Lending, Hepperg und Prantenhofen von dem Baron Müller, an unsern Associé, den Geheimen- und Oberlandsregierungs-Rath von Stubenrauch, zu ediren hätten, damit Fiscus excipiendo verfahren könne.

Wir haben ja weder mit dem Baron von Müller, noch mit erstbenanntem unserm Associé, dem Geheimen- und Oberlandsregierungs-Rath von Stubenrauch jemals einige Handlung über Lending, Hepperg und Prantenhofen gepflogen, folglich das Urbarium, Beschreibung und Anschläge darüber nie zu Handen bekommen, und können also ein wie anders nicht ediren,

cum nemo det, quod non habet:

welche Beschaffenheit es auch.

Ad C.) mit der anverlangten Quittung des Baron Müllers über den erlegten Anticipations-Kaufschilling hat; indem sowohl dieser Erlag, als die Quittung hierüber, da sich beides schon von Ao. 1768, zu welcher Zeit an das Institut noch nicht gedacht worden, hernimmt, und alles respectu unserer, der Entrepreneurs, eine res inter alios acta ist, wovon wir also niemanden, und in der Folge ganz natürlich auch einer hochlöblichen Hofkammer nicht, responsabel seyn können.

Was wir von unserm Associé, dem Geheimen- und Oberlandsregierungs-Rath von Stubenrauch, in Ao. 1771. zu Etablirung des Real-Landschul-Instituts in Hepperg käuflich an uns gebracht, zeigt die unserer Darstellung sub Litt. M. angebogene specificirliche Beschreibung und Werks-Anschlag umständlich, und was des Kaufschillings halber pactirt worden, ist in dem gleich hienach sub Litt. N. befindlichen Kauf- und Quittungsbrief umständlich enthalten: — in dem sub Litt. Q. darauf folgenden Obligations-Decret de dato 5ten Juli 1774. aber die Verbindlichkeit klar ausgedrückt, daß alles, was wir wegen des Instituts in Hepperg angekauft, uns zur benannten Zeit und in bestimmten Zielern getreulich abgelöst, und von Seiten der Landesherrschaft übernommen werden müsse.

Und da die hochlöbliche Hofkammer alles dieses in den Acten selbsten vor Augen hat, und dadurch überzeugt ist, daß diese nämliche Kaufs-Handlung mit Sr. abgeleibten Kurfürstl. Durchleucht und Ihres Ministerii gutem Vorwissen und Begnehmigung gepflogen worden: so wissen wir nicht, was sie von uns noch weiter erwarten könne, oder was sie in Verlegenheit setzte, mit ihrer Klage und Exception nach so vielen schon verschlafenen Terminen dermaleinst an das Licht zu treten. An Euer Kurfürstl. Durchleucht hochlöblichen Hofrath ergehet solchemnach unser rechtlich- unterthänigstes Bitten in der Hauptsache dahin: das unter dem 18ten elapsi von dem Fiscalen Kittreiber, auf Vorschrift Dero Hofkammer, um Edirung solcher Documente, welche in unsern Händen und Gewalt nicht sind, gestellte unstatthafte Begehren ohne weiters mit verdienter Ahndung des offenbaren Unfugs abzuschlagen, und gerechtest zu erkennen, daß der zu

diesem

diesem Proceß specialiter bestellte Hofkammerrath und Fiscal von Kittreiber schuldig und gehalten seyn soll, nicht nur die vermeyntlich an uns habende fiscalische oder kameralische Forderungen, in Gemäßheit unserer schon unterm 4ten Mai und 1sten Juni ai. curr. ex lege diffamari gemachten Provocation, in termino legali von 30 Tagen sub pœna perpetui silentii klagbar vor- und anzubringen, sondern auch auf unsere ad Manus Euer Kurfürstl. Durchleucht den 17ten Septemb. 1789. überreichte Vor- und gedruckte Darstellung, dann deren unterm 30sten Novemb. hierauf beim hochlöblichen Hofrath exhibirten Nachtrag, respective specificirte Anzeige unserer liquiden Indemnisations-Prätensionen, so wie auch das von uns den 4ten Mai abhin eben dahin eingereichte Contumacial-Anlangen und dessen weitern Nachtrag vom 1sten Juni ohne fernere Aufzüglichkeit, sohin in eodem termino ultimato von 30 Tagen mit seinen Exceptionen sub pœna liquidi & confessi gehorsamst einzulangen.

Wobei wir auch noch dasjenige, was wegen Abforderung der Anzeigen aller an uns von der Haupt-Cassa beschehenen Zahlungen in unsern Exhibitis vom 4ten Mai und 1sten Juni enthalten, in Rückerinnerung bringen, und unterthänigst bitten, uns zu diesen Liquidations-Nothdurften gleichfalls verfänglich zu verhelfen.

Nach einer unserer Seits schon über 12 Jahre lang getragenen Geduld, und von dem Gegentheil stets eludirten Judicial-Aufträgen, glauben wir zuversichtlich, ohne Gestattung einer noch längern fiscalischen Tergiversation erhört, ja zu einer Klage super protracta justitia nicht wider unsern Willen nothgedrungen zu werden:

die wir uns dahin sub salvis quibuscunque & protestatis expensis unterthänigst-gehorsamst empfehlen.

München, den 23. October 1790.

Euer Kurfürstl. Durchleucht

Unterthänigst-gehorsamste

sämtliche Entreprenneurs des Real-Landschul-Instituts zu Hepperg.

Nro. 35.

Carl Theodor, Kurfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Edelgebohrne, L. G.! Wir haben die zu Unserm Hofrath von euch & Conf. wider den Fiscum cameræ in Schuldsachen, dermalen edendorum & Contumaciæ unterthänigst eingereichte Vorstellung, besagtem Fisco um die Gegen-Erinnerung sub termino 14 Tagen peremtorie zugeschlossen.

So euch & Conf. zur Nachricht und der zu bescheinenden Lieferung willen ohnverhalten bleibt, und sind euch anbei mit Gnaden gewogen.

München, den 27. October 1790.

Hofraths-Präsident.

Licent. Pindl, wirkl. Rath und Sekret.

Nro. 36.

Gnädigster Herr Herr! ꝛc.

Obschon meine Replic in puncto edendorum, contra die Entreprenneurs, verfaßter in Bereitschaft liegt: so konnte ich aber doch solche in dieser Woche wegen den Zwisler-Propositionen nicht zum Vortrage bringen, und erhielt daher a Præsidio camerali den Auftrag, wegen dem am 21sten dieses exspirirenden Termin weitere Prolongation auf einige Tage nachzusuchen.

Ich bitte demnach Euer Kurfürstl. Durchleucht, mir gedachten Termin höchstens auf 8 Tage noch zu prolongiren; indem ich nächste Woche die schon in Bereitschaft liegende Replic sicher übergeben werde, und empfehle mich zu höchsten Hulden unterthänigst.

München, den 20. Novemb. 1790.

Euer Kurfürstl. Durchleucht

Unterthänigst-gehorsamster

Kittreiber, Fiscal.

Nro. 37.

Carl Theodor, Kurfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Edelgebohrne, L. G.! Unter heutigem Tage haben wir Unserm Hofkammer-Fiscalen Kittreiber, auf sein anher, entgegen die Entreprenneurs des Heppergischen Instituts, unterthänigst eingereichtes Anlangen, den gebetenen Termin ad Replicandum auf weitere 8 Tage, jedoch auch peremtorie und a die exspirantis prioris, gnädigst prolongirt.

So euch & Conf. mittels abschriftlichem Anlangens-Anschluß, zur Nachricht ohnverhalten bleibt, und sind euch anbei mit Gnaden gewogen.

München, den 24. Novemb. 1790.

Preysing, Vice-Präsident.

Burger, Sekretär.

Nro. 38.

Carl Theodor, Kurfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Edelgebohrne, L. G.! Die von Unserm Fiscal Kittreiber, gegen euch & Conf. puncto edendorum documentorum, unter dem 18ten Novemb. abhin anhero unterthänigst eingereichte Replic, wollen Wir euch in Abschrift *pro Duplicis* sub termino 30 Tagen peremtorie zugeschlossen haben, und sind euch anbei mit Gnaden gewogen.

München, den 1. Decemb. Ao. 1790.

Preysing, Vice-Präsident.

Sekret. Widmer.

Nro. 39.

Gnädigster Herr Herr! ꝛc.

Euer Kurfürstl. Durchleucht haben uns die von dem in unserer Hepperger-Causa specialiter ad agendum bestellten Fiscalen, Titl. von Kittreiber, puncto edendorum documentorum, eingereichte Replic unter dem dato 1. & repræs. 10ten Decemb. abhin mit dem Auftrage gnädigst zu communiciren geruhet, daß wir in termino von 30 Tagen peremtorie mit unserer Duplic einlangen sollten.

Wir ermangeln nun nicht, dieses Geschäft gehorsamst zu befolgen: sehen uns aber durch die vielen Ausfälle, welche sich unser Gegner, unzweiflich auf abermalige höhere Instruction, gegen die liebe Wahrheit und gegen uns, theils *sinistre præsumendo*, theils *calumniose imputando*, erlaubt hat, in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, so gerne wir Weitläufigkeit vermieden, und uns des angewohnten Glimpfs bedient hätten, doch den ganzen Innhalt der sogenannten Replic anhero, und derselben Wort für Wort ihren Ungrund an die Seite zu setzen, dadurch also dem höchsten Richteramt die Erkenntniß über Recht und Unrecht desto mehr zu erleichtern.

Unser Gegner fängt seine Schrift mit einer hämischen Kritik der Unterschrift unserer den 23sten October überreichten Exception an, da er schreibt:

„Die mit der generellen Unterschrift sämtlicher Entreprenneurs des Real-„Landschul-Instituts zu Hepperg *in puncto edendorum* übergebene Antwort ist „mir den 7ten dieß um meine Gegen-Erinnerung *sub termino* 14 Tagen ge-„liefert worden.

Was damit gesagt werden will, ist weniger nicht, als Reproche, daß unsere Exhibita mit einer generellen Unterschrift: „sämtliche Entreprenneurs des Real-Landschul-Instituts zu „Hepperg," von dem höchsten Richteramte angenommen worden. Eine Reproche aber, welche um so mehr Ahndung verdient, als sie aus der Feder eines Mannes kömmt, welchem ex actis bekannt ist, wer die Entreprenneurs sind, daß sie sich nicht hier, sondern zum Theil 85 und mehr Meilen in der Entfernung von einander befinden, und daß eben darum von ihnen Euer Kurfürstl. Durchleucht Hofgerichts-Advocat, Licent. Schärl, mit einer viritim unterzeichnet und gefertigten Vollmacht de dato 13ten October 1789, deren Original wir hieneben anschließen, als ihr Rechts-Anwald bestellt, und mittels Berichts ad Aulicum sub dato 30sten Novemb. hienach ad acta judicialia legitimirt ist; von welchem das befragliche Exhibitum mit der generellen Unterschrift: „sämtliche Entreprenneurs ꝛc." an- und ad Acta zu nehmen, selbst den Gesetzen gemäß ist.

Den schon im Eingang der Replic geäußerten, wiewohl versteckten Antrag, daß unsere im Rechtswege vorkommende Exhibita nicht unter einer generellen, sondern mit eines jeden Interessenten persönlicher Unterschrift erscheinen sollen, müssen wir demnach zierlichst verbitten, um so rechtlicher zwar, als er handgreiflich nichts anders, als eine ganz neue Verzögerung unserer causæ zum Zweck hätte, dergleichen sich unser Gegner dem Anschein nach selbst nicht gerne zur Last legen lassen will, weil er weiters schreibt:

„mit Ungrund und Ueberspannung lärmt diese Antwort gegen die Kurfürstl. „Hofkammer und ihren *Fiscum* wegen vermeynter Verzögerung.

Daß

Daß wir über Verzögerung unserer Rechtssache gegen die Kurfürstl. Hofkammer und ihren Fiscum lärmen, sind wir allerdings geständig: ob aber mit Ungrund und Ueberspannung? — hierüber hat nicht unser Gegner, sondern das hohe Richteramt zu sprechen.

Die hochlöbliche Hofkammer hat mit ihren Berichten und heimlichen uns gemachten Aufbürdungen unsere gewaltsame Entsetzung von einer per pacta mit dem Landesherrn auf 12 Jahre lang eingegangenen Entreprise verursacht, und ohne uns zu hören, nicht nur ausgewirkt, sondern zu unserer Prostitution vor dem Inn- und Auslande vollzogen; sie hat uns alles, was sie uns bis dahin liquide schuldig war, eigenmächtig bis nun vorenthalten; sie hat uns dessen, was wir zum fortwährenden Unterhalt des Instituts im Vorrath, auf unsern Kontract bauend, mit Erschöpfung unsers Kredits beigeschafft hatten, gewaltsamlich spolirt, und die a Serenissimo fundatore creirte Fonds an sich gezogen, welche unserer Entreprise und den Werks-Kreditoren ausdrücklich verschrieben sind; sie hat den von uns angebotenen, von **Euer Kurfürstl. Durchleucht** auch mehrmal verfügten Vergleichsweg mit dem Vorgeben gesperrt: daß Höchstdieselben an uns selbsten zu fordern hätten; und als wir sie wiederholt zur angedrohten Klage gegen uns aufgefordert, hat sie sich auch dessen, ungeachtet der dießfalls erhaltenen positiven Aufträge, bis nun zu gänzlich entschlagen; uns also beinahe ganze 13 Jahre hindurch nicht nur um den gütlichen, sondern auch um den rechtlichen Austrag unserer causæ gebracht: worüber wir, als über eine offenbare, nirgends in der Welt erlaubte Rechts-Verzögerung freilich zu lärmen, gewiß aber nicht mit Ungrund zu lärmen genöthiget worden.

Unser Gegner bemühet sich zwar, die Schuld der eben erwähnten, überall verpönten Rechts-Verzögerung von sich und von der Hofkammer abzuwälzen:

> „denn es ist schon (sind seine Worte) *ad 1mum* gegen den trockenen Buchstaben „des *Decreti Serenissimi* vom 19ten Juni 1784, daß vorgängig der Genueser-„Handlung dem *Fisco camerali* die Stellung der Klage aufgetragen ward.

Allein, just ist es der **trockene Buchstabe** des allegirten Decreti, welcher die Wahrheit dessen, was wir unter dem 23sten October excipiendo angegeben, klar und deutlich beweiset.

Da Wir das calumniose Imputatum: wir hätten dem hohen Richteramt einen falschen Vortrag gemacht, nie auf uns ersitzen lassen können: so legen wir hier die Copie von dem be-
Nro. 39. Litt. a. fragten Decret dd. 19ten Juni 1784. im ganzen Innhalt bei, wie nämlich wir sowohl als die Genueser solche aus der geheimen Kanzlei communicirt erhalten haben.

Deutlich ist darinn zu lesen, daß „der angeordneten Deputation, mit den Genuesern „Handlung zu pflegen, aufgetragen, und wie es beschehen soll, vorgeschrieben worden." Man liest aber auch deutlich, was **vorgängig** dessen zu thun sey, und der aufgetragenen Handlung **vorhergehen** soll, nämlich formalia:

> „Vorgängig dessen hat man nach der Deputations-Meynung den *Fiscum* zu „excitiren, und durch ihn gegen die Entreprenneurs Klage stellen zu lassen, „damit sie sowohl zur accordmäßigen Rechnungspflege, als *ad præstandum* „*reliqua præstanda judicialiter* angehalten werden möchten.

Sollte

Sollte an der Aechtheit der von uns hier angebogenen Copie ein Zweifel getragen werden: so bitten wir, das hohe Richteramt möchte sich aus der geheimen Kanzlei das Concept des in der Frage stehenden Decreti sowohl, als von der hochlöblichen Hofkammer das Original selbst vorlegen lassen, und diese beiden Stücke mit der exhibirten Copie in Gegenwart unsers Anwalds sowohl als unsers Gegners zusammenhalten, damit es an den Tag komme, ob wir oder unser Gegner dem trockenen Buchstaben getreu geblieben sind.

In der Replic heißt es weiter:

„Allerdings war es zwar meine Meynung, sobald *Serenissimus* zu Erhaltung „ihres landesherrlichen Credits und aus politischen Gründen die Genueser-„Zahlung *jure cesso* übernehmen, daß man *in continenti* die Entreprenneurs „dieser und anderer Forderungen wegen hier *in aulico* klagen soll:

womit sich Gegner beschönigen will, daß er zu einer Klage gegen uns **vorgängig der Handlung mit den Genuesern** nicht, sondern daß sie erst nach geendeter sothaner Handlung angegangen werden soll, angerathen habe.

Aber nach dem **trockenen Buchstaben** ist diese Meynung nicht beangenehmet, sondern die Klagstellung **vorgängig der Handlung mit den Genuesern** befohlen worden. Und wenn sogar seine Meynung Statt gehabt hätte, so fragt sich doch noch: ob es in der Hofkammer Macht gestanden, und nicht vielmehr wider ihre Pflicht gewesen, daß sie auch **nach der Genueser-Handlung** ihre so hochgerühmte Forderungen gegen uns zu prosequiren, und den dießfalls erhaltenen positiven Auftrag durch volle 6 Jahre, und noch itzt zu befolgen unterlassen? durch diese ihre Tergiversation aber an den Tag gelegt hat, daß ihr die Ausführung ihrer vermeynten Prätensionen an uns eben nie am Herzen gelegen, sondern nur darum zu thun sey, wider Wissen und Gewissen uns an unserm Recht zu verkürzen. Hieran will freilich Titl. von Kittreiber unschuldig scheinen, da er schreibt:

„Allein, eben diese Meynung, glaublich den Entreprenneurs mißfällig, „war es, die mich von diesem Geschäfte ganz wegsetzte: denn man übertrug „dessen weitere Besorgung einer speciellen, von eigenen Individuen hiezu „den 3ten August 1785. ausschlüssig ernannten Commission, welche die Sa-„che mit den Entreprenneurs gütlich auseinander rechnen sollte.

Doch, wie kann man so in den Tag hineinschreiben? Die Meynung, daß der Fiscus excitirt, und durch ihn die Klage gegen uns bei dem hochlöblichen Hofrath gestellt werden sollte, war nicht die Meynung Titl. von Kittreiber allein; denn der **trockene Buchstabe** des Decrets vom 19ten Juni 1784. nennt sie ausdrücklich **Deputations-Meynung**. Wie könnte also eine Meynung, die nicht **die seinige allein**, sondern die Meynung einer **ganzen Deputation** gewesen, **ihn allein** von dem Geschäfte wegsetzen? Und wo ist der Beweis, daß er weggesetzt und **wegen seiner Meynung** weggesetzt worden? Wo der Beweis: **wer** ihn vom Geschäfte weggesetzt habe? Wo der Beweis: „daß **seine Meynung**, sein Antrag auf eine gericht-„liche Klage gegen uns," **uns mißfällig** gewesen, die wir doch, nach Zeugniß der Acten, immerfort gebeten, daß man unsere Beschwerden **gütlich oder rechtlich** zum Ausgang befördern möchte?

Wenn uns unser Gegner imputirt, daß die anbefohlene Klagstellung **durch uns** gehemmt und hintertrieben worden, so muß er uns dessen **gerichtlich** überführen, und uns nicht mit lee-

 ren

ren calumniosen Aufbürdungen: „seine Meynung wäre glaublich den Entreprenneurs mißfäl„lig gewesen, und er deswegen vom Geschäfte weggesetzt worden," beleidigen. Unsers Wissens hat man unsern Gegner niemal vom Geschäfte weggesetzt, welches nach dem trocknen Buchstaben des Decrets darinn bestand, daß gegen uns, und zwar vorgängig der Handlung mit den Genuesern, geklagt werden soll: denn er würde gewiß in der Replic die Anzeige zu machen nicht unterlassen haben, wenn ihm oder der Deputation die anbefohlene Klagstellung wäre inhibirt, und die Deputation oder er vom Geschäfte der Klagstellung wäre dispensirt, oder nach seinem Ausdruck, weggesetzt worden.

Sogar die nach dem Decret vom 19ten Juni 1784. über Jahr und Tag erst ernannte Commission hob das Geschäfte der Klagstellung über des *Fisci* Forderung an uns nicht auf, und sie war nur bestimmt, unsere Beschwerden und unsere Forderungen zu untersuchen, und wie weit selbe einer von uns erbetenen gütlichen Abkunft würdig, zu begutachten.

Wir erbaten uns diese Commission erst nach geschlossener Handlung mit den Genueser-Kreditoren aus dem Grunde, weil wir glauben konnten, daß es billig wäre, uns, die wir des Hepperger Instituts halber *Creditores principales* sind, nicht deterioris conditionis zu halten, als die Genueser-Kreditoren, welche nur unsere *Cessionarii* waren.

Wir erbaten aber dieses, wohlgemerkt! ohne auch nur von ferne oder mit einem einzigen Worte die Klagstellung des Fisci über seine angebliche Prætensiones an uns zu verbitten; wie sich dieses in der unserer gedruckten Darstellung mit Litt. MM. beigelegten Supplique, und dem sub Litt. NN. folgenden gnädigsten Commissions-Rescript de dato 3ten August 1785. klar ausgedrückt befindet.

Wenn nun diese Commission unsere Beschwerden und Forderungen liquidirt, und wenn sie hierüber mit uns auf höchste Ratification eine gütliche Uebereinkunft getroffen hätte, wäre es ja nebenher doch des Fisci Obliegenheit geblieben, seine angerühmten Prätensionen an uns, mittels der so ernstlich anbefohlenen Rechtsklage, auszuführen und selbe gerichtlich zu liquidiren, weil sie bis dahin unsern liquiden Forderungen nicht zur Seite stehen, noch weniger die Vergütung der letztern, ohne offenbares Unrecht, immerfort hätte auf- und zurückhalten können. Oder ist es uns zuzumuthen, unsere liquiden Forderungen darum ruhen, und immer anwachsen zu lassen, weil der Fiscus nur immer mit seinen Prätensionen an uns drohet, diese aber in beinahe verflossenen 13 Jahren rechtlich zu liquidiren unterläßt?

„Ich erhielt (sagt unser Gegner in einem verschmähenden Tone) dieß ganze De„cret nicht einmal zur Einsicht, noch weniger einen Auftrag zur Klagstel„lung, und es war wirklich mehr nicht, als Rauch und Widerspruch, *eodem* „*tempore* die Entreprenneurs zu klagen, und *eodem tempore* mit selben zu rechnen.

Daß Titl. von Kittreiber das Commissions-Decret vom 3ten August 1785. nicht zu Gesicht bekam, geht uns nicht an: ist aber, wenn deme also, glaublich deswegen erfolgt, weil er in sothanem Decret nicht als Commissarius zur Liquidation unserer Forderungen ernannt war.

Eines besondern Auftrages zur Klagstellung über des *Fisci Prætensiones* an uns aber hat es nicht bedürft, weil dieser Auftrag schon im Decret vom 19ten Juni 1784. positive enthalten, und in dem letztern vom 3ten August folgenden Jahrs nicht widerrufen oder aufgehoben war.

Euer

Euer Kurfürstl. Durchleucht Wille war vielmehr, daß man die zweierlei Gegenstände, nämlich die *Prætensiones Fisci* an uns, dann unsere Beschwerden und Guthabungen endlich einmal ins Klare setzen, daß Fiscus seine angerühmten Forderungen gegen uns in via juris ausführen, und man uns bei einer besondern Commission zu Liquidirung der unserer Seits machenden Prätensionen, und zu einer billig gütlichen Behebung unserer Beschwerden gelangen lassen soll.

In dieser auf Recht und Billigkeit gegründeten höchsten Willensmeynung nur Rauch und Widerspruch, keinen Ernst, finden, wofür sie unser Gegner ohne Rückhalt erklärt, ist für uns ein neuer Beweis, daß man bei der Hofkammer und ab Seite des Fisci die höchsten Aufträge in unserer causa nur wie Rauch in Wind schlage, und daß wir folglich nicht mit Ungrund und Ueberspannung über Verzögerung unserer *causæ* lärmen.

Unser Gegner zeigt in seinem Unmuth, daß ihn das Decret vom 3ten August 1785. nicht auch zum Commissarius in unserer Sache ernannt, herzliche Freude darüber, daß auch durch diese Commission nichts ausgemacht worden, und es also mit der beklagten Verzögerung bei dem alten geblieben ist. Er drückt sich folgendermassen aus:

„Es war — auch nicht Bewunderung, daß diese ausgewählte Commission „in Sachen nichts ausmachte, daß selbst die Entreprenneurs erst den 10ten „Mai Ao. 1786. mit ihrer sogenannten Punctation und mit willkührlich blin„den Billanzen hervorrückten, und daß am Ende sogar alle dießfalls ver„handelte Commissions-Acten verlohren giengen, die heutiges Tags nicht „mehr sichtbar geworden sind.

Aber, was heißt dieß anders, als — Rauch, Widerspruch, ohne Ernst der geklagten Verzögerung ein Ende zu machen?

Der vom ganzen Geschäfte weggesetzte Gegner, der den Auftrag zur Klagstellung vergessen, der das Decret vom 3ten August 1785. nicht einmal zu Gesicht bekommen, rühmt sich im Rauch und mit lautem Widerspruch doch seines Bewußtseyns von der Auswahl der mit Ausschluß seiner bestellten Commission; er rühmt sich des Bewußtseyns, was diese Commission hätte ausmachen sollen, und daß sie nichts ausgemacht hat; er, der weggesetzte, rühmt sich sogar den Tag zu wissen, wenn wir unsere sogenannte Punctation übergeben, wenn wir mit Billanzen hervorgerückt, und was am meisten Verwunderung macht, so rühmt er sich seines Bewußtseyns, daß jene Billanzen willkührlich blinde Billanzen gewesen.

Nur macht er in einem Athem, um keinen Beweis seiner Berühmungen führen zu dürfen, einen verzweifelten Luftsprung auf das dienstbare Steckenpferd, dessen man sich (wie dem höchsten Richteramt schon viele Fälle bewiesen haben werden) bei der Hofkammer und ihrem Fiscalat bedient, wenn man klagenden Partheien antworten und Gerechtigkeit widerfahren lassen soll, aber seine Ursachen hat, keines von beiden zu thun; denn nach schon herkommlicher Sitte braucht es mehr nicht, als im Gallop reitend dem Richter wie dem Kläger zu sagen: „sämtliche *Acta* „sind verlohren gegangen, und sind heutiges Tags nicht mehr sichtbar geworden."

Obwohlen wir nun im voraus der höchst richterlichen Erkenntniß uns getrösten, daß der Hofkammer die Ausrede auf den Verlust der in ihren Handen geweßten Acten, utpote allegatio propriæ turpitudinis, im Weg Rechtens nichts fürtragen möge: so können wir doch

nicht umhin, uns unsere rechtliche Nothdurft auch dießfalls und insonderheit der uns in dieser Stelle der Replic gemachten calumniosen Imputaten halber ausdrücklich vorzubehalten, glauben aber zugleich, aus dem von dem Gegner selbst eingestandenen **Verlust der Acten** den stärksten Beweis vor uns zu haben, daß die 13jährige Verzögerung des gütlich oder rechtlichen Austrags unserer causæ lediglich die Schuld der Hofkammer sey, daß wir wegen der dadurch erlittenen und täglich wachsenden Damnification weder mit Ungrund noch Ueberspannung hierüber lärmen müssen, und uns keineswegs verbunden erachten, die nachgesuchte Rechtshilfe noch länger und bis es unserm Gegentheil gefällig, zu entbehren.

Daß man Hofkammer Seits wirklich auf neue Aufzüglichkeit den Antrag mache, legt die Replic ohne Rückhalt an den Tag. Denn es heißt darinnen:

> „Eine in dieser Sache von Ao. 1784. bis ins Jahr 1789. eingetretene Sto„ckung des Geschäftes war also nichtsweniger als Verzögerung der Kurfürstl. „Hofkammer *in concreto* oder des dermaligen Proponenten *in individuo*, son„dern glaublich Wunsch, Wille und Einfluß der Entreprenneurs. Hatte „auch die höchste Stelle seit dem 25sten Mai mir die Besorgung dieser „Sache neuerdings überbürdet, und haben Höchstdieselben *sub eodem dato* das„jenige endlich im Ernst befohlen, was ich schon Ao. 1784. angerathen habe: „ist es dann schon geflissentliche Verzögerung, wenn man in einer Zeit von „3 Monaten mit einer Druck- und Hauptschrift über einen Gegenstand nicht „folgen kann, über welchen man in einer Zeit von 6 Jahren alle Ideen und „die ganze Acten-Lage vergessen hat.

Womit will wohl der Gegner die angebliche, vom Jahr 1784. bis ins Jahr 1789. eingetretene Stockung des Geschäftes beweisen, da er die Acten verlohren zu seyn vorgiebt? Was wird er antworten, wenn wir ihm zu seiner Zeit urkundlich beweisen: daß wir noch spät im Jahre 1787. das Geschäfte eifrigst betrieben; daß wir, nachdem Titl. von Zwack weggekommen, die Benennung eines andern Commissarii sollicitirt, um eine Stockung des Geschäftes nicht eintreten zu lassen; daß wir (der Gegner merke sich wohl, was wir hier sagen,) gewiß nicht auf eine Stockung des Geschäftes, sondern auf die Redlichkeit und Thätigkeit der Commission bauend, sogar alle Verificationen und Belege der Instituts-Billanzen vom 1sten Mai 1771. bis ultimo Juli 1778, welche Gegner (ohne je einen Grund dazu zu haben,) nur schlechtweg „**willkührlich blinde Billanzen**" nennet, ad Commissionem gutmüthig ausgeliefert, und die Recognition darüber (das muß sich Gegner auch gesagt seyn lassen,) noch in unsern Händen haben; und daß die sogenannte Stockung erst Ao. 1788. angefangen, nachdem man ex parte der eben damals reformirten Hofkammer sich zwei in unserer causa ganz fremde Referenten, deren der eine, als wenn's um eine Criminal-Handlung zu thun wäre, der Blut- oder Bannrichter seyn mußte, gewählt, welchen es leicht war, hinterrucks und ungehört unserer die wahre Beschaffenheit in ein falsches Licht zu setzen, und durch actenwidrige Berichte zwei neue Decreta dd. 22sten August 1788. und 14ten April 1789. zu excerpiren, womit man uns Entreprenneurs die Hälse zu brechen vermeynt, als wir aber hierauf unter dem 13ten Juni und 22sten Juli unsere Nothdurft dagegen eingereicht (*), mit einmal stillgeschwiegen, und von der Zeit an sich daran begnügt hat, die **alte Verzögerung** unserer *causæ* neuerdings bewirket zu haben?

Wird

(*) Vid. die Beilagen Nro. 1. 2. 3. & 4.

Wird Titl. von Kittreiber auf alle diese Beweise seine calumniöse Beschuldigung rechtfertigen und darthun können, was er doch darthun muß: daß nämlich die Stockung, die Verzögerung unserer causæ, worunter wir leiden, unser selbstiger Wunsch, Wille und Einfluß gewesen? Und wird es sich am Ende nicht endlich selbst aufdecken, daß eben diese Stockung, diese Verzögerung lediglich das Werk, wo nicht der Hofkammer *in concreto*, doch das Spiel eines zum nämlichen Zweck ausgewählten sogenannten Separati und gewisser ausgewählter Frohnboten der Ungerechtigkeit gewesen und noch sey?

Titl. von Kittreiber insbesondere reibt sich vergebens hin und her, um die Schuld der alten und noch fortwährenden Verzögerung der Justizpflege von der hochlöblichen Hofkammer und von sich abzulehnen.

Er gestehet zwar selbst, daß er schon Ao. 1784. zur fiscalischen Klagstellung gegen uns angerathen, die ihm nun per Rescriptum vom 25sten Mai abhin, mit Präfigirung eines Termins von 30 Tagen, (freilich also im Ernste,) neuerdings aufgetragen worden sey. Warum aber altum silentium von dem vorher schon auf einen den 12ten Jänner erstatteten Cameral-Bericht erfolgten Rescript vom dato 21sten Aprils, so wir hier in extenso copialiter anzuschließen nöthig erachten, und worinn es heißt: *Formalia:* „weil der Kurfürstl. Hof„kammerrath und Fiscal Kittreiber diese Sache schon einmal und gerade in dem kritischen Zeit„punkte der übernommenen Genueser-Schuld bearbeitet hat, auch auf seinen Antrag und den „darauf erfolgten Commissions-Bericht die Hinauszahlung ist übernommen worden: so wollen „Höchstdieselben, (Sr. Kurfürstl. Durchleucht nämlich,) daß ihm auch jetzt die Führung des „Processes durch das Cameral-Präsidium aufgetragen werde?" Warum dieses Rescript ignoriren? Warum dessen Communication ad Aulicum unterlassen, da sich doch auf dieses das nachgefolgte vom 25sten Mai gründet und wörtlich beziehet, welches mit dem Rescript vom 19ten Juni 1784. zusammenhängt, den Antrag des Titl. von Kittreiber und der Commission in Rückerinnerung bringt, und, daß dieser Antrag lediglich das Motivum zur Bezahlung der Genueser gewesen, mit dem Anhang laut erklärt, daß der Rathgeber zur Hinauszahlung nun auch die mit angerathene und ohnedem schon damal, wie wir oben schon gezeiget, vorgängig der Handlung mit den Genuesern, anbefohlenen Klagstellung, und folglich den Proceß gegen uns zu führen schuldig seyn soll? Nro. 39. Litt. b.

Hat nun der höchste Auftrag zur Klage gegen uns seine Richtigkeit, wie es vom Gegner selbst eine eingestandene Sache ist, und verlangt man bei höchster Stelle kraft des Rescripts vom 21sten April positive, daß der von Kittreiber die angebliche fiscalische Forderungen an uns gerichtlich *agendo* ausführen soll, weil Serenissimus nur in dieser Erwartung sich zu der von ihm angerathenen Bezahlung der Genueser haben verleiten lassen: so fragt sich: warum wird denn die schuldige Folge — wie auf das Rescript vom 19ten Juni 1784. — also auch jetzt auf die Rescripte vom 21sten April und 25sten Mai noch nicht geleistet, und von hochlöblicher Hofkammer sich herausgenommen, dem in causa bestellten Fiscalen eine dem höchsten Auftrag directe widersprechende Vorschrift zu ertheilen?

Der Gegner hat seit 1784. 6 volle Jahre verstreichen lassen, ohne an die von ihm selbst angerathene und den 19ten Juni so ernstlich anbefohlene Klagstellung zu gedenken.

Er hat sich denen im Monat April und Mai abhin an ihn ergangenen neuen Befehlen, und verflossenen nicht dreien, sondern beinahe sieben Monaten, das höchste Richteramt und

uns immer vergebens auf die Befolgung seiner erhaltenen Aufträge warten lassen, und nimmt seine Zuflucht jetzt zu der kahlen Entschuldigung: „daß er in so langer Zeit alle Idee und die „ganze Acten-Lage vergessen habe." Er, der Ao. 1784. sich zu Ausführung der Forderungen an uns so dreist angeboten, der dieses Anerbieten in seinem Referat und dem Commissions-Bericht mit einleuchtender Ueberzeugung von Gründlichkeit unterstützt, und dadurch den Genuesern zu ihrer Schuld verholfen hat, der also jetzt, nach jedes Menschen Begriff, gewiß keines mehrern bedarf, als seine eigene Arbeit de Ao. 1784, das ist, die damalige Commissions-Actenstücke (sie werden ja doch nicht ebenfalls verlohren seyn, denn das Rescript vom 21sten Mai beweist ihr Daseyn,) hervorzusuchen, mit denen darinn enthaltenen, ohne Zweifel alles überwiegenden Gründen im Rechtswege gegen uns aufzutreten, und was er vor 6 Jahren **Euer Kurfürstl. Durchleucht** als leichte Arbeit zu leisten versprochen, doch einmal jetzt, zumal da wir selbst darum beinahe 13 Jahre her ansuchen, zu leisten und auszuführen; weil doch diese so hoch gespannten und für so richtig ausgegebene Prätensionen des Fisci an uns dieser Arbeit, wegen welcher der Arbeiter schon salarirt ist, nicht unwerth, in Zeit von 6 Jahren noch bei weitem nicht präscribirt, auch nicht von den Motten gefressen seyn werden.

Allein, wie es aus dem Schluß des ersten Punktes der Replic scheinet, hat unsern Gegner eine mitleidswürdige Schwermüthigkeit befallen, die ihn abhält, der von uns beklagten Verzögerung ein Ende zu machen, und zu seiner eigenen Ehre doch einmal sein Ao. 1784. gethanes Anerbieten in das Werk zu setzen; seine Worte sind:

> „Wie viele Hände — bekannte Hände — arbeiteten nicht in der gegentheili„gen Druckschrift, und war sie wohl das Werk eines Monats? — Zur Be„leuchtung eines so künstlich, von sogenannten Actien, *Deposito*, *Interesse* „und *Risico* zusammengestückten, und mit Patriotismus überfürneisten „Skelets, gehört gewiß Zeit und Mühe, besonders bei einem Manne, „der mit vielen andern Acten beladen ist, und der bald zu diesem, bald zu „jenem Geschäft chargirt wird. Diese Beleuchtung kommt gewiß der Com„pagnie auch zu seiner Zeit noch zu früh, und daher wünsche ich, sie möchte „den Stolz ihrer Schreibart mäßigen, und allemal sich dessen erinnern, „was Ovid sagt: *& mihi sunt vires & mea tela nocent.*"

Wir antworten ihm zu seiner Ermunterung, weil uns einmal mehr, als ihm, daran gelegen ist, ans Ende zu gelangen.

Unsere Druckschrift ist ja kein so schreckbares Gebäude, wie eine Bastille von Paris: sie bestehet aus einer bloßen **Geschichts-Erzehlung**, unter dem Namen der Darstellung, und aus den Urkunden, welche zum Beweis der Geschichte gehören. — Jene, nämlich die Darstellung, ist im Druck einzige 12, und im Manuscript mehr nicht als 14½ Bogen stark, und die Urkunden hat der Gegner in den Acten selbst vor sich.

Daß an der Druckschrift „**viele bekannte Hände**" gearbeitet haben sollen, und die Frage: „war sie wohl das Werk eines Monats?" ist leere Einbildung, zu deren Behebung der Gegner wohl wissen darf, daß die Verfassung der Darstellung, nebst der Sammlung der Beilagen, keine Arbeit von vollen 18 Tagen gewesen, und daß diese Arbeit lediglich von der Hand unsers ersten Mit-Interessenten, des wirklichen Geheimen Raths von Stubenrauch, geflossen,

der

der sie nicht eher, als auf einen an die Entrepreneurs unter dem 23sten Mai 1789. ergangenen **bedrohlichen** Hofkammer-Befehl angefangen, und, wie es Kenner aus der ungekünstelten Schreibart wohl werden bemerket haben, bald zu vollenden für nöthig erachtet hat: der dabei keines andern Mannes Rath oder Beyhilfe vonnöthen gehabt, oder von Titl. von Kittreiber gerne die Großsprecher nennen hören möchte, die sich etwa gerühmt haben dürften, mit Köpfen oder Händen dem Verfasser geholfen zu haben.

Wir bemerken, daß der Kurfürstlichen Hofkammer diese Druckschrift bereits vor 14 Monaten judicialiter zugefertiget worden, und daß es eine wenig vortheilhafte Empfehlung für das nun so zahlreich besetzte Departement von dreien Fiscalen und vier eigenen Fiscalats-Räthen ist, daß so viele Köpfe und Hände die per Rescripta vom 21sten April und 25sten Mai abgeforderte Antwort auf das Communicatum, in so langer Zeit an das ausdrücklich vorgeschriebene höchste Richteramt, nämlich zum Kurfürstl. Hofrath, noch nicht abgegeben haben, und sie sobald abgeben zu können, noch keine Hoffnung machen wollen, da sie es doch mit einem mehrern nicht, als mit der im Druck liegenden **Geschichte und allegirten Urkunden** zu thun haben, woran ihnen frei stehet, zu widersprechen und zu diffitiren, was sie glauben, mit Bestand vor dem höchsten Richteramt widersprechen oder diffitiren zu können.

Wenn unsere Druckschrift mehr nicht, als **Skelet** ist, wird der Gegner zu dessen **Beleuchtung** nicht vieles Oel verschwenden dürfen. Wenn er nicht weis, was Actien, Deposito, Interesse und Risico sagen will, so ist es keine Mühe, sich dessen aus den Urkunden zu belehren. Wenn er aber Anstand nimmt, was er vom Patriotismus der Entrepreneurs sagen soll, so erkläret hiemit die ganze Compagnie, daß sie seines Lobes hierüber gar nicht bedürftig, auch am wenigsten nach demselben begierig sey, sondern bald lieber mit **Hallern** sagen möchte: „Ehe mich ein solcher loben sollte, ehe wollt ich noch gescholten seyn."

Alle seine Schwermüthigkeit wäre also, wie wir glauben, schon gehoben, zumal da auch die Ausrede: „er sey mit zu vielen andern Arbeiten beladen, und werde bald zu diesem, bald „zu jenem Geschäfte chargirt", nun und nimmermehr entschuldigen kann, weil er einmal per Rescripta vom 21sten April und 25sten Mai abhin zu Führung des Processes von **Euer Kurfürstl. Durchleucht** positive verordnet, mithin schuldig ist, diesem und nicht andern Geschäften abzuwarten: und wir eben aus sothanen Rescripten das erlangte Recht haben, uns lediglich an ihn zu halten, und uns durch seine allenfallsige Nebengeschäfte an den unsern nicht verkürzen zu lassen.

Unser Gegner scherzt wirklich, da er schreibt: „seine Antwort, seine Beleuchtung werde „uns gewiß noch zu früh kommen": denn wir sagen ihm **im Ernste**, daß wir **bei seiner angekündigten Verzögerung der Justizpflege** einmal keinen Scherz verstehen, sondern derselben durch eine gerechte richterliche Erkenntniß ein Ende zu machen in allem Ernste trachten werden; welchemnach er dann auch keine Rechnung zu machen hat, daß wir unsere Schreibart, die nur auf Wahrheit stolz ist, mäßigen, oder uns durch die Drohungen des Liebesgottes beim Ovid schrecken lassen werden: denn Liebesfackel und Liebespfeile werden uns in via juris nicht schaden, wohl aber, wenn der Gegner, wie es scheint, seine ohnedem kostbare Zeit, anstatt sie dem Rechtshandel mit uns pflichtmäßig zu widmen, auf die Lectüre der Liebesbücher Nasonis verschwenden sollte.

 Uns

Uns däucht, daß es besser gethan wäre, wenn er Lib. 2. Titl. 9. Cod. de advocatis Fisci die erbauliche Stelle läse, in welcher Constantin seinem Fiscalen in Afrika den ernstlichen Auftrag macht:

„*Ne ullo negotio existente, Fisci nomine privatis audeat calumnias* „*commovere.*“

Ad 2dum: mit Bezug auf all jenes, was dießfalls unsere den 23sten October exhibirte Antwort enthält, wollen wir die Ausflucht hier in ihrer Blöße darstellen, welche der Gegner dagegen, zu Bemäntlung seiner unerlaubten Verzögerung des Rechtslaufes, gebrauchen will. Er schreibt:

„Auch der Kurfürstliche *Fiscus* kann *ad 2dum* die gegentheilige so acten- „widrige Behauptung nicht begreifen, als wenn ihre Klag-Libelle schon „längst demselben oder *ad agendum*, oder *ad excipiendum* herausgeschlossen „worden wären?

Unsers Orts sind wir weit entfernt, etwas actenwidrig zu behaupten. Wir behaupten aber, was hier der Gegner actenwidrig in Widerspruch ziehen oder ignoriren will.

Es ist die Frage: ob derselbe unsere Klagschrift communicirt *ad agendum*, so viel die fiscalische Forderungen an uns betrifft, und *ad excipiendum*, so weit wir an das Aerarium Forderungen machen, erhalten habe oder nicht? — Er läugnet dieses geradezu. Wir machen ihm aber den Beweis davon aus den Acten.

Actenmäßig ist das Rescript vom 21sten April abhin, mittels welchem Titl. von Kittreiber zu Führung des Processes mit uns ernannt worden ist: welchen Auftrag vom Præsidio anbefohlenermassen erhalten zu haben, er wohl in Abrede nicht seyn wird, wenn schon die Hofkammer, „daß er ad prosecutionem dieses Processes von höchster Stelle bestellt worden,“ einem hochlöblichen Hofrath nicht eher, als den 16ten Juli, mithin erst **nach Verlauf von beinahe drei Monaten**, Nachricht zu geben für erlaubt gehalten hat.

Gleicherweise ist auch in einem weitern Rescript vom 25sten Mai abhin nicht minder actenmäßig, „daß Titl. von Kittreiber den Proceß führen soll,“ nicht nur wiederholt, sondern ihm sogar ein Termin von **dreißig Tagen** vorgeschrieben, „**unfehlbar** die Klagschrift gegen uns ad Aulicum einzureichen.“

Sein Widerspruch also, daß ihm ad agendum was zugekommen, findet seine Widerlegung in den ebenerwähnten Rescripten actenmäßig, und wir müssen hier nur im Vorbeigehen bemerken, daß er ad agendum von uns keines unserer Klaglibelle zu erwarten gehabt, sondern nur den ihm dazu, das ist, *ad agendum*, wiederholt gegebenen Befehl zu vollziehen, und den vorgesetzten legalen Termin einzuhalten gehabt habe.

In so weit es aber darum zu thun, ob die Communication unserer Klagschriften contra Fiscum *ad excipiendum* geschehen sey: dießfalls wollen wir auch die Acten den Ausschlag geben lassen.

Unsere Euer Kurfürstl. Durchleucht den 17ten September 1789. zu höchsten Handen überreichte erste und Haupt-Klagschrift, mit der gedruckten Darstellung, puncto indemnisatio-

nis

nis & satisfactionis, kam schon den 28sten ejusdem mensis zum hochlöblichen Hofrath mit der höchsten Weisung: „die Sache zwischen uns und dem Fisco zu vergleichen, oder in Ent„stehung der Güte gebührend zu instruiren und zu verbscheiden, *salvo revisorio.*" Im folgenden Monat, und zwar den 28sten, kam diese unsere Klagschrift mit der Darstellung in originali schon zur Hofkammer mit der gnädigst anbefohlenen gerichtlichen Vorladung eines zu benennenden Fiscalen *ad tentandam amicabilem*, und es ist diese Communication actenmäßig erwiesen, wenn schon die hochlöbliche Hofkammer für gut fand, drei deswegen angesetzte Commissions-Tage, „benanntlich den 19ten November 1789, den 15ten „Jänner und 12ten April dieses Jahrs", verstreichen, und keinen Fiscalen erscheinen zu lassen.

Durch diese mehr denn halbjährige, der vorschriftlichen höchsten Willensmeynung gewiß nicht angemessene und vom höchsten Richteramt eben so wenig gebilligte Verzögerung unserer Rechtssache gedrungen, übergaben wir den 4ten Mai ein Contumacial-Anlangen ad Aulicum mit der rechtlichen Bitte, den Fiscum cameralem zu Abgebung seiner Erklärung: „ob er als Beklagter, oder aber, wie er sich immer berühme, als Kläger gegen uns auftreten „wolle", zu arctiren. Im ersten Falle baten wir, ihn anzuhalten, „daß er auf unsere Haupt„Klagschrift, welche mit unserer Druckschrift bestärkt ist, dann auf deren den 30sten November „anni præt. übergebenen Nachtrag, respective specificirte Anzeige unserer Forderungsposten, „(da von ersterer schon den 28sten October, und vom letztern den 9ten December vorigen Jahrs „der Hofkammer förmliche Communication geschehen,) intra terminum legalem sub poena „liquidi & confessi antworten; im zweiten Fall aber seine vermeynte Klage gegen uns, der „ohnedem schon den 19ten Juni 1784. ad Cameram ergangenen Anbefehlung gemäß, nun in „Zeit von dreißig Tagen stellen und introduciren, im Unterbleibungsfall aber der Auferladung „eines ewigen Stillschweigens gewärtigen soll."

Nachdem nun dieses unser Contumacial-Klaglibell von Seiten des hochlöblichen Hofraths sofort den 14ten Mai mit einem Bericht ad Intimum eingesendet worden: so erfolgte von höchster Stelle das schon mehrmal allegirte Rescript den 25sten dito an die hochlöbliche Hofkammer, und zwar mit Anschluß nicht nur sothanen Hofrath-Berichts, sondern auch einseits Contumacial-Anlangens vom 4ten Mai, samt einer inhærendo einem vorigen Rescript vom 21sten April wiederholten ernstlichen Weisung, daß „die Hofkammer dem Fiscal Kitt„reiber den Auftrag machen soll, innerhalb dreißig Tagen unfehlbar, dem bereits „erhaltenen Befehl gemäß, die Klagschrift *ad Aulicum* einzureichen." Auch hier behaupten wir demnach nichts wider die Acten, wenn wir sagen, daß unser Contumacial-Anlangen mit dem gerichtlichen Aufruf ad agendum vel excipiendum unserm Gegentheil zugeschlossen worden sey.

Und eben dieses zeigt sich nicht minder actenmäßig respectu unsers den 1sten Juni dem höchsten Richteramte übergebenen zweiten Contumacial-Anlangens: denn auch dieses hat unser Gegner unter dem 2ten August ab Aulico communicirt erhalten, und daraus ersehen, daß wir „unser den 4ten Mai vorhin gestelltes alternatives Petitum, er möchte entweder als Actor „mit seiner Klage, oder als Reus mit seinen Exceptionen über unsere Forderungen aufzutreten „arctirt werden", aus guten Gründen abgeändert und ausdrücklich gebeten haben: „daß er mit „Präfigirung des gesetzmäßigen Termins angehalten werden möchte, nicht nur seine Klage gegen

„uns sub pœna perpetui silentii endlich einmal gerichtlich vorzubringen, sondern zugleich auch „sich mit seinen Exceptionen auf unsere Indemnisations-Forderungen sub pœna agniti & con- „fessi, ohne noch längere Aufzüglichkeit vernehmen zu lassen."

Unsere Behauptung also von wirklich erfolgter Communication sämtlich unserer Klag-libelle ist nicht actenwidrig. Sie ist vielmehr durchaus in den Acten erwiesen, und um so weniger mehr zu läugnen, als sich bei den Acten sogar die schon angezogene Hofkammer-Signatur vom 16ten Juli befinden muß, mittels welcher diese Communicata dem hochlöblichen Hofrath endlich wiederum remittirt, und daß Titl. von Kittreiber ad processus prosecutionem bestellt sey, notificirt worden ist; nachdem dieses höchste Richteramt auf unser Anrufen gegen die fort-währende Tergiversation unsers Gegners, bewogen worden, eben diese Communicata unter dem 15ten Juni a Camera ab- und zurückzufordern, um, wie es der Hofkammer unverhalten worden, „uns nicht zu einer Klage *super protracta & denegata justitia* zu veranlassen."

Sonderbar ist es nun freilich, daß unser Gegner sich dennoch aus der Schuld zu seyn, glauben machen will, da er sagt:

> „Ich habe wohl zween richterliche Aufträge, einen vom 2ten, den andern „vom 25sten August heurigen Jahrs erhalten, gemäß welchen ich über die „*Contumacial-Petita* Erklärung, *respective* Erinnerung, jedesmal inner vier- „zehn Tagen, abgeben soll. Eben aber darum, weil es die Entreprenneurs „nach abgeschlagenen Vergleichs-Handlungen dem *Fisco camerali* freistellten, „oder in Gemäßheit der höchsten Rescripten *agendo* aufzutreten, oder über „die mit der Druckschrift *ad Intimum* eingereichte Vorstellung, welches die „Entreprenneurs nachhin für das wahre Klaglibell erklärten, *excipiendo* zu „verfahren, konnte das hohe Richteramt *in Causa principali*, mittels der „Communication und Präfigirung sonst gewöhnlichen Termins, nicht ver- „fahren, sondern mußte vorerst ihre Erklärung abfordern, ob die Kurfürst- „liche Hofkammer ihren *Fiscus* Klag- oder Exceptionsweise auftreten las- „sen wolle.

Die hier allegirte richterliche Terminssatzungen vom 2ten und 25sten August haben ihre Richtigkeit, und wir wollen der nachgesuchten, obwohl für uns verzögerlichen, ihm aber doch zugestandenen Prolongationen nicht gedenken. Warum verschweigt aber der Gegner, daß er von Euer Kurfürstl. Durchleucht selbsten, per Rescriptum vom 25sten Mai, einen Ter-min von dreißig Tagen vorgeschrieben erhalten, „seine Klagschrift unfehlbar *ad Au-* „*licum* einzureichen?" und war es ihm erlaubt, diesen von dem höchsten Gesetzgeber selbsten bestimmten Termin bis jezt siebenmal verstreichen zu lassen, ohne ihn zu be-folgen?

Hatte der hochlöbliche Hofrath, welchem der a supremo legislatore gewiß nicht ohne Grund gegebene Termin von dreißig Tagen notificirt war, nicht das Recht, ja war es nicht sogar richterliche Pflicht, einer Parthei, welche dreißig Tage und wieder dreißig Tage verfließen ließ, und nach dem Verfließen die erwartete Parition zu leisten immer unterlassen hat, *terminum arctiorem*, und zwar *peremtorie* zu setzen?

Und

Und wenn schon wir in unserm Contumacial-Anlangen vom 4ten Mai den Fiscum um seine Erklärung alternative aufgerufen: ob er *agendo vel excipiendo* gegen uns auftreten wolle: ward er dann schon durch diesen Aufruf bemächtiget, oder konnten wir ihn dispensiren, den von **Euer Kurfürstl. Durchleucht** gegebenen so nachdrücklichen Befehl *ad agendum* nicht zu vollziehen?

Wir haben auch gleich sobald, als wir von dem Rescript vom 21sten April, mittels dessen dem Fisco nicht nur die Klagstellung über seine Forderungen, sondern auch die Beantwortung der unsrigen aufgetragen worden, Commmication bekommen, nämlich schon den 1sten Juni einen besondern Nachtrag zu dem ersten Contumacial-Anlangen eingereicht, und noch zeitlich genug, utpote lite nondum contestata, erklärt, daß wir es dem Fisco nun nicht mehr frei gelassen haben wollen, *vel agendo vel excipiendo* gegen uns aufzutreten, mit der gestellten rechtlichen Bitte, ihn **sowohl zur Klagstellung wegen der fiscalischen Forderungen an uns, als zur Antwort auf unsere an ihn gestellte Prätensionen**, im schon gebetenen Contumacial-Weg anzuhalten; und Gegner gestehet in der Replic selbst ein, den 2ten August diesen Nachtrag ab Aulico communicirt und mit Präfigirung eines peremtorischen vierzehntägigen Termins zu Abgebung seiner Antwort erhalten zu haben.

Wie kömmt es denn aber, daß der Gegner eben in der Replic nur allein von dem Contumacial-Anlangen vom 4ten Mai etwas wissen, den Nachtrag aber, welchen er doch auch schon den 2ten August erhalten, mit einem gänzlichen Stillschweigen umgehen will? Warum will er ignoriren, daß wir unsern Antrag vom 4ten Mai durch den Nachtrag vom 1sten Juni ausdrücklich abgeändert, und nunmehr darauf bestehen, daß Fiscus nicht nur zur Klagstellung, das ist, *ad agendum*, sondern auch zur Verantwortung, das ist, *ad excipiendum*, angehalten werden müsse?

Da **Euer Kurfürstl. Durchleucht** dieses per Rescriptum vom 21sten April positive also entschieden, da Höchstdieselbe uns durch diese Entscheidung zu Abänderung unsers ersten Contumacial-Anlangens selbst berechtiget, ihrer Hofkammer aber es nicht mehr zur Willkühr, ob sie partes actoris oder partes rei über sich nehmen will, frei- und heimgestellt gelassen haben: so ist das Stillschweigen, mit welchem die Existenz des Rescripts vom 21sten April, und zugleich die Existenz unsers Contumacial-Anlangen-Nachtrags de dato 1sten Juni hier in der Replic in einem Athem übersprungen wird, ein so verwegener Salto mortale, welchen wir dem höchsten Richteramte hiemit bemerklich zu machen um so weniger unterlassen können, als uns daran liegt, daß die unerwartete Wendungen kennbar werden, worunter wir so lange her leiden, und außer höchst richterlicher Hilfe fortan zu leiden haben würden. — Diesen bösen Willen giebt unser Gegner, leider! nur allzu deutlich zu erkennen, da er fortfährt:

„Ließ ich dann in meinen vorigen Prolongations-Gesuchen über die vorige „*Contumacial-Petita* herkommen, daß sie zur Zeit nicht Platz fänden, weil „dermal *neque communicatio libelli*, *neque congrua præfixio termini vel ad agen-* „*dum vel ad excipiendum*, vorausgegangen wäre: so ist dieß keineswegs eine „verzögernde Ausflucht, noch weniger eine ahndungswürdige Kritik gegen „das hohe Richteramt, weil die Acten so und nicht anders liegen, weil nach „dieser Lage jenes nicht anders, als *præliminariter* hat verfahren können, und

 „weil

„weil die Entrepreneurs wissen werden, daß man *in judicio diffamatorio* dem „provocirten Theile niemals vierzehn Tage, und auch in *Causa principali* „dem Beklagten, zumalen *in re tam magni momenti*, so engfängige *Terminos* „giebt, und daß selbst das hohe Richteramt unter diesen Umständen nie„mand, am wenigsten dem landesherrlichen *Fiscus* gegen gesetzliche Ordnung „durch so eine Beschränkung sonst gewöhnliche Zeitfristen verkürzen oder „überschnellen kann.

Die hochlöbliche Hofkammer hatte, wie es actenkündig ist, schon Ao. 1784. den ernstlichen Auftrag erhalten, mit ihrer Klage gegen uns sogleich, nämlich **vorgängig der Handlung mit den Genueser-Kreditoren**, gerichtlich aufzutreten.

Dieser Auftrag wurde ihr per Rescripta vom 21sten April und 25sten Mai neuerlich gemacht, weil sie dazu mit Verwerfung unserer angebotenen gütlichen Uebereinkunft gutachtlich angerathen hat. Noch zur Stunde ist sie aber die Befolgung dieses wiederholten Auftrages nicht nur schuldig, sondern sie hat sich mit einer unbegreiflichen Eigenmacht angemasset, dem höchsten Richteramte kurzweg zu erklären, daß sie **nicht** *agendo*, sondern **allein** *excipiendo* verfahren, ganz plattdeutsch also, daß sie die erhaltenen höchsten Aufträge zur Klagstellung nicht befolgen wolle.

Unsere Haupt-Klagschrift, mit ihren in der gedruckten Darstellung enthaltenen Gründen, hat sie, die Hofkammer, schon den 28sten October verflossenen Jahrs empfangen, mit dem Unverhalt: „daß der Kurfürstliche Hofrath in Entstehung der Güte darüber rechtlich zu erkennen „angewiesen sey, — salvo reviforio." Es war also Obliegenheit für sie, zumal da gütliche Abkunft schon zum voraus nie in ihrem Sinne gewesen, sich zum Proceß und zu rechtlicher Widerlegung unserer Prätensionen gefaßt zu machen: und gewiß waren die seit der Communication nun verstrichene 14 Monate Zeitfrist genug, wo nicht mit einem Gegen-Impresso, wie man es in den Berichten ad Intimum als eine ganz leichte Sache versprochen, ans Licht zu treten, doch untereinst wenigstens **eine Antwort mit Ja oder Nein, Punkt für Punkt** abzugeben.

Sie kann auch in Abrede nicht seyn, was wir schon oben erwiesen, nämlich daß sie unsere beiden Contumacial-Anlangen empfangen, — zeitlich genug, — und zwar **ersteres vor sieben**, das **letztere** hingegen auch schon **vor fünf Monaten** empfangen habe.

Und endlich sind die zwei Rescripte, eines vom 21sten April, und das andere vom 25sten Mai, in ihren Händen, deren ersteres sie positive nicht nur zur Klagstellung gegen uns, respectu der gerühmten fiscalischen Forderungen, sondern (wohl gemerkt!) **zugleich** zu Beantwortung unserer Prätensionen ausdrücklich anweiset, das letztere aber auf dieser Anweisung wortdeutlich bestehet, dem Fiscal von Kittreiber sogar einen Termin von dreißig Tagen bestimmt und vorschreibt, einen Termin, welchen **Euer Kurfürstl. Durchleucht**, rücksichtlich der Einklagung der fiscalischen Forderungen nicht allein, sondern auch respectu der Exception über unsere Prätensionen, für zureichend selbst erklärt haben, weil Höchstdieselben wohl wußten, daß zu ersterer der excitirte Fiscus schon seit Ao. 1784. gefaßt seyn mußte, zur letzten aber sich zu bereiten, seit der schon den 28sten October vergangenen Jahrs erfolgten Communication unserer Ansprüche, Zeit genug, und übergenug gehabt habe, und daß es wider Dero gerechteste Gesinnung wäre, uns zu einer Beschwerde super protracta vel denegata justitia durch irgend eine Verzögerung Ursache zu geben.

Dem

Dem allem ungeachtet wird nun aber auch mit Abgebung einer Exception über unsere eingeklagte und mit Instrumentis quarentigiatis bestärkte Prætensiones fortwährend hinter dem Berge gehalten, der von Euer Kurfürstl. Durchleucht vorgeschriebene Termin von dreißig Tagen ist nur siebenmal ohne Folgleistung verlaufen, und das höchste Richteramt, welches von dem Unrecht der Verzögerung unserer causæ überzeugt, arctiorem terminum und diesen peremtorie zu geben, sich nicht nur befugt, sondern glaublich verpflichtet gefunden hat, will nun von unserm Gegner in die Schule geführt, und nicht undeutlich mit dem Vorwurf „nicht „beobachteter gesetzlicher Ordnung, unternommener Beschränkung sonst gewöhnlicher Zeitfristen, „und anmassender Ueberschnellung des Fisci" beladen, der gegen die wiederholte Befehle Euer Kurfürstl. Durchleucht bezeigende Ungehorsam und Starrsinn aber, samt der uns widerfahrenden protractione justitiæ, so hell eines wie das andere am Tage liegt, vertheidigt und gerechtfertigt werden.

Wir überlassen es dem höchsten Richteramte, die ihm gemachte Vorwürfe zu ahnden: müssen aber darum bitten, daß man uns ja nicht noch länger unter unsers Gegners offenbaren Chicanen leiden lassen wolle, worunter wir auch rechnen müssen, was er am Ende des zweiten Punktes noch niederzuschreiben sich erkühnet hat. Es heißt:

„Hätten die Entreprenneurs alle Jahre schön hübsch ordentliche Rechnun„gen *una cum verificationibus* abgelegt, oder hätten sie das schon *Ao.* 1784. „gegen sie aufgestellte System nicht selbst durch gegentheilige, der „Sache gegebene Wendungen vereitelt: dann hätte das Institut oder „schon vor neunzehn Jahren aufgehört, oder die gegenwärtige Arbeit wäre „schon vor sechs Jahren mit weniger Mühe vorüber. Die Compagnie ver„schob also ihre pflichtmäßige Obliegenheit, und nicht der *Fiscus* eine Ant„wort, die man dermal ohne Einsicht aller *ad factum* gehörigen Urkunden „nicht mehr abgeben kann.

Wir haben der hochlöblichen Hofkammer, sobald sie von uns Rechnungen zu fordern sich hat beigehen lassen, ohnverhalten gelassen, daß wir nicht ihre Beamte, sondern des Werks Entreprenneurs auf unsern *Risico*, auf Gewinn und Verlust seyen: Entreprenneurs, welche sich wie Cameral-Beamte behandeln zu lassen, nicht schuldig sind, weil sie niemal eine derlei chimärische, mit der Eigenschaft einer Entreprise gar nicht vereinbarliche Pflicht oder Obliegenheit über sich genommen haben.

Der Gegner soll nur in seinen Exceptionibus auf unsere Klage beweisen, was er hier ohne Beweis schon für richtig annimmt, nämlich, „daß wir uns zu Leistung hübsch ordentlicher „Rechnungen cum verificationibus verbindlich gemacht." Ein Beweis, zu welchem wir ihn, wiewohl nur in der Anhoffnung auffordern, daß er die angeblich verlohrne Commissions-Acten de Ao. 1786. zur Hand zu bringen", aus ihme Vorwurfs schon bekannten Ursachen, sich nicht dispensirt halten werde.

Wo denkt doch der Gegner hin, wenn er zum Zeugniß, wie fremd ihm die ganze Acten-Lage ist, gerade hinschreibt: „das Institut hätte schon vor neunzehn Jahren aufgehört oder auf„hören müssen"? Weis er dann nicht, daß es vor neunzehn Jahren erst seinen Anfang nahm,

und daß es diesen Anfang **nur auf** *Risico*, **Gewinn und Verlust der Entreprenneurs** genommen habe, und daß es diesen Anfang nicht genommen hätte, wenn den Entreprenneurs, Rechnungen zu geben, angesonnen worden wäre?

Und das Imputatum: „die Entreprenneurs hätten das schon Ao. 1784. gegen sie auf„gestellte System **durch gegentheilige, der Sache gegebene Wendungen** vereitelt, auf„ser welchen die gegenwärtige Arbeit schon vor sechs Jahren mit weniger Mühe vorüber wäre" — womit bescheinigt Gegner von ferne diese boshafte Aufbürdung **unserseitiger Wendungen,** die er nicht einmal mit ihrem Namen nennt? Wo ist ein Beweis, daß wir das angebliche, Ao. 1784. gegen uns aufgestellte System vereitelt, da es nie zu erweisen ist, daß man uns jemal von diesem System etwas habe bekannt werden lassen? — Was konnten wir wohl vereiteln, in einem uns nie kund gewordenen, und immer heimlich gebliebenen Antrag: da es ja nur bei dem Gegner lag, und seine Pflicht war, den Ao. 1784. ihm gegebenen ausdrücklichen Befehl zu vollziehen, seine so hoch angerühmte fiscalische Forderungen, **vorgängig der Handlung mit den Genueser-Kreditoren,** vor Gericht anzubringen und auszuführen, und wenn wir je hierinnen Hinderungen gemacht hätten, so doch eben so wenig erweislich ist, diese nur gerade im Weg Rechtens abzulehnen.

Nun kömmt unser Gegner ad 3tium endlich zur vermeynten Rechtfertigung, daß er seiner am Tage liegenden Tergiversation kein Ende zu machen schuldig sey, bevor wir ihm nicht die verlangten sobenannten Documente zu ediren angehalten würden. Er setzt voraus:

> **„Jeder Kläger ist** *de jure* **seinem Beklagten zu Edirung aller in die factische „Exceptionen dienlicher Urkunden verbunden.**

Ein Satz, welchen wir in thesi allerdings einräumen: in hypothesi aber, das ist, in unserer causa, mit einem andern Satz erwiedern müssen, nämlich: daß der Gegner schon vor längerer Zeit her verbunden sey, mit der Klage, respectu der fiscalischen Forderungen, gegen uns aufzutreten, **weil er dazu schon vor sechs Jahren angerathen, dieses anzurathen, keine Documente von uns für nöthig gehalten,** darüber dann auch schon seit sechs Jahren die ausdrücklichsten Befehle hatte, die er bis dahin unbefolgt gelassen, dermal also dieselben nach unserm Contumacial-Anlangen entweders zu erfüllen, oder ein ewiges Stillschweigen sich gerichtlich auftragen zu lassen habe.

Doch, um dem Gegner auch in Betreff der von uns zu ediren verlangten sobenannten Documente die Antwort nicht schuldig zu bleiben, wollen wir ihm ganz geduldig aus seinen Träumen helfen: denn alles, was er bei uns sucht, ist eitler Traum und Einbildung.

Sein Vortrag ist folgender:

> **„Hieher gehört**
>
> **„*Ad a*) der ursprüngliche Associations-Kontract. — Man sagt mir zwar, „ich frage um das Pferd, worauf ich sitze: die Compagnie würde recht ha„ben, wenn ich jemals jene von der Compagnie dem Publikum mitgetheilte „Nachricht *dd.* 1sten Mai 1772. als das ursprüngliche Associations-*Pactum* „ansehen könnte. Allein, da muß ich zierlichst abbitten. Dieses *Avertissement***

„ins

„ins Publikum ist nichts mehr und nichts weniger, dann eine Eröffnung „eines schon vorhin unter mehrern Individuen entflammten sogenannten „Patriotismus, eine Einladung zum Beitritt des beschämten Innländers, „mithin eine *consecutive* Geburt einer schon voraus bestandenen Gesellschaft. „Alle und jede Gesellschaften auf Gewinn oder Verlust setzen allemal unter „den Associés ein *Pactum*, und dieses einen Operations-Plan von Ge„winnst voraus.

Hierauf antworten wir ihm noch einmal und für allezeit, daß ein besonderer Associations-Kontract über die Hepperger Instituts-Entreprise niemal existirt hat, daß die ganze Verbindlichkeit der Compagnie keine andere, als die in der gedruckten Nachricht dd. 1sten Mai 1772. dem Publiko angekündigte, wie sie sich bei der Darstellungs-Beilage sub Litt. I. befindet, jemal gewesen, und daß diese Verbindlichkeit eben in eines jeden Interessenten Actien-Obligation in fünf Punkten ausgedrückt ist.

Und diese Actien-Obligationen haben die Genueser-Cessionarii übernommen, ohne einen besondern Associations-Kontract zu fordern; von ihnen aber hat diese Papiere, auch ohnerfordert eines itzt erst erträumten besondern Kontracts, die hochlöbliche Hofkammer eingelöst und in Händen: wo folglich es immer Wahrheit ist, daß Titl. von Kittreiber, wenn er nach dem Associations-Kontract fragt, nur nach dem Pferd frage, worauf er ja selbsten reitet.

Er findet in diesen Actien-Papieren die ganze Verbindlichkeit der associrten Compagnie gegen jeden Interessenten, und herwieder, was jeder Interessent zur Association beigeschossen, und wozu er sich derselben verbunden hat: und es liegt ihm also der Kontract, nach dem er umsiehet, vor seinen Augen.

Einen besondern Associations-Kontract kann er von uns nicht fordern, ohne vorher desselben Daseyn zu beweisen; denn seine Voraussetzung: es existire keine Gesellschaft ohne einen besondern Associations-Kontract, ist bei einer Actionisten-Gesellschaft grundfalsch, und wird schon durch das nahe Beispiel der hiesigen gnädigst privilegirten Cattun-Manufaktur widerlegt, die kundbar, ohne je einen besondern Associations-Kontract, auf bloße Actien-Obligationen fundirt ist, vermög deren sich jeder Interessent allen übrigen, und diese hinwieder einem jeden zu Gewinn und Verlust verbunden befinden.

Wenn übrigens unser Gegner einen vorausgegangenen besondern Associations-Kontract nur darum vermuthet, weil das Institut schon im Mai 1771. angefangen habe, die Einladung zu der Actien-Interessenz aber erst den 1sten Mai 1772. erfolgt sey: so legt er damit ein ihn beschämendes Geständniß ab, daß er in der ganzen causa so fremd als unbesorgt gewesen; daß er die sämtliche Acten nicht gelesen, wiewohl er sie seit mehr als sechs Jahren in Händen gehabt hat. — Er bleibt bei dem einzigen Acten-Product vom 1sten Mai 1772. stehen, und argwohnet daraus einen vorgegangen seyn sollenden besondern Gesellschafts-Kontract, da er in actis doch auch gefunden haben sollte, daß die Entrepreneurs Ao. 1771. den 3ten Februar Sr. abgeleibten Kurfürstl. Durchleucht just das nämliche in Vortrag gebracht, was sie Ao. 1772. dem Publiko eröffnet haben, daß sie folglich weder vor noch nach Errichtung des Instituts

(mit einem Wort, niemals,) einen andern Associations-Kontract im Sinne gehabt oder errichtet, als nur allein jenen, welcher Ao. 1771. unter dem 3ten Februar Serenissimo angezeigt, und Ao. 1772. dem Publiko kund gemacht worden ist, welchen auch unser Gegner **in denen von den Genuesern eingelösten Actien-Papieren** *originaliter* schon in Händen hat, und doch einen noch andern besondern Kontract (was für einen? das weis er selbst nicht,) sucht und ausfinden will.

Das eben allegirte Acten-Stück vom 3ten Februar 1771. findet sich bei unserer gedruckten Darstellung sub Litt. C. Es ist unser erster und einziger, in Absicht auf die Errichtung eines Erziehungshauses gegebner Vorschlag, mit welchem unsere Nachricht ans Publikum dd. 1sten Mai 1772. so, wie jedes Actien-Papier, ganz einstimmt, und mit welchem Vorschlag wir uns dem besten Fürsten als Werkzeuge der Erfüllung seines ernsten Wunsches anerboten haben.

Der Gegner mag nun über uns spotten, wie es ihm schon geläufig und angewöhnt zu seyn scheinet. Er mag die Werkzeuge eines guten, von dem wohlthätigen Landesfürsten eifrig gewunschenen Instituts — **entflammte Patrioten** nennen; er mag die gedruckte Nachricht de Ao. 1772. an das Publikum eine **Einladung „beschämter Innländer"** heissen, auf welche doch nie ein Antrag, sondern nach dem Wortlaut des Vorschlages vom 3ten Februar 1771. nur auf **„gutdenkende Leute"** gewesen; er mag sich mit Schimpfen aller Art selbst, oder die ihm von hochlöblicher Hofkammer deswegen ertheilte Instruction und Vorschrift erniedrigen: so macht er mit allen seinen Lästerungen, und blos auf beleidigenden Vermuthungen beruhenden Aufbürdungen, nur sich und jene, deren Sprachrohr er etwa ist, zu strafbaren Calumnianten, in so lang, als nicht die Existenz des eingebildeten besondern Associations-Kontracts rechtlich bewiesen wird. — Wie weit der Gegentheil von derlei Beweis zurück ist, und auf wie vielen grundleeren Ideen seine Vermuthung vom Daseyn eines besondern Associations-Kontracts beruhe, wird sich zeigen, wenn wir das, was er in der Replic weiters sagt, etwas näher betrachten. Er fährt fort:

> „Man will indessen dahin stellen, daß die Entreprenneurs $\frac{75}{m}$ fl. schon nach „ihrem ersten Operations-Plan zum Fond ihrer Unternehmung idealisirter „vorgesetzt haben.

Unsere Antwort ist: Der Gegner hat kein Recht, „nur dahin gestellt seyn zu lassen", daß man zu Errichtung des Instituts auf einen Zusammenfluß von $\frac{75}{m}$ fl. den Antrag gemacht habe. Er muß dieses glauben, weil ihn die Darstellungs-Beilagen Litt. C. & I. davon überzeugen, und er davon auch noch in der Beilage Litt. Q. einen Beweis findet, auch schon aus dem ersten Concessions-Instrument, so der Darstellung sub Litt. D. anliegt, ersehen haben soll, daß unser Vorschlag, in welchem sich der Antrag auf eine Actien-Interessenz von $\frac{75}{m}$ fl. deutlich ausgedrückt zeigt, **„nach vorhergegangener, einer eigends niedergesetzten Commission über„tragenen Untersuchung"**, gleich aller anfangs schon a Serenissimo Defuncto in plena conferentia gnädigst genehmigt worden: welchem Instrument man hoffentlich weder bei der Hofkammer in concreto, noch von Seiten des Fiscalats in individuo die schuldige Achtung zu entziehen sich beigehen lassen wird.

Was folgt, ist freilich zu bewundern: denn es heißt:

> „Man will auch den so zufälligen Gedanken bewundern, daß der von den „Entreprenneurs unter sich regulirte Hepperger Kaufschilling ad $\frac{47}{m}$, und die

„Passiva

„*Passiva* Dero Geheimen Raths Max von Stubenrauch *ad* $\frac{28}{m}$ fl. diesen Fond „mit gleicher Genauigkeit als Zweckmäßigkeit bestimmen mußten. Allein, „eben darum weil die Compagnie *Ao.* 1771. den 30sten Juni mit dem Hep= „perger Ankauf und mit der Uebernahme von $\frac{28}{m}$ fl. verzinslicher Schulden, „ihren Patriotismus wirklich realisirte, beide *Capitalia* zum Gewinn und „Verlust fixirte, und erst im folgenden Jahre 1772. das gutherzige Publi= „kum zum Ankauf, *respective* Ablösung desjenigen, mittels Einlegung der „Actien, aufrief, was sie schon Jahr und Tag zuvor so redlich als aufrich= „tig an sich gebracht hatte: ꝛc.

Nie hätten wir uns vorgestellt, daß Euer Kurfürstl. Durchleucht erster Fiscal seine Vermuthung vom Daseyn eines besondern Associations=Kontracts, so platt und blos auf einen erbärmlichen Donatschnizer gründen würde, und doch stehet dieser hier vor unsern Augen — dieser grobe Schnizer!

Um die unglückliche und gar nicht consecutive Hirngeburt, womit Gegner das höchste Richteramt zu täuschen und uns zu verläumden sucht, gleich in ihrem Aufleben zu ersticken, brauchen wir hier nur die Frage zu stellen: „Sind einerseits der für die Heppergische Realitäten „behandelte Kaufschilling per $\frac{47}{m}$ fl. und andererseits die auf jenen Realitäten haftende Baron „Liechtenauische und Gericht Voheburgischen Gotteshaus=Capitalien ad $\frac{28}{m}$ fl." zwei vonein= ander unterschiedene Posten? Dann nur, wenn dem also ist, kommt die Summe von $\frac{75}{m}$ fl. heraus, die uns der Gegner beimißt, „schon Ao. 1771. auf Gewinn und Verlust fixirt, „und Ao. 1772. das gutherzige Publikum dennoch zur Ablösung eingeladen zu haben."

Wie ists aber, wenn die Summe des Hepperger Kaufschillings pr. $\frac{47}{m}$ fl. und die Summe der Baron Liechtenauischen und Gericht Voheburgischen Gotteshaus=Capitalien pr. $\frac{28}{m}$ fl. nicht zwei besondere Posten (wofür sie der Gegner in den Tag hinein ausgiebt) sind? Wie stehts, wenn leztere $\frac{28}{m}$ fl. schon unter der Summe des Kaufschillings begriffen sind? Wie stehts, wenn solchergestalten der Hepperger Kaufschilling und die $\frac{28}{m}$ fl. übernommene Schulden nur $\frac{47}{m}$ fl. zu= sammen, mithin nicht die vom Gegner erträumte $\frac{75}{m}$ fl. ausmachen? Und wie stehts endlich, wenn anstatt dieser erträumten $\frac{75}{m}$ fl. nicht einmal die $\frac{47}{m}$ fl. (die $\frac{28}{m}$ fl. wie schon erwähnt, dar= unter begriffen,) auf Gewinn und Verlust der Entrepreneurs jemals fixirt, sondern lediglich als eine Passiv=Schuld von ihnen verzinslich übernommen worden sind?

Zu Beschämung unsers Gegners berufen wir uns allvörderst auf den Kaufbrief sub dato 30sten Juni 1771, unserer Darstellung sub Litt. N. beigedruckt, worinn sich das Kaufs= Pretium auf $\frac{47}{m}$ fl. stipulirt befindet: wohlgemerkt aber, „also und dergestalten, daß von „Seiten des Instituts, *respective* der Entrepreneurs, sowohl die an die Baron „Müllerische Relicten in Neuburg, *respective* an die Baron Liechtenauische Credit= „Massa haftende $\frac{18}{m}$ fl. Kaufschillings=Gelder, (wovon $\frac{10}{m}$ fl. a $3\frac{1}{2}$ pro Cent und $\frac{8}{m}$ fl. „a 3 pro Cent anliegend sind,) als die zu den lobwürdigen Gotteshäusern Kurfürstl. „Pfleggerichts Voheburg a 3 pro Cent schuldige $\frac{10}{m}$ fl. Capitalien zu bezahlen, und „wegen des überlassenen gänzlichen Gutbetrags *pro anno* dieß anfangend zu verzinsen „übernommen, wegen denen in Rest abschießenden $\frac{19}{m}$ fl. hingegen dahin paciscirt

„worden, daß die Verkäufer schuldig und verbunden seyn sollen, diesen Kaufschillings-„Rest auf dem Gut als ein Interessenz-Capital liegen zu lassen; wogegen sie nun „diesen Betrag bei dem Werke als *Associés* zu stehen, und *pro rata* gleich andern In-„teressenz-Einlagen, sowohl über Gewinn als Verlust zu participiren, und hier-„nach die gewöhnliche Actien-Capital-Briefe zu empfangen haben sollen."

Sind nun die auf Hepperg haftende Baron Liechtenauische und Gericht Voheburgische Capitalien mit $\frac{28}{m}$ fl. eine vom Kaufschilling besondere Post, wofür sie unser verriebener Gegner dreist ausgiebt? Sind nicht selbe ausdrücklich unter dem Kaufs-*Pretio* begriffen? also zwar, daß „diese nämlichen $\frac{28}{m}$ fl. und der von den Verkäufern als Actien liegen „gelassene Rest pr. $\frac{19}{m}$ fl. zusammengesetzt", erst den Kaufschilling von $\frac{47}{m}$ fl. und zwar „als eine von den Entreprenneurs zu verzinsende Passiv-Schuld ausmachen?"

Außerdem bestättigt sich alles, was wir hier sagen, auch durch das Obligations-Decret vom 5ten Juli 1774, unserer Darstellung unter Litt. Q. anliegend. Dann in dessen § fünftens ꝛc. werden die Baron Liechtenauische und Gericht Voheburgische Kirchen-Capitalien, das ist, die eben in die Frage gezogenen $\frac{28}{m}$ fl. wörtlich ein Kaufschillings-Rest genannt, und mitbei ausgedrückt, daß außer desselben der Verkäufer „Max von Stubenrauch sein als ein Actien-Capital „angeschlagenes Heppergisches Verkaufs-Quantum pr. $\frac{19}{m}$ fl. anliegend und zu fordern habe": zur gänzlichen Ueberzeugung, daß unter dem Hepperger Kaufpreis von $\frac{47}{m}$ fl. die $\frac{28}{m}$ fl. Liechtenauische und Voheburgische Kirchen-Capitalien schon innbegriffen, und keine besondere Post sind, daß die gegnerische Aufbürdung: „wir hätten $\frac{75}{m}$ fl. auf unsern Gewinn fixirt", grundfalsch, und dagegen vielmehr pure Wahrheit sey, daß die $\frac{47}{m}$ fl. nie der Entreprenneurs Activ-Capital geworden, weil sie solches als eine Passiv-Schuld übernommen haben.

Uebrigens relevirt auch gar nicht dasjenige, womit Gegner ad a) schließt, nämlich:

> „eben darum wirds *a priori* zur Ueberzeugung, daß besagtes *Avertissement* „vom Jahre 1772. der ursprüngliche Associations-Kontract niemals seyn „kann, daß ein anderer existire, welchen man aus der Ursache einsehen muß, „um über die wahre erstmalige Einlage jener ins Publikum mit so vielem „Lärmen verschrienen patriotischen Actien Zuverläßigkeit zu haben. Denn „hat die Compagnie kein Bedenken gefunden, das Publikum mittels Actien „zum Ankauf einer Sache nochmals einzuladen, die sie doch schon Jahr und „Tag zuvor an sich gehandelt hat: so wird auch der *Fiscus cameralis* die wirk-„liche Einlage aller angeblichen Actien, bis zur Einsicht des angeblichen As-„sociations-Kontracts widersprechen dürfen.

Wir antworten hierauf: Der Fiscus cameralis darf die wirkliche Einlage der Actien nicht widersprechen: nein, er darf gar nicht einmal daran zweifeln, indem diese Einlage in dem Obligations-Decret vom 25sten Juli 1774. sub Litt. Q. der Darstellung §. fünftens ꝛc. sowohl was die Zinsen als was die Hauptsache betrifft, wortdeutlich schon agnoscirt, mithin nicht erst jetzt, da die hochlöbliche Hofkammer die Acten für verlohren angiebt, zu erweisen ist.

Nach dem, was wir hiemit zur Schande unsers Gegentheils aus den Acten erwiesen, scheinet es uns überflüßig, dem höchsten Richteramt mit einer noch weitläuftigern Widerlegung einer

einer ohnehin in Rechten nicht annehmlichen bloßen, mit nichts und wider nichts auch nur von ferne bescheinigten Vermuthung des Daseyns eines besondern Associations-Kontracts beschwerlich zu werden, weil offenbar am Tage liegt, daß Titl. von Kittreiber mit Aufstellung spröder Vermuthungen weiter nichts bezwecket, als seine ohnehin schon so lang währende Justizpflege in unserer causa nur noch weiter, und vielleicht auf seine und all unsere Lebenslänge continuiren zu können.

Ad b) schreibt unser Gegner:

„Bei Käufen pflegt man gemeiniglich alle zur erkauften Sache gehörige Ur-
„kunden zu extradiren. Beim Kauf über Hepperg, Lending und Pranten-
„hofen zwischen dem von Müller und Dero Geheimen Rath Max von Stu-
„benrauch, ist dieß getreulich geschehen.

Wir haben ja schon in unserer Antwort behauptet, daß wir „über **Lending, Hepperg und Prantenhofen**" nie eine Handlung, weder mit unserm Associé Titl. Max von Stubenrauch, noch mit dem Baron von Müller gepflogen haben. Der Gegner kann uns eines andern, nämlich, daß wir derlei Handlung gepflogen, nicht überweisen.

Mit welchem Fug mißt er uns dann bei, daß wir das *Urbarium* **über Lending, Hepperg und Prantenhofen** besitzen, daß wir es ihm ediren sollen: da wir es, weil kein Kauf an uns darüber jemal vor sich gegangen, nie an uns zu bringen gehabt haben?

Ist dieses beim Verkauf an unsern Associé, Titl. Max von Stubenrauch, geschehen oder nicht: was gehet uns diese

„res inter alios acta"

an? Kann uns darüber Fiscus cameralis citra labem temerarii litigii judicialiter belangen und verantwortlich machen?

Aber, heißt es in der Replic weiter:

„Die Entreprenneurs müssen es beim Hepperger Kauf desto weniger verse-
„hen haben, weil sie sonst in ihrer Druckschrift Litt. N. umsonst nicht hät-
„ten sagen können, daß sie nach zwölf Jahren Hepperg **mit allen dahin**
„**gehörigen Unterthanen** eigenthümlich abtreten wollten, etc.

Wenn die Rede von unserm Hepperger Kauf ist: so zeigt schon der Kaufbrief Litt. N. der Darstellung anliegend, (ein Actenstück, so Gegner wider seine Absicht selbst allegirt,) daß wir nicht **Lending, Hepperg und Prantenhofen**, wie Titl. Max von Stubenrauch von Baron von Müller, gekauft, sondern mit benanntem unserm Associé nur gewisse, ordentlich beschriebene Stücke, deren Werths-Anschlag in der vorausgehenden Darstellungs-Beilage Litt. M. enthalten ist, in Hepperg angekauft, so viel nämlich die Etablirung eines Erziehungs-Hauses, welches allein der Zweck war, erfordert hat; daß also dieser unser Kauf von ferne nicht ein Kauf **von Lending, Hepperg und Prantenhofen** *in corpore*, sondern nur **ein Partial-Kauf gewisser zweckmäßig ausgewählter Stücke** gewesen, wobei uns nicht zukommen konnte, **das** *Urbarium* **vom ganzen** *Corpore* **zu begehren** und zu unsern Händen zu bringen, so wenig, als es gebräuchlich oder auch nur zu verlangen ist, daß der Besitzer von einer Herrschaft oder sonstigem Gut, wenn er davon einige benannte Stücke, mithin nicht sein besitzendes Corpus ganz, sondern nur einen beschriebenen Theil desselben verkauft, diesem Partial-Käufer das Urbarium von der ganzen Herrschaft oder dem Guts-Corpore ausantworten soll.

Indessen haben wir Entrepreneurs freilich bei diesem Kauf nichts versehen, von allem dem, was wir zu unserer Sicherheit nöthig gehabt: denn wir versahens nicht, uns von unserm Gebkäufer, Titl. Max von Stubenrauch, seinen Titulum possessionis, nämlich nicht nur den mit Titl. V. von Müller geschlossenen Kaufbrief, sondern zugleich das hierüber bei einem hochlöblichen Hofrath, als Baron von Liechtenauischen Gandt-Richter, mit Einvernehmung des Massæ-Curatoris und der Creditoren, unter dem 7ten November 1769. abgehaltene Commissions-Protocoll ediren zu lassen: zwei Urkunden, welche unser Gegner bei den Liechtenauischen Acten ebenfalls einzusehen nicht versehen haben sollte, oder sie annoch einsehen soll. Auch versahen wir es nicht, über den Werth der erkauften Stücke uns sicher zu stellen: denn es gieng der Gebäude halber die Schätzung der Hofbaumeister Giesel und Heß vor sich, und die Gründe und anderes wurden durch unpartheiische Leute gewürdigt, dabei auch die sonst der Enden üblichen Käufe zu Rathe gezogen; alles aber endlich, und zwar im Junio 1771, wo alle Felder gebaut, und im Wachsthum waren, von Titl. Grafen von Berchem selbst beaugenscheinigt, und daraufhin erst der Kaufbrief berichtigt.

Uebrigens enthält unsere vom Gegner allegirte Beilage, Litt. N. der Darstellung, zwar nicht, daß wir uns mittels derselben, wie Gegner dahin schreibt, angeboten, Hepperg nach zwölf Jahren **mit allen dahin gehörigen Unterthanen** abzutreten:

so viel ist aber Wahrheit, welcher wir allezeit getreu bleiben, daß unser Plan und ganzer, **Sr. Kurfürstl. Durchleucht** und Dero Ministerio wohl bekannter Antrag gewesen, im Verlauf der zwölf Jahre alle beim Erziehungs-Haus bedürfende Handwerker beim Institut haussäßig zu machen, von den entlegenen Feldern so viel, als zur Ansiedlung von einigen Viertel- und Achtel-Höflern erforderlich, auszubrechen, und auf diese Weise, ohne Kosten, auf den angekauften Gründen mehr dann zwanzig Familien als des Instituts Unterthanen zu etabliren, und der höchsten Landesherrschaft frei eigen zu extradiren. Welch unser Antrag aber lediglich von unserm Gegentheil vereitelt worden ist, weil es dessen Patriotismus war, den auf ebenbemeldten Antrag abgeschlossenen Kontract, anstatt der zwölf stipulirten, nicht einmal volle viertehalb Jahre bestehen zu lassen, mit Beschimpfung des kaum verblichenen Durchleuchtigsten Fundatoris das Institut Hepperg zu zerstören, die armen Kinder der ihnen von dem Landesherrn zugedachten Wohlthat einer guten Erziehung, nicht ohne Aergerniß des inn- und ausländischen Publici, zu entsetzen, und uns via facti gewaltsam und spoliando von unserer Entreprise zu verdrängen.

Der Vorwurf, den sich unser Gegner hier zu machen getraut, prellt also auf ihn selbsten zurück, und wir bedauern, daß auch jenes, womit er sich noch bei seinem Schluß ad b) aufbäumet, nichts als Schande für ihn ist.

Er will kurzum: Wir müssen das Urbarium von **Lending, Hepperg und Prantenhofen** haben, und folglich selbes ediren;

„weil sie (sagt er) sonst die nackte Mauer von Hepperg nicht um $\frac{47}{m}$ fl. an sich „gehandelt, nicht $\frac{28}{m}$ fl. *Passiva* übernommen, nicht nebenher dem Max von „Stubenrauch $\frac{19}{m}$ fl. Actien würden stipulirt haben: — eine Summe von $\frac{94}{m}$ fl. „um Hepperg!!! Aus ihrer Antwort scheinet es zwar, als möchten sie diesen „ganzen Kauf in Abrede stellen: allein, wie vereint sich dieser Widerspruch „mit ihrem eigenen zum Druck beförderten Impreß vom Jahre 1771?

Wir

Wir erstaunen ob dem Riesenberg, welchen, mit Ziffern schwanger, der Gegner uns hier darstellt! Zum Glück aber für uns ist die Geburt nichts weiters, als

Ridiculus Mus.

Wir haben ja dem Gegner schon ad a) actenmäßig, nämlich aus dem Kaufbrief, der Darstellung sub Litt. N. und dem Obligations-Decret vom 5ten Juli 1774. sub Litt. Q. anliegend, erwiesen, daß die $\frac{28}{m}$ fl. Passiva nicht nur, sondern auch die Actien unsers Associé, Titl. Max von Stubenrauch, ad $\frac{19}{m}$ fl. schon unter dem Kaufschilling von $\frac{47}{m}$ fl. begriffen, und keine separirte Posten, daß also nur die $\frac{47}{m}$ fl. die ganze Summa des Hepperger Kaufschillings sind.

Wie kann man nun für den Kauf von Hepperg, der nie mehr als $\frac{47}{m}$ fl. war, $\frac{94}{m}$ fl. anziffern, ohne an den Tag zu geben, daß Gegner die doppelte Kreide nur in der Absicht uns zu verläumden und anzuschwärzen, wiewohl nur zu seiner eigenen Beschämung, gebraucht habe? Mit den wider eignes Wissen und Gewissen auf $\frac{94}{m}$ fl. berechneten Kauf von Hepperg hat also Gegner den alttestamentischen Spruch erfüllet: Mentita est iniquitas sibi!!! — welches Wagestück das höchste Richteramt ihm unzweiflich nicht ohne die verdiente Ahndung hingehen lassen wird.

Ad c) spricht unser Gegner wiederum in einem sehr hohen, aber für das Ohr eines gerechten Richters zu sehr verstimmten Ton. Er schreibt:

„Die Compagnie oder ihr *Consocius* wird auch die von Müller ausgestellte „Quittung in Händen haben. Es relevirt der von der Compagnie willkühr„lich über Hepperg formirte Anschlag nichts, der sich schon aus der Natur „der Sache selbst widerspricht; denn man diffitirt ihn; es relevirt das De„cret vom 5ten Juli 1774. nichts; denn die Uebernahme einer Sache invol„virt schon die Aushändigung aller dahin gehörigen Urkunden: es relevirt „nichts, daß die anverlangte Quittung vom Jahre 1768. nicht der Com„pagnie, sondern dem Max von Stubenrauch ausgehändiget. Genug, daß „Max von Stubenrauch eben wegen dem Heppergischen *Corpus* bald darnach „ihr *Consocius* geworden, und besagte Urkunden oder in den Händen der „Compagnie, oder doch eines ihrer Associé, nämlich des Max von Stuben„rauch sind. Genug, die Quittung, das *Urbarium*, der ursprüngliche Asso„ciations-Kontract gehört zur Ein- und Uebersicht des Ganzen, mithin zur „factischen Einrede des Beklagten, und Urkunden dieser Art können die „Kläger dem Beklagten, zumal dem *Fisco*, *de jure* niemals verweigern.

Unsere Antwort hierauf ist inhærendo dem, was wir schon den 23sten October erwiedert haben, auch jetzt noch: wir haben die befragliche Quittung nicht! Sie ist schon Ao. 1768, also Jahre lang vorhin ausgestellt worden, ehe an das Institut zu Hepperg gedacht ward. Sie ist also respectu unserer eine ganz fremde Sache, utpote super re inter alios acta.

Hat diese Urkunde unser Associé, Titl. Max von Stubenrauch, in Händen: warum sucht sie Fiscus cameralis bei uns? Fällt ihm etwa auch noch ein, die Quittung vom Baron Liechtenau und sofort die noch weitere Kaufs-Quittungen auf Jahrhunderte zurück, um Lending, Hepperg und Prantenhofen bei uns zu suchen, und bis wir solche ediren können, sich unserer Contumacial-Klage zu entziehen?

Nennt unser Gegner den Anschlag über Hepperg, der Druckschrift sub Litt. M. anliegend, „einen **willkührlich** formirten Anschlag, der sich schon aus der Sache selbst widerspreche": so ist dieses von ihm nur **willkührlich** hingeschrieben, und mit nichts und immer nichts erwiesen. In der Folge ist es auch nicht genug, daß er ihn diffitirt: zumal, da die ganze Kaufshandlung mit dem Kaufschilling in dem Obligations-Decret vom 5ten Juli 1774. ausdrücklich genehmigt ist.

Daß Gegner aber wieder dahinschreibt: „dieses Decret relevirt nichts, weil der eingebildete „Associations-Kontract, das Urbarium, die Quittung, alles also, **was wir nicht haben**, „zu seiner factischen Einrede gegen uns gehöre": darüber wird er mit uns wohl den höchst richter-

 lichen

lichen Spruch zu erwarten belieben, indem uns keine Rechtsstelle bekannt ist, die den Fiscum privilegirt, in seiner eigenen causa zu seinem Favor und nach seinem Wunsch zu entscheiden.

Uebrigens, endigt sich die Replic,

„kann man für dermalen nicht absehen, zu was denen Entreprenneurs ein „Extract über den Ertrag des *fundi pauperum* dienen soll. Die künftige Ex„ception *in causa principali* wird sie überzeugen, daß nicht die Compagnie an „die Kurfürstl. Hofkammer, sondern diese an jene begründete Prätensionen „habe, mithin daß die Entreprenneurs Gläubiger des *Fisci*, (wird wohl heissen sollen: nicht Gläubiger des Fisci,) „und nicht *Fiscus Debitor* der Compagnie „sey. Derselbe findet sich auch nicht verbunden, Billanzen landesfürstlicher „Regien *Privaten* auszuhändigen. Sollten seiner Zeit die hohe Richterstellen „dem landesherrlichen *Fiscus* wider Verhoffen Zahlungs-Verbindlichkeiten „*per rem judicatam* auflegen: dann wird die Kurfürstl. Hofkammer nicht ent„stehen, den Entreprenneurs diese dermalen vor der Zeit anverlangte Bil„lanzen *originaliter* vorzulegen.

Wir bemerken hier wiederum eine auf lauter unerlaubte Verzögerung der Justizpflege abzielende Wendung und Verstellung. Der Gegner simulirt und giebt vor: „Wir hätten in unserm Contumacial-Anlangen vom 4ten Mai und 1sten Juni (dieses letztere wird oben von dem Replicanten ignorirt,) „begehrt, uns einen Extract über den Ertrag „des *fundi pauperum* auszuhändigen: ein Begehren, so er nicht einwilligen könne, weil Fiscus „nicht verbunden, Billanzen über Kurfürstliche Regien abzugeben, so lange ihm dieses nicht „durch hohe Richterstellen per rem judicatam auferlegt werde."

Man mag nun aber unsere Exhibita einsehen und lesen, so oft man will: so wird man finden, daß der Gegner etwas verweigere, was zur Zeit nie in die Frage gekommen ist.

Wir erbaten uns nie Billanzen über den Ertrag des *fundi pauperum*. Was wir unter dem 4ten Mai baten, den 1sten Juni hinnach wiederum baten, und den 23sten October in Erinnerung brachten, war nie das Ansuchen, um uns „Billanzen über den Ertrag des *fundi* „*pauperum* zu ertheilen." Unsere Bitte lautet wörtlich dahin:

„Es möchte der hochlöblichen Hofkammer anbefohlen werden, „von dem gewesten Haupt-Cassier, Titl. von Schab, eine be„glaubte Anzeige über alle uns geleistete Zahlungen, mit Alle„girung der Bescheinigungen *una cum datis*, und Benennung des „Empfängers fördersamst abzufordern, und solche unter einem „abgekürzten Termin *ad Aulicum* einzusenden, damit sodann uns „diese Anzeigen ebenfalls communicirt, sohin die seit *Ao.* 1771. „unserseits fruchtlos nachgesuchte Ausstands-Liquidation voll„kommen berichtigt werden könne."

Diese, und nicht die Bitte: „Billanzen, über den Ertrag des fundi pauperum uns zu „ertheilen", wie Gegner aus einem affectirten Mißverstand, ganz sichtbar aber nur, um uns noch länger in Umtrieb zu setzen, hier vorschreibt, hatten wir ad Aulicum gestellt, und darum stellen müssen, weil wir den Titl. von Schab seit neunzehn Jahren noch nicht zur Abrechnung mit uns, als des Heppergischen Instituts Entreprenneurs haben bewegen können, dieser Unterlaß aber uns nicht nur, sondern selbst Euer Kurfürstl. Durchleucht um so weniger gleichgültig seyn kann, als er wider die Obliegenheit eines Cassiers, der alle Jahre mit allen Partheien abrechnen soll, streitet, und man Ursache hat, darnach zu fragen, was dann auf das Institut bei der Haupt-Cassa ausgegeben, und auf welche Bescheinigungen es verrechnet worden?

Anzeige

Anzeige über alle von der Haupt-Cassa an uns beschehene Zahlungen, nicht Billanzen über den Ertrag des armen Fonds, fordern wir, und fordern sie noch, weil wir bishero eben so vergebens hierum angesucht, als den Gegner über seine angebliche fiscalische Forderungen zur Klage, und über unsere Prätensionen zur Exception aufgefordert haben.

Schließlich können wir nicht umhin, unser äußerstes Befremden über die jenseits angeforderte Edirung des Heppergischen Urbarii und anderer in den Heppergischen Kauf einschlägiger Urkunden mehrmalen zu äußern. Den 15ten Septemb. anni curr. sohin einzige drei Tage vor der puncto edendorum eingereichten Klage, dd. 18. ejusd. erklärte die hochlöbliche Hoffkammer in der ad Aulicum erlassenen Signatur formalia: „schon in voriger über das ehemalige „Heppergische Real-Institutswesen an einen Kurfürstl. Hofrath erlassener Signatur „hat man sich Hoffkammerseits geäußert, daß man Hepperg weder besitze, weder „wisse, wer es besitzt, weder selbes jemals zu besitzen verlange.

„Bei diesem einmal gefaßten Systeme bleibt man unabänderlich noch" ꝛc.

Wenn demnach die Kurfürstl. Hoffkammer an Hepperg gar keinen Theil mehr nehmen will, wie kann Fiscus cameralis noch die Herausgebung einiger Urkunden verlangen, ohne sich eines aufgelegten Widerspruchs und der handgreiflichsten Aufzüglichkeiten schuldig zu machen?

Nachdem wir nun überzeugend aufgedeckt zu haben glauben, daß

A.) alle fiscalische Bemühungen und Petita nur auf unerträgliche Trainirungen und Umtriebe hinauslaufen. Hiernächst auch

B.) die Herausgabe solcher Documente, welche theils gar nicht in rerum natura oder wenigstens nicht in unsern Händen, theils selbst in öffentlichem Druck erschienen, und dem Gegner zugekommen sind, von uns mit Rechtsgrund niemal gefordert werden können. Einfolglich

C.) Fiscus cameralis ohne weitere Ausflucht unter denen gesetzmäßigen Contumacial-Strafen tam ad agendum quam ad excipiendum: dann endlich auch

D.) Titl. von Schab zur Herstellung der uns schon seit 1771. vorenthaltenen Anzeige der auf das Institut gemachten Zahlungen, ohne weiters angehalten werden muß:

Als bitten wir unterthänigst-gehorsamst, Euer Kurfürstl. Durchleucht geruhen gerechtest zu resolviren, respective erkennen zu lassen, daß

1mo: die von dem Cameral-Fisco ohne mindeste Bescheinigung unsers Besitzes angestellte actio præparatoria ad exhibendum seu edendum nicht statt habe, folgsam

2do: derselbe schuldig und gehalten sey, sub termino dreißig Tagen nec non sub pœna liquidi & confessi über unsere Forderungen seine Exception, und wann er

3tio: rechtmäßige Gegen-Forderungen zu haben vermeynt, sub eodem termino & pœna perpetui silentii seine Klage, respective Reconvention, unfehlbar einzubringen. Wo übrigens auch

4to: Höchstdero Hoffkammer die Titl. Schabische Anzeige, die an das Hepperger Institut beschehenen Bezahlungen zu einsmaliger Berichtigung der Ausstands-Liquidation ebenfalls sub termino dreißig Tagen um so gewisser verfassen und ad Aulicum communiciren lassen soll, als man bei mehrmaliger nicht erfolgenden Parition die disseits unter dem 30sten Novemb. anni præt. unterthänigst eingereichte Berechnung salvis ulterioribus usuris & damnis ohne weiters für richtig und bekannt annehmen wird.

So wenig es uns gleichgültig seyn kann, daß die Kurfürstl. Hoffkammer-Fiscalen die bisherige zwar peremtorie präfigirte, aber mit keinen Ungehorsams-Strafen behängte, und so oft unverdient prolongirte Termine sorglos verschlafen oder geflissentlich vereitelt haben: eben so wenig ist dem höchst landesherrlichen Aerario mit diesen fiscalischen Tergiversationen und Ausflüchten genützet, zumal sich andurch die disseitigen Interessen und Schäden nur immer mehr anhäufen, sohin mit vervielfältigter Last auf das höchste Aerarium zurückfallen müssen.

Womit wir uns in Getröstung einer gnädigsten Erhörung sub salvis quibuscunque & protestatis expensis, nec non contradictis generaliter contradicendis unterthänigst-gehorsamst empfehlen. München, den 28. Decemb. 1790.

Laut *Recepisse* exhibirt den 8. Jänner 1791.

Ad Nro. 39. Litt. a.

S. E.

Sr. Kurfürstl. Durchleucht haben in Betreff des von den Genuesern an die Heppergische Realschul-Entreprenneurs beschehenen Darlehens à 50000 fl. Wiener Valuta über sämtliche Acta, und sowohl von der Hofkammer, als angeordneten Deputation erstattete Gutachten sich umständlich referiren lassen, daß sie ermeldtes Capital und rückständige Interessen zur Bezahlung zwar übernehmen, sich aber dagegen versehen wollten, daß die Darleihere nicht nur auf billige und leidentliche Zahlungsfristen sich einlassen, und indessen mit dem laufenden Interesse à $4\frac{1}{2}$ pro Cento begnügen, sondern auch ihre Jura und Actiones ediren, sohin alle von gedachten Entreprenneurs erhaltene Obligationen, Actien-Papiere und Cessions-Urkunden herausgeben werden, um gegen erwähnte Entreprenneurs den gebührenden Regreß suchen zu können.

Es wird demnach obberührter Deputation hiemit aufgetragen, mit den Genuesern oder ihrem Anwald dieser Forderung halber in Handlung zu treten, und nach allseitiger Verständniß ein neues Obligations-Instrument zu entwerfen, solches ad ratificandum & subscribendum anhero einzuschicken, und endlich gegen obige ältere Papiere und Cessions-Urkunden auszuhändigen. Vorgängig dessen hat man nach der Deputations-Meynung den *Fiscum* zu excitiren, und durch ihn bei dem Hofrath gegen mehrgedachte Entreprenneurs Klage stellen zu lassen, damit sie sowohl zur accordmäßigen Rechnungspflege, als ad præstandum reliqua præstanda judicialiter angehalten werden möchten. Zu dem Ende sämtliche Acta von Nro. 1. bis 129. ad Deputationem hiemit wiederum zurückgehen.

München, den 19. Juni 1784.

Carl Theodor, Kurfürst rc.

Vt. F. von Kreittmayr.

(L.S.)

Ad M. S. D. Elect. pprium.

An die Deputat. betr. der Genueser Schuldforderung an das Hepperg. Institut.

gg. *v. Dumhoff.*

Ad Nro. 39. Litt. b.

Vid. Beilage Nro. 21.

Nro. 40.

Carl Theodor, Kurfürst rc.

Unsern Gruß zuvor. Edelgebohrne, L. G.! Da die sich zwischen euch & Consf. als Entreprenneurs des Real-Landschul-Instituts zu Hepperg, entgegen den Fiscum cameral. puncto debiti, modo edendorum & contumaciæ ventilirte *Acta*, *Conclusa ad sententiam* sind: so haben Wir solche Unserer Hofkammer um die gewöhnliche Erinnerung gegen Remission communicirt: Welches euch zur Nachricht hiemit ohnverhalten bleibt, und sind euch anbei mit Gnaden gewogen. München, den 14. Jänner 1791.

Hofraths-Präsident.

Licent. Pindl, Rath und Sekret.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Errata in der Darstellung.

Seite.	Zeile.	statt:	lies:
4	1	Rechtsgesetzen	Reichsgesetzen
15	4	sind die Worte: de dato 19. Augusti,	auszulassen.
18	2	proprio	peremptorio

Errata in den Beilagen.

17	3	Cod jur.	Cod. jud.
ead.	7	Cod. jur.	Cod. jud.
ead.	8	diffamati	diffamari
37	vorletzte	sich	seit
41	27	einseits	jenes
45	4	nur	nun
50	2	nun	um
ead.	36	25ten	5ten Juli
51	32	mit	von
55	36	die	über die

Stubenrauch, Franz Xaver Anton von, 1719-1793

Geschicht- und Aktenmäßige Darstellung des Ursprunges, Fortganges und Umsturzes der von weiland Sr. kurfürstl. Durchleucht in Baiern Maximilian Joseph Glorw. And. in dem Landhause zu Hepperg nächst Ingolstadt errichteten Real-Land-Schule für arme Landeskinder Beleuchtet mit Beilagen
Bd.: [2]

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] Gedruckt im Jahr 1791

2 Bavar. 1400,III,86-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10320834-1
VD18 90873513